

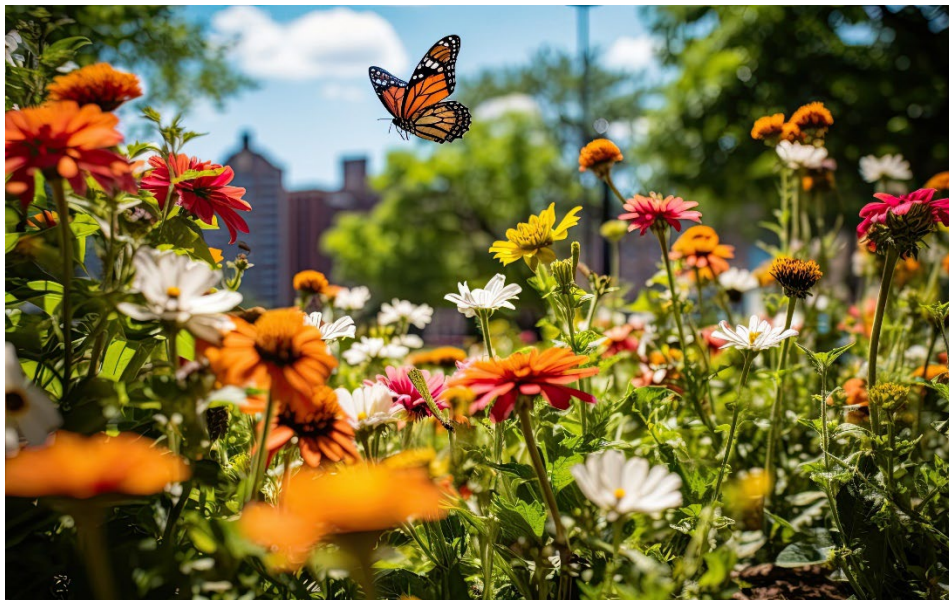
STUDIE

Im Auftrag des ENVI-Ausschusses



# Schwerpunktthemen der COP 16 zur biologischen Vielfalt

21. Oktober-1. November 2024  
in Cali, Kolumbien



Fachabteilung Wirtschaft, Wissenschaft und Lebensqualität  
Generaldirektion Interne Politikbereiche  
Autoren: Gabrielle Aubert und Nigel Dudley  
PE 754.231 - Oktober 2024

DE



# Schwerpunktthemen der COP 16 zur biologischen Vielfalt

---

21. Oktober–1. November 2024  
in Cali, Kolumbien

## **Abriss**

Der Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal wurde 2022 mit dem Ziel angenommen, die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch die Festlegung von 23 Handlungs- und vier Statuszielen zu forcieren.

Da die 16. Konferenz der Vertragsparteien (COP 16) im Oktober 2024 kurz bevorsteht, sollen im Rahmen dieser Studie der Gesamtfortschritt bei der Umsetzung der Ziele seit der COP 15 sowie die größten Herausforderungen unter die Lupe genommen werden. Hierbei sollen u. a. der Stand der Umsetzung auf nationaler Ebene, die Einrichtung eines Finanzierungsmechanismus und die Annahme eines multilateralen Abkommens über digitale Sequenzinformationen untersucht werden.

Diese Studie wurde von der Fachabteilung Wirtschaft, Wissenschaft und Lebensqualität im Auftrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) erstellt.

Dieses Dokument wurde vom Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des Europäischen Parlaments in Auftrag gegeben.

### **AUTOREN**

Gabrielle Aubert, Institut für Europäische Umweltpolitik  
Nigel Dudley, Equilibrium Research

### **VERANTWORTLICHE BEAMTE**

Christian Kurrer  
Kristi Polluveer

### **EDITIONSASSISTENZ**

Irene Vernacotola

### **SPRACHFASSUNGEN**

Original: EN

### **ÜBER DEN HERAUSGEBER**

Die Fachabteilungen liefern den internen und externen Sachverstand zur Unterstützung der Ausschüsse des Europäischen Parlaments und anderer parlamentarischer Gremien bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung und Ausübung der demokratischen Kontrolle über die internen Politikbereiche der EU.

Kontakt zur Fachabteilung oder Abonnement von E-Mail-Benachrichtigungen:

Fachabteilung Wirtschaft, Wissenschaft und Lebensqualität

Europäisches Parlament

L-2929 Luxemburg

E-Mail: [Poldep-Economy-Science@ep.europa.eu](mailto:Poldep-Economy-Science@ep.europa.eu)

Redaktionsschluss: September 2024

Datum der Veröffentlichung: Oktober 2024

© European Union, 2024

Dieses Dokument ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

<https://www.europarl.europa.eu/committees/de/supporting-analyses/sa-highlights>

### **HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND URHEBERRECHTSSCHUTZ**

Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung der Verfasser wieder und entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments.

Nachdruck und Übersetzung der Veröffentlichung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.

Für Zitierzwecke sollte das Dokument folgendermaßen angegeben werden: Aubert, G. und Dudley, N.: *Issues at stake at the COP16 to the Convention on Biological Diversity*. Veröffentlichung für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI), Fachabteilung Wirtschaft, Wissenschaft und Lebensqualität, Europäisches Parlament, Luxemburg, 2024.

© Titelbild unter Lizenz von Adobe Stock verwendet

## INHALT

<b>VERZEICHNIS DER INFOBOXEN</b>	<b>5</b>
<b>VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>VERZEICHNIS DER TABELLEN</b>	<b>5</b>
<b>VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN</b>	<b>6</b>
<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>8</b>
<b>1. DAS ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT UND SEINE PROTOKOLLE</b>	<b>12</b>
1.1. Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt	12
1.2. Die Protokolle von Cartagena und Nagoya zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	13
1.2.1. Das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit	13
1.2.2. Das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile	13
1.3. Das Scheitern der Aichi-Ziele und die Entstehung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal	14
1.4. Globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal	15
1.4.1. Status- und Handlungsziele des GBF	15
1.4.2. Umsetzungsmechanismen	16
1.4.3. Zeitplan für die Umsetzung	17
1.4.4. Offene Punkte für die COP 16	18
<b>2. FORTSCHRITTE BEI DER UMSETZUNG DES GLOBALEN BIODIVERSITÄTSRAHMENS UND DER CBD-PROTOKOLLE</b>	<b>19</b>
2.1. Umsetzung des globalen Biodiversitätsrahmens	19
2.1.1. Gesamtfortschritt	19
2.1.2. Umsetzung in der EU	21
2.1.3. Umsetzung in China	25
2.1.4. Umsetzung in Brasilien, Indonesien, Kolumbien und Indien	27
2.2. Fortschritte bei der Umsetzung der Protokolle von Cartagena und Nagoya	28
2.3. Fortschritte bei der Mobilisierung von Finanzmitteln	30
2.3.1. Beiträge zu Handlungsziel 19	30
2.3.2. Finanzierungslösungen für die Umsetzung des GBF	33
<b>3. DIE WICHTIGSTEN THEMEN BEI DER COP 16</b>	<b>41</b>
3.1. Umsetzung der GBF-Handlungsziele auf nationaler Ebene	41
3.2. Umsetzungsmechanismen	43

3.3. Multilaterales Abkommen über die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung digitaler Sequenzinformationen zu genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile	44
3.4. Weitere von der Kommission genannte Prioritäten	46
<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>47</b>
<b>ANHANG 1</b>	<b>56</b>
<b>ANHANG 2</b>	<b>58</b>

## **VERZEICHNIS DER INFOBOXEN**

Infobox 1: Begriffsbestimmungen – Biodiversitätsgutschriften, Biodiversitätszertifikate, Biodiversitäts-Offsets und Biodiversitäts-Nettogewinne	37
Infobox2: Ausarbeitung und Vorlage ambitionierter NBSAP im Einklang mit dem GBF	42
Infobox3: Das Prinzip digitaler Sequenzinformationen und ihre Bedeutung für den GBF	45

## **VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN**

Abbildung 1: Zeitplan für die Umsetzung des GBF	17
---	----

## **VERZEICHNIS DER TABELLEN**

Tabelle1: Finanzierungsinstrumente, die für den Schutz der biologischen Vielfalt relevant sind	38
Tabelle 1: Zusammenfassung der Handlungsziele des GBF	56
Tabelle 2: Überblick über die EU-Rechtsvorschriften zur Umsetzung des GBF	58

## VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

<b>ABS</b>	Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechter Vorteilsausgleich (Access and Benefit-sharing, ABS)
<b>BCH</b>	Informationsstelle für biologische Sicherheit
<b>BIOFIN</b>	Biodiversity Finance Initiative (Initiative zur Finanzierung der biologischen Vielfalt)
<b>CBD</b>	Übereinkommen über die biologische Vielfalt
<b>CHM</b>	Clearing-House-Mechanismus
<b>COP</b>	Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt
<b>CSRD</b>	Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
<b>CTF</b>	Treuhandfonds für Erhaltungsmaßnahmen
<b>DSI</b>	Digitale Sequenzinformationen
<b>EIB</b>	Europäische Investitionsbank
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EUDR</b>	Entwaldungsverordnung
<b>GBF</b>	Globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal
<b>GBFF</b>	Fonds für den Globalen Biodiversitätsrahmen
<b>GEF</b>	Globale Umweltfazilität
<b>GVO</b>	Genetisch veränderter Organismus
<b>IAS</b>	Invasive gebietsfremde Art
<b>KBF</b>	Kunming-Biodiversitätsfonds
<b>LVO</b>	Lebender veränderter Organismus
<b>LULUCF</b>	Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft
<b>MOP</b>	Versammlung der Vertragsparteien
<b>MSPD</b>	Richtlinie über die maritime Raumplanung



<b>NBFP</b>	Nationaler Plan zur Biodiversitätsfinanzierung
<b>NBSAP</b>	Nationale Biodiversitätsstrategien und nationale Aktionspläne (National Biodiversity Strategies and Action Plans)
<b>NGO</b>	Nichtstaatliche Organisation
<b>NRL</b>	Gesetz zur Wiederherstellung der Natur
<b>SBI</b>	Nebenorgan für die Durchführung
<b>SBSTTA</b>	Nebenorgan für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung
<b>VN</b>	Vereinte Nationen
<b>UNDP</b>	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
<b>UNEP</b>	Umweltprogramm der Vereinten Nationen
<b>WTO</b>	Welthandelsorganisation

## ZUSAMMENFASSUNG

### Hintergrund

Bei dem **Globalen Biodiversitätsrahmen (Global Diversity Framework, GBF) von Kunming-Montreal**, der im Dezember 2022 auf der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) in Montreal angenommen wurde, handelt es sich um ein **historisches und wegweisendes Übereinkommen über die Erhaltung der weltweiten biologischen Vielfalt**. Der GBF umfasst vier Status- und 23 Handlungsziele, die zu besseren Ergebnissen führen sollen als die zuvor festgelegten Aichi-Ziele. Durch die Umsetzung dieser Ziele soll die Vision einer Welt, die im Jahr 2050 im Einklang mit der Natur lebt, Wirklichkeit werden. Anders als das Übereinkommen von Paris basiert der GBF auf der freiwilligen Zusage der Vertragsparteien, sich für die Verwirklichung der Ziele und der Vision einzusetzen. Den Unzulänglichkeiten der Aichi-Ziele soll im Rahmen des GBF durch ein zuverlässigeres und umfassenderes Kontrollsystem sowie durch Mechanismen für die Beobachtung, Berichterstattung und Überprüfung abgeholfen werden.

Die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt kommen **vom 21. Oktober bis zum 1. November 2024 zur COP 16 in Cali (Kolumbien)** zusammen, um die bei der Umsetzung erzielten Fortschritte sowie die wesentlichen zugrunde liegenden Probleme zu erörtern.

### Ziel

Ziel dieser Studie ist es, einen Überblick über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) und dessen Protokolle zu vermitteln, die Ziele und Umsetzungsmechanismen des GBF vorzustellen und die in jüngster Zeit erzielten Fortschritte bei der Umsetzung zu bewerten. Es werden die von den an den Verhandlungen beteiligten Staaten und Gruppen ergriffenen Maßnahmen und zu bewältigenden Herausforderungen vorgestellt, Anstrengungen zur Mobilisierung von Ressourcen untersucht und die wichtigsten Eckpunkte abgesteckt, die im Rahmen der COP 16 im Fokus stehen werden. Hierzu gehören:

- **eine Bestandsaufnahme der bislang auf nationaler Ebene erzielten Fortschritte in Form von nationalen Biodiversitätsstrategien und nationalen Aktionsplänen (National Biodiversity Strategies and Action Plans, NBSAP) sowie nationalen Zielen**, die im Vorfeld der COP 16 von den Vertragsparteien vorgelegt werden mussten, um eine umfassende Fortschrittsanalyse zu ermöglichen;
- die **Finalisierung der Umsetzungsmechanismen**, darunter ein **umfassender Monitoringrahmen**, bestehend aus Indikatoren, Mechanismen für **die Planung, das Monitoring, die Berichterstattung und die Überprüfung** der bei der Umsetzung des GBF erzielten Fortschritte, sowie ein Mechanismus zur **Mobilisierung von Ressourcen**; und
- **die Annahme eines multilateralen Abkommens über die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung digitaler Sequenzinformationen zu genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile.**

### Wichtigste Erkenntnisse

- **Beim Globalen Biodiversitätsrahmen (GBF) handelt es sich um ein Übereinkommen auf freiwilliger Basis.** Im Gegensatz zu rechtsverbindlichen Abkommen beinhaltet er keinen sogenannten Ratcheting-Mechanismus (dynamisches Anreizsystem zur Steigerung der Motivation, wie z. B. die national festgelegten Beiträge im Rahmen des Übereinkommens von

Paris). Stattdessen liegt der Fokus auf dem intensiven Engagement der einzelnen Staaten sowie auf effizienten Umsetzungsmechanismen.

- Es herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass die Aichi-Ziele nicht den erhofften Erfolg gebracht haben; **der GBF wurde daraufhin so konzipiert, dass er zu besseren Ergebnissen führen sollte. Wesentliche Komponenten, die zum Erfolg des GBF beitragen sollen, sind das Monitoring, die Mobilisierung von Ressourcen und der Aufbau von Kapazitäten. Es ist wichtig, dass diese Komponenten auf der COP 16 finalisiert werden**, da es derzeit für viele Handlungsziele keine oder nur unvollständige Indikatoren gibt, mit denen sich der Erfolg messen lässt.
- **Um die Umsetzung des GBF voranzutreiben, wurden auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene einige wichtige Initiativen auf den Weg gebracht.** Einige Länder haben zugesagt, bis 2030 30 % ihrer Land- und Meeresflächen unter Schutz zu stellen (Handlungsziel Nr. 3 des GBF) und dafür zu sorgen, dass indigene Völker und lokale Gemeinschaften daran teilhaben und ihren Beitrag leisten können.

Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des Handlungsziels Nr. 3 wird nach seiner Annahme und Ratifizierung der Hochseevertrag sein, der einen Rechtsrahmen für die Ausweisung von Meeresschutzgebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse bieten wird.

- **Auch im Hinblick auf andere Handlungsziele des GBF wurden Fortschritte erzielt. Dies belegen globale Initiativen** wie der Amazonas-Gipfel, bei dem die Amazonas-Staaten zusammenkamen. Gemeinsam wurde dort besprochen, wie verhindert werden kann, dass aufgrund von Waldverlust ein Kipp-Punkt in der Umwelt erreicht wird. Der sogenannte Drei-Becken-Gipfel (Three Basins Summit) wiederum führte zur Bildung der ersten globalen Koalition, die sich das Ziel gesetzt hat, terrestrische und aquatische Ökosysteme von einer Gesamtgröße von 350 Millionen Hektar wiederherzustellen.
- **Auch die EU spielt dank eines breiten Spektrums an Rechtsvorschriften für Bereiche wie die biologische Vielfalt, den Klimaschutz, die Verringerung der Umweltverschmutzung, die Abfallwirtschaft und den internationalen Handel eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung des GBF.** Sie hat zudem neue Rechtsvorschriften erlassen, mit denen sie ihrem Engagement für den GBF Nachdruck verleiht. Einen wichtigen Meilenstein stellt hierbei die **Verordnung über die Wiederherstellung der Natur** dar, die außerhalb der EU wohl ihresgleichen sucht. Die EU hat **als aktualisierte NBSAP ihre Biodiversitätsstrategie für 2030 zusammen mit nationalen Zielen** eingereicht, die auf die einzelnen Ziele des GBF abgestimmt sind.
- **Auch wichtige, an den Verhandlungen beteiligte Länder haben Fortschritte erzielt. China** hat seine NBSAP mit 27 vorrangigen Maßnahmen im Januar 2024 vorgelegt; **Indonesien** hat seine NBSAP im September 2024 übermittelt. **Brasilien, Kolumbien** und **Indien** müssen ihre NBSAP zwar noch vorlegen, allerdings hat Indien schon nationale Ziele für alle GBF-Ziele übermittelt und Kolumbien derer zwei.
- **Auch bei der Mobilisierung finanzieller Ressourcen sind Fortschritte zu verzeichnen**, und zwar sowohl, was Finanzmittel aus öffentlichen nationalen und internationalen Quellen angeht, als auch hinsichtlich privater Finanzierungsquellen. Die **EU** hat 2021 zugesagt, die **Außenfinanzierung im Bereich der biologischen Vielfalt** – insbesondere zugunsten der am stärksten gefährdeten Länder – **auf 7 Milliarden Euro für den Zeitraum 2021-2027 zu verdoppeln**. Die entsprechenden Finanzmittel werden im Rahmen des Instruments für

Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) und des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) zugewiesen werden.

- **Zur Förderung der biologischen Vielfalt und der GBF-Handlungsziele stehen diverse Finanzierungslösungen zur Verfügung, bei denen es sich teils um schon länger bestehende Lösungen und teils um innovative Lösungen handelt.** Hierzu zählen u. a. **Mischfinanzierungen, Treuhandfonds für Erhaltungsmaßnahmen, Schuldenerlass im Tausch gegen Umweltschutzmaßnahmen sowie Biodiversitätsgutschriften und -zertifikate.**
- **Die Fortschritte in Bezug auf die nationalen Biodiversitätsstrategien und nationalen Aktionspläne (NBSAP) halten sich bislang in Grenzen.** Obwohl die NBSAP unerlässlich sind, um globale Zusagen in umsetzbare nationale Strategien zu überführen, **haben bisher nur wenige Länder ihre NBSAP vollständig ausgearbeitet.** Bis September 2024 hatten die EU und neun ihrer Mitgliedstaaten (Spanien, Luxemburg, Ungarn, Frankreich, Irland, Österreich, Italien, Malta und Slowenien) ihre überarbeiteten NBSAP vorgelegt.
- **Unter den Vertragsparteien besteht Uneinigkeit darüber, wie der Finanzierungsmechanismus des GBF – der für dessen Erfolg eine wesentliche Rolle spielt – aufgebaut sein soll und welche Modalitäten für ihn gelten sollen.** Auf der COP 15 wurde der **Fonds für den Globalen Biodiversitätsrahmen (Global Biodiversity Framework Fund, GBFF)** ins Leben gerufen, der Teil der Globalen Umweltfazilität (Global Environment Facility, GEF) ist. Während Kanada, Deutschland, das Vereinigte Königreich, Neuseeland und Spanien Beiträge in Höhe von 245 Mio. USD zu diesem Fonds geleistet haben, wird dieser **von Ländern des Globalen Südens infrage gestellt.** Diese hegen Zweifel an seiner Legitimität sowie an seiner Fähigkeit, die für die Umsetzung des GBF erforderlichen Finanzmittel zu bündeln.

In Cali wird es drei Optionen geben, die es zu erörtern gilt:

1) **die Schaffung eines völlig neuen Fonds auf der COP 16 (diese Option wird von den afrikanischen Ländern und von Brasilien unterstützt);** 2) die Aufnahme von Verhandlungen, damit das Problem dann auf der COP 17 gelöst werden kann; 3) **die Beibehaltung des bestehenden Übereinkommens, was bedeutet, dass der GBFF Teil der GEF bleibt (diese Option wird von der EU und den Ländern des Globalen Nordens unterstützt).**

- **Es besteht die Hoffnung, dass sich die Vertragsparteien auf der COP 16 auf ein multilaterales Abkommen über die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung digitaler Sequenzinformationen zu genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile einigen werden.** Mit einem solchen Abkommen würde sichergestellt, dass die Vorteile, die sich aus der Nutzung digitaler Sequenzinformationen dematerialisierter genetischer Ressourcen ergeben, mit den Ursprungsländern der genetischen Ressourcen geteilt werden und dass die daraus entstehenden finanziellen Vorteile zur Finanzierung der GBF-Handlungsziele genutzt werden. In Montreal wurde im August 2024 im Rahmen von Verhandlungen bereits eine vorläufige Einigung darüber erzielt, dass alle Unternehmen aus Branchen, die auf digitale Sequenzinformation angewiesen sind, Zahlungen zum Ausgleich des von ihnen gezogenen Nutzens leisten sollen.

**Länder des Globalen Südens**, die grundsätzlich eine große biologische Vielfalt aufweisen, aber nur über begrenzte technologische Kapazitäten verfügen, um solche Ressourcen zu

nutzen, **plädieren dafür, den Zugang zu genetischen Ressourcen und den gerechten Vorteilsausgleich, wie sie derzeit im Protokoll von Nagoya verankert sind, auszuweiten.** Sie bestehen auf einem rechtsverbindlichen Instrument, das durch einen globalen Fonds unterstützt wird. Dieser würde durch eine Abgabe auf den Verkauf von Produkten aus der Nutzung genetischer Ressourcen finanziert, was jährlich Milliarden von Dollar generieren könnte. **Die EU spricht sich für gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Nutzer digitaler Sequenzinformation aus** und setzt sich dafür ein, dass Modalitäten für den finanziellen Ausgleich des gezogenen Nutzens erarbeitet werden. **Der Schaffung eines neuen Fonds steht sie jedoch skeptisch gegenüber.**

- **Die Annahme des GBF hat dem Nagoya-Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und dem Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit neuen Aufwind verliehen.** Sie hat erfolgreich das globale Interesse an diesen Prozessen wiedererweckt und deren Bedeutung für die Biodiversitätsagenda im Allgemeinen in den Fokus gerückt.
- **Zu den weiteren Prioritäten, die die Europäische Kommission ermittelt hat, gehören die Hervorhebung des Zusammenhangs zwischen Klimawandel und biologischer Vielfalt sowie die durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in der Praxis.**
- **Die COP 16 stellt einen Meilenstein im Zeitplan für die Umsetzung des GBF dar.** Auf der COP 15 wurden zunächst die Handlungsziele des GBF festgelegt, und die Vertragsparteien sollten daraufhin ihre aktualisierten NBSAP sowie ihre auf den GBF abgestimmten nationalen Ziele vorlegen. Der Schwerpunkt der **COP 16** wird auf der **Finalisierung der Umsetzungsmechanismen** (d. h., des Finanzierungsmechanismus und des Monitoringrahmens) sowie auf der globalen Analyse der vorgelegten NBSAP und nationalen Ziele liegen. Für die **COP 17** im Jahr 2026 ist eine **erste globale Überprüfung** der erzielten Fortschritte in Bezug auf die GBF-Ziele vorgesehen. Hierzu sollen die von den Vertragsparteien vorgelegten nationalen Berichte über die Umsetzung herangezogen werden. Eine **zweite globale Überprüfung** soll im Rahmen der **COP 19** im Jahr 2030 stattfinden.

# 1. DAS ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIelfALT UND SEINE PROTOKOLLE

## 1.1. Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Beim **Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)**<sup>1</sup> handelt es sich um einen internationalen Vertrag mit drei wesentlichen Zielsetzungen:

- **der Erhaltung der biologischen Vielfalt,**
- **der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile, und**
- **der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile.**

Insbesondere in der Präambel des CBD wird auf den intrinsischen Wert der biologischen Vielfalt sowie auf deren ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung hingewiesen, obwohl Themen von intrinsischem Wert in Beschlüssen zum CBD seit dessen Annahme eher eine untergeordnete Rolle spielten.

Das CBD wurde im Juni 1992 auf dem Umweltgipfel von Rio unterzeichnet und trat im Dezember 1993 in Kraft. Seitdem ist es von 193 Vertragsparteien ratifiziert worden, bemerkenswerterweise jedoch nicht von den Vereinigten Staaten. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat das CBD mittels eines Beschlusses des Rates<sup>2</sup> im Jahr 1993 angenommen und damit zugesagt, die in dem Übereinkommen festgelegten Ziele erreichen zu wollen.

Das CBD schreibt vor, dass die Vertragsparteien **nationale Biodiversitätsstrategien und nationale Aktionspläne (NBSAP)** ausarbeiten, anhand derer die im CBD festgelegten Ziele auf nationaler Ebene in die Praxis umgesetzt werden sollen. Hierbei ist das Thema biologische Vielfalt sowohl bei der nationalen Entscheidungsfindung als auch im Rahmen einschlägiger Pläne, Programme und Maßnahmen zu berücksichtigen. Darüber hinaus müssen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ergreifen, also beispielsweise Schutzgebiete einrichten und verwalten, geschädigte Ökosysteme wiederherstellen und verhindern, dass **invasive gebietsfremde Arten** eingeschleppt werden und sich ausbreiten. Nicht zuletzt sollen mit dem CBD der Wissensaustausch und der Technologietransfer gefördert werden, um die am wenigsten entwickelten Länder bei ihren Erhaltungsmaßnahmen zu unterstützen.

Die Vertragsparteien des CBD kommen alle zwei Jahre auf der Konferenz der Vertragsparteien (Conference of the Parties, COP) zusammen, wo die erzielten Fortschritte ausgewertet, Prioritäten festgelegt und Strategien zur Umsetzung des Übereinkommens ausgearbeitet werden. Als Leitungsgremium des CBD erhält die COP in wissenschaftlichen und technischen Fragen Expertenempfehlungen vom **Nebenorgan für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung (Subsidiary Body on Scientific, Technical and Technological Advice, SBSTTA)** sowie in strategischen Fragen vom **Nebenorgan für die Durchführung (Subsidiary Body on Implementation, SBI)**. Des Weiteren wird die COP von verschiedenen Arbeitsgruppen, wie z. B. der Arbeitsgruppe für traditionelles Wissen und der Arbeitsgruppe für den GBF in der Zeit nach 2020 unterstützt. Der sogenannte **Clearing-House-Mechanismus** erleichtert die Zusammenarbeit und den

<sup>1</sup> Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: *Übereinkommen über die biologische Vielfalt: Text und Anhänge*, Artikel 1. 2011. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/convention/text>.

<sup>2</sup> Beschluss des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (93/626/EWG). Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A31993D0626>.

Informationsaustausch. Das CBD-Sekretariat in Montreal unterstützt die Vertragsparteien bei der Umsetzung des Übereinkommens und koordiniert organisatorische Angelegenheiten.

## 1.2. Die Protokolle von Cartagena und Nagoya zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt

### 1.2.1. Das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit

Beim Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit (nachfolgend „Cartagena-Protokoll“) handelt es sich um ein Zusatzabkommen, das die im CBD enthaltenen Vorschriften über die biologische Sicherheit<sup>1</sup> ergänzt. Seine Zielsetzung besteht in der sicheren Handhabung, dem sicheren Transport und der sicheren Verwendung **lebender veränderter Organismen (LVO)** (auch **genetisch veränderte Organismen (GVO)** genannt), die mittels moderner biotechnologischer Verfahren entwickelt werden und sich möglicherweise negativ auf die biologische Vielfalt auswirken könnten. Das Protokoll stützt sich auf das sogenannte **Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage**, das vorschreibt, dass die jeweilige ausführende Partei das einführende Land stets informieren muss, wenn sie eine grenzüberschreitende Verbringung von LVO plant, die zur Freisetzung in der Natur bestimmt sind. Das einführende Land hat daraufhin das Recht, das Risiko zu bewerten und der Verbringung entweder zuzustimmen oder diese abzulehnen.<sup>2</sup>

Das Cartagena-Protokoll wurde im Januar 2000 angenommen und trat im September 2003 in Kraft. Seitdem haben es 173 Vertragsparteien, darunter die Europäische Union, anerkannt. Die EU hat das Cartagena-Protokoll in ihren Rechtsvorschriften über GVO berücksichtigt, indem sie eine Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von GVO<sup>3</sup> umgesetzt hat, deren Regelungen auf die Ziele des Protokolls abgestimmt sind.

### 1.2.2. Das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile

Auch beim Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (nachfolgend „Nagoya-Protokoll“) handelt es sich um ein Zusatzabkommen zum CBD. Es soll zur ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile beitragen, indem beispielsweise für einen angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen sowie für einen angemessenen Transfer relevanter Technologien gesorgt wird. Mit dem Protokoll wurde der **Mechanismus für den Zugang zu genetischen Ressourcen und den gerechten Vorteilsausgleich (Access and Benefit-sharing mechanism, ABS)** eingerichtet, der vorgibt, dass dem Zugang zu genetischen Ressourcen und dem zugehörigen traditionellen Wissen die vorherige Zustimmung des die Ressourcen zur Verfügung stellenden Landes in Kenntnis der Sachlage vorangehen muss. Nutzer müssen diese Zustimmung von demjenigen Land einholen, in dem sich die jeweilige Ressource befindet, und den Modalitäten und Bedingungen für den Zugang und die Nutzung zustimmen. Diese Regelung beruht auf dem Grundgedanken, dass die Nutzung genetischer Ressourcen dem die

<sup>1</sup> Artikel 19 Absatz 3 CBD.

<sup>2</sup> Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: *Text des Cartagena-Protokolls*, Artikel 7 bis 10 und 12. Abrufbar unter: <https://bch.cbd.int/protocol/text>.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2003/1946/oj?eliuri=eli%3Areg%3A2003%3A1946%3Aoj&locale=de>.

Ressourcen zur Verfügung stellenden Land einen monetären oder nichtmonetären Vorteil bringen und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen sollte.<sup>1</sup>

Das Nagoya-Protokoll wurde auf der COP 10 im Jahr 2010 angenommen und trat im Oktober 2014 in Kraft. Bis dato sind ihm 141 Vertragsparteien beigetreten, darunter auch die EU. Diese hat im Einklang mit dem Protokoll Rechtsvorschriften erlassen, mit denen sichergestellt werden soll, dass sich Nutzer genetischer Ressourcen und Träger traditionellen Wissens in der EU an die Rechtsvorschriften des die Ressourcen zur Verfügung stellenden Landes halten.<sup>2</sup>

### 1.3. Das Scheitern der Aichi-Ziele und die Entstehung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal

Auf der COP 10, die 2010 in Nagoya in der japanischen Präfektur Aichi stattfand, haben die Vertragsparteien den **Strategieplan für die biologische Vielfalt für die Jahre 2011-2020**<sup>3</sup> angenommen, der die zwanzig sogenannten **Aichi-Ziele** beinhaltet. Diese Ziele waren fünf Statuszielen zugeordnet, die darauf ausgerichtet waren, den Verlust an biologischer Vielfalt aufzuhalten und umzukehren und bis zum Jahr 2020 gesunde und widerstandsfähige Ökosysteme zu schaffen. Der Plan sollte als ein alle Teile der Gesellschaft überspannendes Rahmenwerk für die Erhaltung der biologischen Vielfalt fungieren und anschließend in überarbeitete und aktualisierte NBSAP überführt werden.

Einige der Aichi-Ziele stützten sich auf ein älteres Arbeitsprogramm für Schutzgebiete, das 2004 auf der COP 7 vereinbart worden war.<sup>4</sup>

Allerdings hat eine Auswertung durch das CBD-Sekretariat<sup>5</sup> im Jahr 2020 ergeben, dass **auf globaler Ebene kein einziges der Aichi-Ziele vollständig erreicht worden war**, wobei sechs Ziele zumindest teilweise erreicht worden waren.<sup>6</sup> Auch in Bezug auf die Umsetzung auf nationaler Ebene wurden unzureichende Fortschritte festgestellt. Zur mangelhaften Umsetzung des Rahmenwerks hatten diverse Faktoren beigetragen, darunter die vage Formulierung von Handlungszielen und die dadurch erschwerte Messung von Erfolgen, das Fehlen festgelegter Parameter, zu ambitionierte Statusziele, die mangelnde Motivation der Länder, eine unzureichende Finanzierung und das Fehlen einer obligatorischen Berichterstattung.<sup>7</sup> Als Reaktion darauf forderte das CBD-Sekretariat ein **neues Rahmenwerk, mit dem Erhaltungsmaßnahmen bis 2030 und darüber hinaus forciert werden sollten**.

<sup>1</sup> Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: *Text des Nagoya-Protokolls*. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/abs/text>.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0511>.

<sup>3</sup> Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: *Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020, einschließlich der Biodiversitätsziele von Aichi*. 2011. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/sp>.

<sup>4</sup> Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: *Programme of Work on Protected Areas*, Montreal. 2004. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/doc/publications/pa-text-en.pdf>.

<sup>5</sup> Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: *Global Biodiversity Outlook 5*, Montreal. 2020. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/gbo5>.

<sup>6</sup> Ziele Nr. 9 (Verhinderung der Einschleppung invasiver gebietsfremder Arten sowie Kontrolle derselben), Nr. 11 (Ausweitung und Optimierung von Schutzgebieten), Nr. 16 (Inkrafttreten und Anwendung des Nagoya-Protokolls), Nr. 17 (Annahme der NBSAP als politisches Instrument), Nr. 19 (Vertiefung, Austausch und Anwendung von Wissen) und Nr. 20 (Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel aus allen Quellen).

<sup>7</sup> Nature: *The United Nations must get its new biodiversity targets right*, Nature 578, S. 337-338. 2020. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1038/d41586-020-00450-5>.



## 1.4. Globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal

### 1.4.1. Status- und Handlungsziele des GBF

Der GBF wurde im Dezember 2022 auf der COP 15 in Montreal (Kanada) nach vierjährigen Verhandlungen, die sich durch die COVID-19-Pandemie verzögert hatten, angenommen. Die COP sollte ursprünglich in Kunming (China) stattfinden. Angesichts der Unsicherheit im Zusammenhang mit der Pandemie wurde sie jedoch nach Montreal (Kanada) verlegt und so die Bezeichnung des Abkommens geprägt. Der GBF – auf den sich 195 Länder geeinigt haben – gilt als **Meilenstein für den weltweiten Erhalt der Biodiversität**. Er legt eine ambitionierte Vision für die Erreichung eines harmonischen Verhältnisses zwischen Mensch und Natur bis 2050 fest. Dabei stützt er sich auf **vier Statusziele für 2050** und **23 handlungsorientierte Ziele**, um den Verlust an biologischer Vielfalt bis 2030 aufzuhalten und umzukehren.

Wenngleich der GBF eine bedeutende Errungenschaft darstellt, ist er – im Gegensatz zu den national festgelegten Beiträgen im Rahmen des Übereinkommens von Paris – **kein rechtsverbindlicher Vertrag** und er umfasst **kein verbindliches dynamisches Anreizsystem (Ratcheting)**. Die Vertragsparteien werden dazu ermutigt, sind jedoch nicht dazu verpflichtet, ihre Anstrengungen im Laufe der Zeit zu verstärken. Dabei liegt es in ihrem Ermessen, wie weitreichend die Verpflichtungen sind, die sie eingehen.

Die **vier Statusziele des GBF** sind:

- die Unversehrtheit, Vernetzung und Widerstandsfähigkeit der Natur zu schützen und wiederherzustellen und das vom Menschen verursachte Aussterben bedrohter Arten aufzuhalten (Statusziel A);
- den Wohlstand im Einklang mit der Natur zu fördern, indem die Beiträge der Natur für die Menschen nachhaltig genutzt und gemanagt werden (Statusziel B);
- sicherzustellen, dass die Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen und digitaler Sequenzinformationen zu genetischen Ressourcen auf ausgewogene Weise geteilt werden (Statusziel C);
- und Investitionen zu tätigen und zusammenzuarbeiten, um den GBF vollständig umzusetzen (Statusziel D).

Die **23 Handlungsziele** sind auf für den Erhalt der Biodiversität maßgebliche Bereiche sowie auf Bedrohungen und Belastungen für die biologische Vielfalt ausgerichtet. Wichtig ist dabei Folgendes:

- Die Handlungsziele 2 und 3 bestehen jeweils darin, **bis 2030 30 % der degradierten Ökosysteme weltweit wiederherzustellen** und **30 % der Land- und Binnengewässergebiete sowie der Meeres- und Küstengebiete effektiv zu erhalten und zu managen**.
- Die Handlungsziele 4, 5, 9 und 10 sind auf **den Rückgang und die Bekämpfung des Artensterbens** sowie auf die **nachhaltige Bewirtschaftung wildlebender Arten und von für Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft genutzten Gebieten** ausgerichtet.
- Die Handlungsziele 6 und 7 konzentrieren sich darauf, die **Einbringungs- und Ansiedlungsraten invasiver gebietsfremder Arten** sowie die **Risiken durch Pestizide und Verschmutzung** zu verringern.

Manche Handlungsziele enthalten keine spezifischen, in Zahlen ausgedrückten oder zeitgebundenen Zielsetzungen, sondern beziehen sich schwerpunktmäßig auf allgemeinere, miteinander verknüpfte Fragen wie z. B.:

- Handlungsziele 8 und 11 auf die **Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel** und anderen Umweltveränderungen,
- Handlungsziel 14 auf die **durchgängige Berücksichtigung der Biodiversität**,
- Handlungsziel 16 auf die **Verringerung der Lebensmittelabfälle** und
- Handlungsziele 20 bis 23 auf den **Transfer und den Austausch von Kenntnissen, Daten und Technologie**, auf die **Partizipation indigener Völker und lokaler Gemeinschaften und die Anerkennung ihrer Rechte** sowie auf die Anwendung eines **geschlechtergerechten Ansatzes**.

Der GBF enthält außerdem die folgenden Handlungsziele in Bezug auf die Finanzierung der biologischen Vielfalt und auf die Rolle von Unternehmen:

- ein dediziertes Ziel zur **Offenlegung durch Unternehmen** von Risiken, Abhängigkeiten und Auswirkungen auf die biologische Vielfalt (Handlungsziel 15),
- in Zahlen ausgedrückte Ziele bezüglich der Finanzierung und Bereitstellung von Mitteln zur **Reduktion schädlicher Anreize um 500 Milliarden USD pro Jahr** (Handlungsziel 18) und
- ein Ziel zur **Bereitstellung von 200 Milliarden USD pro Jahr** für die biologische Vielfalt, einschließlich 30 Milliarden USD aus internationalen Finanzmitteln bis 2030, mit Zwischenfristen bis 2050 (Handlungsziel 19).

Eine umfassende Liste mit allen Handlungszielen ist in Anhang I zu finden. Für die Handlungsziele wurde ein solider Umsetzungsrahmen definiert, der im folgenden Abschnitt erläutert wird.

#### 1.4.2. Umsetzungsmechanismen

Aufbauend auf den Erkenntnissen aus den Schwachpunkten des Strategieplans für die biologische Vielfalt und der Aichi-Ziele wird der GBF durch einen soliden Umsetzungsmechanismus gestützt, wodurch er bessere Ergebnisse erzielen soll. Die auf der COP 15 gefassten Beschlüsse sehen folgende Maßnahmen vor:

- einen **umfassenden Monitoringrahmen**, der verbindliche Leitindikatoren sowie eher fakultative, detaillierte Komponenten und ergänzende Indikatoren umfasst, als Überblick über die zur Erreichung der Handlungsziele des GBF ergriffenen Maßnahmen dienen soll und dessen Fertigstellung für die COP 16 geplant ist (Beschluss 15/5);
- **Mechanismen für Planung, Monitoring, Berichterstattung und Überprüfung der Fortschritte** bei der Umsetzung des GBF unter Berücksichtigung der NBSAP und der von den Vertragsparteien vorzulegenden nationalen Berichte; auf der COP 16 bzw. COP 17 werden jeweils eine globale Analyse der NBSAP und eine globale Überprüfung der gemeinsamen Fortschritte durchgeführt (Beschluss 15/6);
- einen Mechanismus zur **Mobilisierung von Ressourcen** in Form des **GBFF**, der von der **GEF** – einem multilateralen Fonds zur Unterstützung von Projekten in den Bereichen Klimawandel, biologische Vielfalt und anderer Umweltfragen – verwaltet wird, sowie einer begleitenden Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen, die auf der COP 16 entwickelt und überprüft werden soll, um die finanziellen Mittel aus allen Quellen zu erhöhen (Beschluss 15/7);

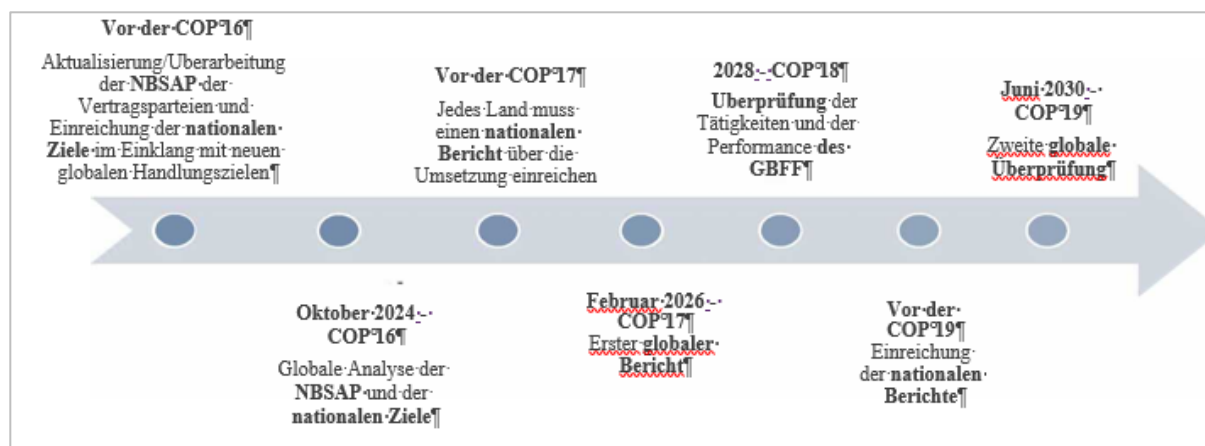
- **Mechanismen für Kapazitätsaufbau und Entwicklung** zur Unterstützung der Länder bei der Umsetzung (Beschluss 15/8);
- und einen **multilateralen Mechanismus für den Vorteilsausgleich bei der Nutzung genetischer Sequenzen, einschließlich eines globalen Fonds**, der auf der COP 16 fertiggestellt werden soll (Beschluss 15/9).

### 1.4.3. Zeitplan für die Umsetzung

Die Vertragsparteien des GBF sind für dessen Umsetzung auf nationaler Ebene verantwortlich und sind daher verpflichtet, folgende Schritte zu unternehmen:

- Sie müssen ihre **nationalen Biodiversitätsstrategien und -aktionspläne überarbeiten und aktualisieren**, um ihre Pläne zur Umsetzung des GBF offenzulegen, und bis zur COP 16 nationale Ziele vorlegen, die mit den Status- und Handlungszielen des GBF im Einklang stehen.
- Die NBSAP und die nationalen Ziele werden auf der COP 16 und den nachfolgenden Konferenzen zusammengetragen und bewertet und geben so **regelmäßig Auskunft über die Fortschritte**. Auf der **5. Tagung des Nebenorgans für die Durchführung** wird unmittelbar vor der COP (16.-18. Oktober 2024) eine Überprüfung und eine Analyse der Fortschritte bei der Vorlage der NBSAP und der Festlegung nationaler Ziele sowie bezüglich deren Ausrichtung auf den GBF vorgenommen.<sup>1</sup>
- Nach der COP 16 müssen die Vertragsparteien bis Februar 2026 und Juni 2029 erneut **ationale Berichte über die Umsetzung** als Basis für die globale Überprüfung der Umsetzung auf der COP 17 und der COP 19 vorlegen.

Abbildung 1: Zeitplan für die Umsetzung des GBF



Quelle: Aubert, G. und Dudley, N.: *Progress on implementing the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework*. Veröffentlichung für den Ausschuss für Umweltfragen, Fachabteilung Wirtschaft, Wissenschaft und Lebensqualität, Europäisches Parlament, Luxemburg, 2023. Abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document/IPOL\\_IDA\(2024\)754196](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document/IPOL_IDA(2024)754196).

<sup>1</sup> Nebenorgan für die Durchführung: *Annotated Provisional Agenda*. Fünfte Tagung, Cali, Kolumbien, 16.-18. Oktober 2024, CBD/SBI/5/1/Add.1\*. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/doc/c/b433/6b14/52a0d2c88b045f5f572ffbca/sbi-05-01-add1-en.pdf>.

#### 1.4.4. Offene Punkte für die COP 16

Eine Reihe von wesentlichen Punkten aus den Beschlüssen der COP 15 sollen auf der COP 16 behandelt oder abgeschlossen werden. Hierzu gehören:

- die **Fertigstellung des Monitoringrahmens** nach einer wissenschaftlichen und technischen Überprüfung durch das SBSTTA;
- eine **globale Überprüfung der überarbeiteten und aktualisierten nationalen Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne und der nationalen Ziele**, die aufzeigt, inwieweit die Anstrengungen und geplanten Beiträge der Vertragsparteien im Einklang mit der Umsetzung des GBF stehen;
- eine mögliche **Einigung über den Finanzierungsmechanismus des GBF** und die Zukunft des GBFF, der von einigen Vertragsparteien, die für Alternativen plädieren, infrage gestellt wird (siehe Abschnitt 3.2);
- die **Überprüfung und Aktualisierung der Strategie für die Mobilisierung von Ressourcen** auf der COP 16 im Einklang mit der Überprüfung des GBF, wobei auch Lösungen zur Schließung der Finanzierungslücke im Bereich der Biodiversität geprüft werden;
- und die **Fertigstellung des multilateralen Mechanismus für den Vorteilsausgleich bei der Nutzung von digitalen Sequenzinformationen zu genetischen Ressourcen, einschließlich eines globalen Fonds** (siehe Abschnitt 3.3).

Weitere Themen, die auf der COP 16 erörtert werden sollen, sind interne Fragen wie die Erarbeitung eines neuen Arbeitsprogramms zu Artikel 8 Buchstabe j über traditionelles Wissen, die strategische Überprüfung der Arbeitsprogramme des CBD, die Strategien für den CHM – die Komponente Wissensmanagement des GBF – und die Modalitäten der für die COP 17 geplanten globalen Überprüfung. Darüber hinaus sollen auf der COP 16 Modalitäten für die Ausweisung und Änderung ökologisch oder biologisch bedeutsamer Meeresgebiete angenommen werden.

## 2. FORTSCHRITTE BEI DER UMSETZUNG DES GLOBALEN BIODIVERSITÄTSRAHMENS UND DER CBD-PROTOKOLLE

Seit der COP 15 wurden erste Fortschritte bei der Umsetzung der GBF-Handlungsziele – wobei der Schwerpunkt stärker auf quantifizierbaren Zielen wie Handlungsziel 3 (Abschnitt 2.1) lag –, der Protokolle von Cartagena und Nagoya (Abschnitt 2.2) und der Mobilisierung von Finanzmitteln (Abschnitt 2.3) erzielt.

### 2.1. Umsetzung des globalen Biodiversitätsrahmens

#### 2.1.1. Gesamtfortschritt

Derzeit kann noch keine Gesamtbewertung der Fortschritte bei der Umsetzung des GBF vorgenommen werden. Erst nach der COP 16 dürfte sich ein umfassenderes Bild ergeben. Es gab jedoch mehrere wichtige Initiativen sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene. Das CBD-Sekretariat hat **Leitlinien** für alle GBF-Handlungsziele veröffentlicht. Diese unterstützen die Vertragsparteien dabei, die Bedeutung der Handlungsziele zu erfassen, sie bieten eine Orientierungshilfe für die Festlegung nationaler Ziele und sie umfassen eine Liste von Indikatoren zur Überwachung ihrer Fortschritte.<sup>1</sup> Manche Ziele, wie **Handlungsziel 3** (Schutz von 30 % der Land- und Meeresflächen bis 2030) und **Handlungsziel 2** (Wiederherstellung von 30 % der degradierten Ökosysteme bis 2030), **erhielten verstärkte Aufmerksamkeit und ihre Umsetzung ist somit weiter vorangeschritten**. Bei anderen Handlungszielen, die keine in Zahlen ausgedrückten oder zeitgebundenen Vorgaben umfassen oder die transformative Veränderungen erfordern, ist dagegen ein langsamerer Fortschritt zu verzeichnen. Diese Diskrepanz ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass bestimmte Handlungsziele weitreichender sind und Fortschritte daher schwieriger nachzuverfolgen sind,<sup>2</sup> und dass es für andere noch keine messbaren Indikatoren gibt, um die Fortschritte wirksam bewerten zu können.

Weltweit haben mehrere Initiativen die Erreichung der Handlungsziele des GBF vorangebracht, mit besonderem Schwerpunkt auf Handlungsziel 3. Ein wichtiges Etappenziel ist die Annahme des **Hochseevertrags** der Vereinten Nationen durch mehr als 80 Länder, gemäß dem **geschützte Meeresgebiete** auf hoher See ausgewiesen werden sollen.<sup>3</sup> Er muss von mindestens 60 Ländern ratifiziert werden. Mit bislang lediglich acht Ratifizierungen geht es hierbei nur langsam voran.<sup>4</sup>

Zum weiteren Voranbringen des Handlungsziels 3 – das gemeinhin als „30 x 30“ bekannt ist, da es darauf ausgerichtet ist, bis 2030 30 % der Land- und Meeresflächen zu schützen – ist die **Koalition der hohen Ambitionen für Natur und Mensch**, die sich bereits vor der Annahme des GBF für die Einbeziehung dieses Handlungsziels ausgesprochen hatte, nun auf 119 Länder angewachsen, darunter 22 Mitgliedstaaten der EU und die Kommission, und hat ein eigenes Sekretariat eingerichtet.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: *Ziele für 2030 (mit Leitlinien)*. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/gbf/targets>.

<sup>2</sup> Aubert, G. und Dudley, N.: *Progress on implementing the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework*. Veröffentlichung für den Ausschuss für Umweltfragen, Fachabteilung Wirtschaft, Wissenschaft und Lebensqualität, Europäisches Parlament, Luxemburg, 2023. Abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document/IPOL\\_IDA\(2024\)754196](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document/IPOL_IDA(2024)754196).

<sup>3</sup> Vereinte Nationen: *Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse*. 2023. Abrufbar unter: [https://treaties.un.org/doc/Treaties/2023/06/20230620%2004-28%20PM/Ch\\_XXI\\_10.pdf](https://treaties.un.org/doc/Treaties/2023/06/20230620%2004-28%20PM/Ch_XXI_10.pdf).

<sup>4</sup> High Seas Alliance: *Tabelle zu den Fortschritten bei der Unterzeichnung und Ratifikation*. 2024. Abrufbar unter: <https://highseasalliance.org/treaty-ratification/table-of-countries/>.

<sup>5</sup> *Koalition der hohen Ambitionen für Natur und Mensch*. Abrufbar unter: <https://www.hacfornatureandpeople.org/>.

Außerdem haben die GEF und nichtstaatliche Organisationen (NGO) gemeinsam einen Leitfaden<sup>1</sup> und eine Website<sup>2</sup> erstellt, die der Umsetzung des Ziels gewidmet sind.

Im August 2023 kamen auf dem **Amazonas-Gipfel** acht Staaten aus dem Amazonas-Gebiet zusammen und gingen wichtige Verpflichtungen ein, um einem durch den Verlust von Wäldern ausgelösten Klima-Kipppunkt entgegenzuwirken.<sup>3</sup>

Auf dem sogenannten **Drei-Becken-Gipfel** (Three Great Basins Summit) kamen im Oktober 2023 außerdem Vertreter aus dem Amazonas-Gebiet, dem Kongo und aus Südostasien (einschließlich Borneo und Mekong-Region) in Brazzaville zusammen. Sie begründeten dort die erste globale Koalition mit dem Ziel, terrestrische und aquatische Ökosysteme von einer Fläche von 350 Millionen Hektar wiederherzustellen (Handlungsziel 2).<sup>4</sup>

Die Welthandelsorganisation (WTO) hat 2022 auf ihrer 12. Ministerkonferenz ein **Übereinkommen über Fischereisubventionen** angenommen, um umweltschädliche Fischereisubventionen zu verbieten. Damit das Übereinkommen in Kraft tritt, müssen zwei Drittel der WTO-Mitglieder ihre Annahmeerkunden hinterlegen. Wenngleich man bereits Wesentliches vorgebracht hat (Handlungsziel 18), gerieten die Fortschritte auf der 13. Ministerkonferenz ins Stocken.<sup>5</sup>

Auf nationaler Ebene haben viele Länder Teile des GBF umgesetzt und ihre NBSAP überarbeitet, auch wenn bei Letzteren langsamer Fortschritte erzielt wurden als erhofft. Als Beispiele seien folgende Länder genannt:

- **Australien** hat sich zum Erhalt von 30 % seiner Fläche und zu Zielen für die Planung zur Wiederherstellung und zum Erhalt natürlicher Ressourcen verpflichtet.<sup>6</sup> **Kanada** hat einen Rechtsrahmen für das Handlungsziel „30 x 30“ geschaffen und 800 Mio. USD für vier Erhaltungsinitiativen unter der Führung von indigenen Gruppen vorgesehen.<sup>7</sup>
- **Gabun** hat einer Umwandlung von Schulden in Investitionen für die Erhaltung der Meere und damit dem ersten derartigen Projekt in Kontinentalafrika zugestimmt. Dabei wird ein Teil der Staatsschulden über blaue Anleihen in der Höhe von 500 Mio. USD refinanziert und so werden 163 Mio. USD für die Erhaltung der Meere frei.<sup>8</sup>
- **Indien** hat 14 unterschiedliche Kategorien von **anderen wirksamen gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen** definiert.<sup>9</sup>

<sup>1</sup> WWF und IUCN WCPA: *A Guide to Inclusive, Equitable and Effective Implementation of Target 3 of the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework*. Version 1, August 2023. Abrufbar unter: <https://iucn.org/sites/default/files/2023-09/30x30-target-framework.pdf>.

<sup>2</sup> 30x30 Solutions: *Was ist das 30x30-Lösungs-Toolkit?* Abrufbar unter: <https://www.30x30.solutions/>.

<sup>3</sup> Pressemitteilung zum Amazonas-Gipfel: *Amazon Summit – IV Meeting of Presidents of the Parties to the Amazon Cooperation Treaty Organization (ACTO)*. Abrufbar unter: <https://www.gov.br/mre/en/contact-us/press-area/press-releases/the-amazon-summit-2013-iv-meeting-of-presidents-of-the-state-parties-to-the-amazon-cooperation-treaty-2013-presidential-declaration>.

<sup>4</sup> *The Three Basins Summit*. Abrufbar unter: <https://www.thethreebasinsummit.org>.

<sup>5</sup> Welthandelsorganisation: *Leveraging Global Partnerships to Implement the WTO Agreement on Fisheries Subsidies for a sustainable and food-secure future*. Genf, 2023. Abrufbar unter: [https://www.wto.org/english/res\\_e/booksp\\_e/fishsubsidies624\\_e.pdf](https://www.wto.org/english/res_e/booksp_e/fishsubsidies624_e.pdf).

<sup>6</sup> Treffen der australischen Umweltminister – 21. Oktober 2022: *Agreed communiqué* (Gemeinsame Erklärung). Abrufbar unter: <https://www.dcceew.gov.au/sites/default/files/documents/emm-communique-21-oct-2022.pdf>.

<sup>7</sup> Kanadische Regierung: *National strategy to protect nature in Canada unveiled alongside bill to ensure accountability*. Pressemitteilung, Ottawa, 13. Juni 2024. Abrufbar unter: <https://www.canada.ca/en/environment-climate-change/news/2024/06/national-strategy-to-protect-nature-in-canada-unveiled-alongside-bill-to-ensure-accountability.html>.

<sup>8</sup> The Nature Conservancy: *The Nature Conservancy Announces Debt Conservancy for Ocean Conservation in Gabon, First Ever in Mainland Africa*. Arlington VA, 14. August 2023. Abrufbar unter: <https://www.nature.org/en-us/newsroom/tnc-announces-debt-conversion-for-ocean-conservation-in-gabon/>.

<sup>9</sup> UNDP und Regierung Indiens: *Criteria and Guidelines for Identifying Other Effective Area Based Conservation Measures (OECMs) in India*. 2022. Abrufbar unter: <https://www.undp.org/india/publications/criteria-and-guidelines-identifying-oecms-india>.

- **Malaysia** hat sich verpflichtet, bis 2030 mindestens 20 % seiner Landfläche und 10 % seiner Meeresgebiete mittels Schutzgebieten und anderen wirksamen gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen zu schützen.<sup>1</sup>

Die genannten Initiativen stehen stellvertretend für die erheblichen Anstrengungen weltweit und auf nationaler Ebene. Nichtsdestotrotz ist es nach wie vor schwierig, umfassende und messbare Fortschritte bei allen Handlungszielen sicherzustellen. In den folgenden Unterabschnitten wird näher auf die Umsetzung des GBF in der EU, in China, Brasilien, Indonesien und Kolumbien eingegangen.

### 2.1.2. Umsetzung in der EU

Die EU spielt eine tragende Rolle bei der Umsetzung des GBF, da sie ein breites Spektrum an Rechtsvorschriften und neue Regelungen für das Vorantreiben ihrer Zusagen im Rahmen des GBF geschaffen hat. Im November 2023 legte die EU ihre aktualisierte NBSAP in Form der **EU-Biodiversitätsstrategie für 2030** vor. Die Strategie enthält ein umfassendes Paket von Aktionen und Maßnahmen, mit dem die biologische Vielfalt in der EU bis 2030 auf den Weg der Erholung gebracht werden soll. Auch wenn die Strategie selbst nicht verbindlich ist, hat sie zur Annahme verbindlicher Rechtsvorschriften zur Förderung der Umsetzung des GBF geführt. Die Kommission hat einen **Action Tracker zur Überwachung der Fortschritte** bei den verschiedenen Initiativen der Biodiversitätsstrategie eingerichtet, der zeigt, dass die Umsetzung von 50 Verpflichtungen abgeschlossen, von 43 im Gange und von 11 verzögert ist.<sup>2</sup>

Im Folgenden werden **wichtige EU-Rechtsvorschriften zur Unterstützung des GBF** behandelt, die entweder bereits bestehen oder ihren Ursprung im europäischen Grünen Deal haben. Ein Überblick über weitere einschlägige Rechtsvorschriften und Quellen findet sich in Anhang 2.

#### a. Wichtige EU-Rechtsvorschriften zur Unterstützung der Umsetzung des globalen Biodiversitätsrahmens

Der EU-Rahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt stützt sich auf einige wesentliche Rechtsvorschriften, und zwar insbesondere auf die **Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie** zum Schutz der Arten und der natürlichen Lebensräume in der EU. Gemäß der Habitat-Richtlinie müssen alle EU-Mitgliedstaaten **Natura-2000-Gebiete** für die in den Anhängen aufgeführten geschützten Lebensräume und Arten ausweisen. Für diese Gebiete, die auch gemäß der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete umfassen, sind Erhaltungsziele und -maßnahmen festzulegen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Verschlechterung dieser Lebensräume zu verhindern. Die Richtlinien und das **Natura-2000-Netz** – das weltweit größte koordinierte Netz von Schutzgebieten – unterstützen die Umsetzung mehrerer Handlungsziele des GBF, vor allem des Handlungsziels, bis 2030 30 % der Land- und Meeresgebiete zu schützen.

Der Schutz und die Wiederherstellung von Süßwasser- und Meeresökosystemen sind in der **Wasserrahmenrichtlinie** und der **Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie** geregelt. Mit der Umsetzung der Richtlinien soll ein guter Umweltzustand dieser Ökosysteme erreicht oder erhalten werden. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten gemäß der **Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung** verpflichtet, maritime Raumplanung beruhend auf einem Ökosystem-Ansatz umzusetzen. Die Wasserrahmenrichtlinie unterstützt unmittelbar das Ziel des GBF zum Schutz von Süßwasserökosystemen. Die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und die Richtlinie zur Schaffung eines

<sup>1</sup> Malaysisches Ministerium für natürliche Ressourcen, Umwelt und Klimawandel: *National Policy on Biological Diversity 2022-2030*. Putrajaya, Malaysia, 2022. Abrufbar unter: <https://www.mybis.gov.my/pb/5710>.

<sup>2</sup> Europäische Kommission: *EU Biodiversity Strategy Actions Tracker*. Abrufbar unter: <https://dopa.jrc.ec.europa.eu/kcbd/actions-tracker/>.

Rahmens für die maritime Raumplanung wiederum fördern den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere und sind dabei stark nach den GBF-Handlungszielen ausgerichtet.

In der im Juli 2024 verabschiedeten **Verordnung über die Wiederherstellung der Natur** wird das ambitionierte übergeordnete Ziel festgelegt, bis 2030 20 % der Land- und Meeresgebiete der EU wiederherzustellen. Sie enthält auch spezifische Ökosystemziele für Land-, Küsten-, Süßwasser- und Meeresökosysteme, für städtische, land- und forstwirtschaftliche Ökosysteme sowie für Flüsse, Überschwemmungsgebiete und Bestäuberpopulationen. Die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur ist ein entscheidender Schritt zur Erreichung des GBF-Handlungsziels 2. Sie bietet den Mitgliedstaaten einen **soliden verbindlichen Rahmen** für die Ausarbeitung nationaler Wiederherstellungspläne zur Umsetzung der Ziele der Verordnung. Über die Wiederherstellung der Ökosysteme hinaus trägt die Verordnung zu weiteren GBF-Handlungszielen bei, wie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (Handlungsziel 8) und Förderung der biologischen Vielfalt in Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft (Handlungsziel 10).<sup>1</sup> Die meisten anderen Vertragsparteien des GBF werden wohl keinen so umfassenden Ansatz wie den der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur entwickeln können.

Die **Verordnung über invasive gebietsfremde Arten** legt Vorschriften fest, um die nachteiligen Auswirkungen der Einführung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf die biologische Vielfalt in der EU zu verhindern, zu minimieren und abzuschwächen. Die Verordnung spielt eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung des GBF-Handlungsziels 6, das darauf ausgerichtet ist, die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten bis 2030 um 50 % zu verringern.

#### b. Rechtsvorschriften zu Klima und Biodiversität

Auch mehrere Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels im Rahmen des europäischen Grünen Deals sind für den GBF von Bedeutung. So werden beispielsweise gemäß der **Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF)** die Emissionen und der Abbau von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft berücksichtigt, um die Klimaziele zu erreichen. Damit wird zur Erreichung des Handlungsziels 2 des GBF zur Wiederherstellung von Ökosystemen und des Handlungsziels 11 zu Klimaresilienz beigetragen.

Ferner sorgt die **Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz** für eine koordinierte Energie- und Klimapolitik über alle EU-Mitgliedstaaten hinweg und sie fördert die Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels. Beide Rechtsvorschriften sind auch für Handlungsziel 1 des GBF maßgeblich, da sie raumplanerische Aspekte zur Ermittlung von Gebieten, die einen Beitrag zur Eindämmung des Verlusts an biologischer Vielfalt leisten können, beinhalten.

#### c. Rechtsvorschriften zu Umweltverschmutzung und Abfall

Das Ziel des GBF in Bezug auf Umweltverschmutzung (Handlungsziel 7) wird durch eine breite Palette an EU-Rechtsvorschriften gestützt, darunter die **Nitrat-Richtlinie, die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser, die Richtlinie über Industrieemissionen, die Richtlinie über die Reduktion der nationalen Emissionen, die Abfallrahmenrichtlinie** sowie weitere Richtlinien wie die Richtlinien über **Einwegkunststoffartikel und Verpackungen**. Einige dieser Richtlinien werden derzeit überarbeitet, wobei in jüngster Zeit Fortschritte bei der Wasserrahmenrichtlinie, der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle, der Richtlinie über Industrieemissionen und der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser erzielt

<sup>1</sup> Aubert, G. und Underwood, E.: *The Nature Restoration Law – A hard-fought victory for biodiversity and society*. Institut für Europäische Umweltpolitik (IEEP), 2024. Abrufbar unter: <https://ieep.eu/publications/the-nature-restoration-law-a-hard-fought-victory-for-biodiversity-and-society/>.



wurden. Außerdem liegt neben anderen geplanten Rechtsvorschriften ein Vorschlag der Kommission für eine **Verordnung zur Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik** vor. Die EU-Biodiversitätsstrategie umfasst die Verpflichtung, das Risiko durch **chemische Pestizide** und ihre Verwendung um 50 % und den Einsatz **hochriskanter Pestizide** (nicht jedoch das Risiko durch sie) um 50 % zu verringern. Diese Zielsetzung unterscheidet sich geringfügig von der des Handlungsziels 7, das auf eine Verringerung des von Pestiziden und hochgefährlichen Chemikalien ausgehenden Gesamtrisikos um mindestens 50 % ausgerichtet ist. Im Einklang mit dieser Verpflichtung aus der Biodiversitätsstrategie wurde eine **Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden** vorgeschlagen, im Februar 2024 jedoch infolge von Protesten von Landwirten in ganz Europa zurückgezogen.<sup>1</sup> Nichtsdestotrotz meldete die EU eine Verringerung des Einsatzes von und des Risikos durch chemische Pestizide um 46 % und eine Verringerung des Einsatzes hochriskanter Pestizide um 25 % zwischen 2018 und 2022 (im Vergleich zum Bezugszeitraum 2015-2017).<sup>2</sup> Diese Ergebnisse werden jedoch von NGO angezweifelt. Sie führen ins Treffen, dass die Hochrechnungen irreführend seien, da sie auf einem fehlerhaften Indikator, dem harmonisierten Risikoindikator 1, beruhen.<sup>3</sup>

#### d. Rechtsvorschriften zu Landwirtschaft und Fischerei

Die **Gemeinsame Agrarpolitik** (GAP) und die **Gemeinsame Fischereipolitik** (GFP) sind wesentliche EU-Rechtsrahmen für die Regelung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Fischereitätigkeiten in der gesamten EU. Beide umfassen Bestimmungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass in Natura-2000-Gebieten Umweltmaßnahmen – einschließlich zum Erhalt der biologischen Vielfalt – umgesetzt werden.

Die Rechtsrahmen von GAP und GFP sind für mehrere GBF-Handlungsziele maßgeblich, da sie Direktzahlungen und Subventionen zur Unterstützung von Umsetzungsmaßnahmen oder von GBF-Handlungszielen im weiteren Sinne vorsehen. Die jüngsten **GAP-Reformen** haben jedoch die für den Schutz der biologischen Vielfalt entscheidenden Umwelanforderungen gelockert, sodass einige Maßnahmen nunmehr freiwillig sind.<sup>4</sup> Das könnte den wirksamen Beitrag der GAP zur Umsetzung des GBF schmälern. Im September 2024 wurde der Abschlussbericht des strategischen Dialogs zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU veröffentlicht. Diesen Bericht haben unterschiedliche Interessenträger mit dem Ziel verfasst, ein gemeinsames Verständnis der Zukunft der Landwirtschaft in der EU zu entwickeln und ökologische Herausforderungen anzugehen, einschließlich der Stärkung der biologischen Vielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen und nachhaltiger Bewirtschaftungsmethoden.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Wax, E. und Brezinski, B.: *Ursula von der Leyen scraps pesticide reduction bill, in gift to farmers*. Politico, 6. Februar 2024. Abrufbar unter: <https://www.politico.eu/article/ursula-von-der-leyen-pesticide-reduction-bill-farmers/>.

<sup>2</sup> Europäische Kommission: *Trends in the use and risk of chemical pesticides and in the use of more hazardous pesticides*. Abrufbar unter: [https://food.ec.europa.eu/plants/pesticides/sustainable-use-pesticides/farm-fork-targets-progress/eu-trends\\_en](https://food.ec.europa.eu/plants/pesticides/sustainable-use-pesticides/farm-fork-targets-progress/eu-trends_en).

<sup>3</sup> IFOAM Organics Europe: *IFOAM Organics Europe and European Citizens' Initiative condemn "fake pesticide reduction"*. Brüssel/Wien, 30. September 2024. Abrufbar unter: <https://www.organicseurope.bio/news/ifoam-organics-europe-and-european-citizens-initiative-condemn-fake-pesticide-reduction/>.

<sup>4</sup> Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 in Bezug auf Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl, Änderungen der GAP-Strategiepläne, Überprüfung der GAP-Strategiepläne und Ausnahmen von Kontrollen und Sanktionen. 2024/0073(COD), Brüssel, 30. April 2024. Abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-75-2024-INIT/de/pdf>.

<sup>5</sup> *Strategic Dialogue on the Future of EU Agriculture*. September 2024. Abrufbar unter: [https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/171329ff-0f50-4fa5-946f-aea11032172e\\_en?filename=strategic-dialogue-report-2024\\_en.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/171329ff-0f50-4fa5-946f-aea11032172e_en?filename=strategic-dialogue-report-2024_en.pdf).

Im Juni 2024 startete die Kommission eine Konsultation zur Bewertung von Wirksamkeit und Effizienz der Gemeinsamen Fischereipolitik. Anhand der Ergebnisse der Konsultation soll überprüft werden, wie gut sie ihre Ziele seit 2013 erreicht hat, einschließlich ihres Beitrags zum Schutz der Meeresumwelt.<sup>1</sup>

#### e. Rechtsvorschriften zur biologischen Vielfalt mit Blick auf internationale Maßnahmen

Die **EU-Verordnung über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten** und die zugehörigen Durchführungsrechtsakte gewährleisten, dass das Überleben gefährdeter Arten wildlebender Tiere und Pflanzen nicht durch den internationalen Handel gefährdet wird. Indem durch die Verordnung das Aussterben von Arten verhindert und der nachhaltige Handel mit wildlebenden Arten sichergestellt wird, wird die Erreichung der Handlungsziele 4 und 5 des GBF unmittelbar gefördert. Die EU hat im Dezember 2021 strengere Vorschriften für den Elfenbeinhandel angenommen und damit die meisten Formen des Handels mit Elfenbein in der EU de facto verboten.<sup>2</sup>

Darüber hinaus zielt die **Verordnung über entwaldungsfreie Produkte** (EUDR) darauf ab, die Einfuhr von Erzeugnissen, die mit der weltweiten Entwaldung und Waldschädigung zusammenhängen, zu verhindern und den Beitrag der EU zu den Treibhausgasemissionen und zum weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt zu verringern. Damit unterstützt die Verordnung unmittelbar die GBF-Handlungsziele 5, 9 und 10, die sich auf die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Stärkung der Biodiversität im Wald beziehen. Die Kommission hat kürzlich einen **Vorschlag** vorgelegt, um die **Umsetzung der EUDR um ein Jahr zu verschieben**. Sie hält es für geboten, Unternehmen und Ländern mehr Zeit für die Erfüllung der neuen Anforderungen und für die vollständige Einführung der erforderlichen Sorgfaltspflichtregelungen einzuräumen. Nach dem Vorschlag der Kommission würde der Geltungsbeginn der Verordnung für große Unternehmen auf den 30. Dezember 2025 und für Kleinst- und Kleinunternehmen auf den 30. Juni 2026 verschoben. Die Kommission wiederum hätte bis 30. Juni 2025 Zeit, die Liste der Länder/Regionen mit deren jeweiligen Risikoniveau zu veröffentlichen. Der Vorschlag wird nun vom Europäischen Parlament und vom Rat geprüft.<sup>3</sup>

Die **Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt** ist nicht zuletzt im Zusammenhang mit den Handlungszielen 5, 9 und 10 ein maßgeblicher Rechtsakt, da darin schwerwiegende Umweltstraftaten – darunter Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und illegale Umweltverschmutzung – definiert werden und diese gemäß der Richtlinie bestraft werden. Die Mitgliedstaaten sind außerdem gemäß der Richtlinie verpflichtet, schwere Verstöße gegen die Richtlinie als Straftatbestände festzulegen.

Die EU hat auch Fortschritte bei der Unterstützung der **weltweiten Bemühungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt** erzielt. So unterzeichnete die EU gemeinsam mit mehreren Ländern im September 2023 bei den Vereinten Nationen den **Hochseevertrag**.<sup>4</sup> Damit er in Kraft treten kann, braucht es nun 60 Ratifizierungen. Im September 2024 kündigte der EU-Kommissar für Klimapolitik Wopke Hoeks auf der Veranstaltung „High Ambition for the High Seas“ bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen an, dass die **EU bereit dafür sei, den Hochseevertrag** mit den EU-

<sup>1</sup> Europäische Kommission: *Commission launches consultation on the Common Fisheries Policy*. Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei, 20. Juni 2024. Abrufbar unter: [https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/news/commission-launches-consultation-common-fisheries-policy-2024-06-20\\_en](https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/news/commission-launches-consultation-common-fisheries-policy-2024-06-20_en).

<sup>2</sup> Europäische Kommission: *Ending most ivory trade in the EU – guidance and amendments*. Generaldirektion Umwelt, 2021. Abrufbar unter: [https://environment.ec.europa.eu/publications/ending-most-ivory-trade-eu-guidance-and-amendments\\_en](https://environment.ec.europa.eu/publications/ending-most-ivory-trade-eu-guidance-and-amendments_en).

<sup>3</sup> Europäische Kommission: *Kommission verstärkt Unterstützung für die Umsetzung der EU-Verordnung über Entwaldung und schlägt als Reaktion auf Forderungen globaler Partner weitere 12 Monate für die Einführung vor*. Brüssel, 2. Oktober 2024. Abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_24\\_5009](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_24_5009).

<sup>4</sup> Europäische Kommission: *A win for the ocean: High Seas Treaty signed at United Nations*. 20. September 2023. Abrufbar unter: [https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/news/win-ocean-high-seas-treaty-signed-united-nations-2023-09-20\\_en](https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/news/win-ocean-high-seas-treaty-signed-united-nations-2023-09-20_en).

Mitgliedstaaten vor der Ozeankonferenz der Vereinten Nationen im Juni 2025 **zu ratifizieren**.<sup>1</sup> An dieser Stelle sei daran erinnert, dass der Hochseevertrag ein entscheidendes Übereinkommen zur Ausweisung von Meeresschutzgebieten auf Hoher See und damit für die Umsetzung des GBF-Handlungsziels 3 ist.

#### f. Nachhaltiges Finanzwesen und Offenlegung durch Unternehmen

Die Annahme des **Pakets für ein nachhaltiges Finanzwesen** im Rahmen des europäischen Grünen Deals ist ein weiterer wichtiger Beitrag zum GBF und insbesondere zum Handlungsziel 15, da das Paket eine stärkere Einbindung des Privatsektors in die Bemühungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt vorsieht. Gemäß der **Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen** (CSRD) müssen große Unternehmen Nachhaltigkeitsinformationen – auch über die biologische Vielfalt – unter Verwendung eines standardisierten Rahmens für die Berichterstattung offenlegen. Dies dürfte zwar die Transparenz und die Entscheidungsfindung in Unternehmen verbessern, die endgültigen Standards in Bezug auf die biologische Vielfalt richten sich jedoch nach Bewertungen nach dem Konzept der doppelten Wesentlichkeit. Dabei muss sowohl über die Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf die Biodiversität und andere Umweltaspekte als auch über die Auswirkungen dieser Aspekte auf das Unternehmen Bericht erstattet werden. Dies führt dazu, dass die Offenlegung einiger Informationen nicht weiter verpflichtend ist. In gleicher Weise müssen Hersteller von Finanzprodukten und Finanzberater gemäß der **Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten** Pflichten zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen erfüllen. Diese beiden Verordnungen zusammen bieten Unternehmen und Finanzinstituten einen soliden Rechtsrahmen für die Überwachung und Bewertung von Risiken, Abhängigkeiten und Auswirkungen im Bereich biologische Vielfalt und für die Offenlegung diesbezüglicher Informationen im Sinne einer stärkeren Verantwortlichkeit der Unternehmen. Außerdem sind die **EU-Taxonomie** und die zugehörigen delegierten Rechtsakte als Teil des Pakets bedeutsam, wenn es darum geht, nachhaltige Investitionen für private Akteure attraktiver zu machen.

#### g. Vorgeschlagene Rechtsvorschriften

Mehrere vorgeschlagene Rechtsvorschriften würden das Engagement der EU für den GBF weiter verstärken. So würde das **Bodenüberwachungsgesetz** die Mitgliedstaaten verpflichten, die Auswirkungen von Flächenverbrauch und Bodenversiegelung auf die Ökosystemleistungen zu bewerten und würde damit die Erreichung der Ziele der LULUCF-Verordnung unterstützen. Mit dem **Waldüberwachungsgesetz** sollen bessere Daten für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung bereitgestellt werden. Außerdem würde die vorgeschlagene **Richtlinie über Umweltaussagen** Vorschriften zur Bekämpfung von Grünfärberei enthalten, und der **Vorschlag zur Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat** zielt darauf ab, die Umweltverschmutzung durch Mikroplastik zu verringern.

### 2.1.3. Umsetzung in China

China legte im Januar 2024 seine aktualisierte NBSAP vor, deren Schwerpunkt auf der durchgängigen Berücksichtigung der biologischen Vielfalt, der Bekämpfung von Bedrohungen für sie, der Förderung der nachhaltigen Nutzung und des Vorteilsausgleichs in Bezug auf die Biodiversität sowie der Modernisierung der Entscheidungsstrukturen zum Erhalt der Biodiversität liegt. In den NBSAP sind **27 vorrangige Maßnahmen** zur Umsetzung der Handlungsziele des GBF definiert. Die Handlungsziele

<sup>1</sup> Europäische Kommission: *Remarks by Commissioner Hoekstra at the High Ambition for the High Seas UNGA Event*. New York, 24. September 2024. Abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/speech\\_24\\_4843](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/speech_24_4843).

zur Gleichstellung der Geschlechter und zur schrittweisen Abschaffung schädlicher Subventionen werden jedoch ausgespart. Wenngleich ein Abschnitt dem Schutz des traditionellen Wissens gewidmet ist, wird den Rechten und Kulturen indigener Völker und lokaler Gemeinschaften darin kaum Gewicht gegeben.

#### a. Naturschutz und Wiederherstellung der Natur

Zur Erreichung von Handlungsziel 3 führt China sein **Netz von Naturschutzgebieten und seine anderen wirksamen gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen** als entscheidende Instrumente an. Chinas Netz von Naturschutzgebieten umfasst 11 000 Gebiete, die 18 % der Gesamtfläche des Landes ausmachen. Darüber hinaus werden durch das System von „**roten Linien für den Umweltschutz**“ konkrete Nutzungsformen für ausgewiesene Gebiete festgelegt, um den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt zu unterstützen.<sup>1</sup> In den NBSAP ist vorgesehen, dass die mit roten Linien versehenen Landgebiete mindestens 30 % von Chinas Gesamtfläche ausmachen sollten.

#### b. Biodiversität und Klimawandel

Die aktualisierten NBSAP enthalten einen eigenen Abschnitt zum Klimawandel, in dem ein Unterstützungssystem entworfen wird, das die Anpassung der Biodiversität an die Auswirkungen des Klimawandels erleichtern soll. Darin wird die Bedeutung von Ökosystemleistungen für die Eindämmung des Klimawandels und für die Anpassung daran hervorgehoben. Außerdem wird betont, dass **naturbasierte Lösungen** und ein ökosystembasierter Ansatz entscheidende Instrumente sind, um Synergien zwischen dem Erhalt der biologischen Vielfalt und Klimaschutzmaßnahmen zu schaffen.<sup>2</sup>

#### c. Finanzmittel für die Biodiversität

In seinen NBSAP spricht sich China für einen diversifizierten Investitions- und Finanzierungsmechanismus für die biologische Vielfalt aus, mit dem der Umfang, der effiziente Einsatz und die Transparenz bei der Verwendung der finanziellen Mittel optimiert werden sollen. China plant, sein System für **Zahlungen für Ökosystemdienstleistungen** zu verbessern und Ausgleichsmechanismen zu entwickeln, einschließlich eines **Kompensationssystems für die Biodiversität**. Das Land will einen Katalog von Projekten zu Biodiversität, die für grüne Anleihen infrage kommen, erstellen, und es prüft die Einführung eines Programms für grüne Darlehen für Initiativen zur Förderung der biologischen Vielfalt. Ein Schwerpunkt liegt auf der **Einbeziehung von Unternehmen**. In den NBSAP wird ein Ziel bezüglich des Beitrags von Unternehmen zur Erreichung der GBF-Handlungsziele – unter anderem durch die Abschätzung der Auswirkungen von wichtigen Infrastrukturprojekten auf die biologische Vielfalt – festgelegt. China beabsichtigt außerdem, seinen eigenen Rahmen für die Berichterstattung über die biologische Vielfalt zu entwerfen.<sup>3</sup>

China hat auf dem ersten Teil der COP 15 im Oktober 2021 den **Kunming-Biodiversitätsfonds** (Kunming Biodiversity Fund, KBF) ins Leben gerufen. Der KBF wurde als Multi-Partner-Treuhandfonds der Vereinten Nationen mit Unterstützung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP), des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) und des CBD-Sekretariats angenommen. China sagte vorerst 1,5 Mrd. chinesischer Yuan (rund 233 Mio. USD) zur Unterstützung von

<sup>1</sup> Shan, J.: *Kunming Biodiversity Fund launched in Beijing*. Global Times, 2024. Abrufbar unter: <https://www.globaltimes.cn/page/202405/1313177.shtml>.

<sup>2</sup> Sino-German Environmental Partnership: *Biodiversity: China's new NBSAP to implement the post-2020 GBF*. März 2024. Abrufbar unter: <https://environmental-partnership.org/news/biodiversity-chinas-new-nbsap-to-implement-the-post-2020-gbf/>.

<sup>3</sup> Ebd.

Maßnahmen wie der Überarbeitung und Aktualisierung von NBSAP zu.<sup>1</sup> Chinas NBSAP enthält Pläne zur Verbesserung der Governance-Struktur und des operativen Rahmens des KBF, die darauf ausgerichtet sind, Entwicklungsländern finanzielle Unterstützung für die Umsetzung des GBF, den Aufbau von Kapazitäten und die Forschung zur Verfügung zu stellen.

China hat außerdem beim China Council for International Cooperation on Environment and Development einen Bericht in Auftrag gegeben, um Empfehlungen für den gebietsbezogenen Naturschutz, eine Agrarreform und die Mobilisierung von Ressourcen im Rahmen des GBF auszuarbeiten.<sup>2</sup>

#### 2.1.4. Umsetzung in Brasilien, Indonesien, Kolumbien und Indien

**Brasilien, Indonesien, Kolumbien und Indien** gelten als „Megadiversity-Länder“. Das bedeutet, dass in diesen Ländern der Großteil der biologischen Vielfalt des gesamten Planeten vorzufinden ist und dass sie beim Schutz der biologischen Vielfalt eine entscheidende Rolle spielen. Bei Verhandlungen über die Biodiversität auf globaler Ebene sind sie daher besonders wichtige Akteure.

In **Brasilien** liegen überaus wichtige Ökosysteme wie der Amazonas-Regenwald, das tropische Feuchtgebiet Pantanal und die Savannen der Cerrado-Region. Brasilien war ein wichtiger Akteur bei der Aushandlung und Umsetzung des GBF. Seine NBSAP bzw. seine nationalen Ziele hat das Land jedoch noch nicht vorgelegt. Derzeit sind 30 % der Landflächen Brasiliens und 27 % seiner Meeresgebiete als geschützte Gebiete ausgewiesen<sup>3</sup>, womit das Land Handlungsziel 3 beinahe verwirklicht hat. Durch **kürzlich verabschiedete Rechtsvorschriften** hat Brasilien die **biologische Vielfalt** noch stärker in den Mittelpunkt gerückt. Konkret wurden die Kapazitäten der einschlägigen Agenturen zur Umsetzung des GBF gestärkt, und es wurde für die Einbeziehung von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften sowie von anderen lokalen Akteuren in entsprechende Steuerungsmechanismen gesorgt. Das Finanzministerium wurde als Anlaufstelle für die Verwaltung des GBFF benannt.<sup>4</sup>

Darüber hinaus hat die brasilianische Wirtschaft zugesagt, die Bemühungen der Regierung im Bereich der biologischen Vielfalt entschlossen zu unterstützen, indem sie sich für dieses Thema einsetzt und engagiert. Die Unternehmen tragen zum nationalen Plan bei, indem sie etwa bei der Ausarbeitung des Plans für die Beobachtung der nationalen unternehmensbezogenen Ziele mit der Regierung zusammenarbeiten, damit Maßnahmen von Unternehmen schneller umgesetzt werden können.<sup>5</sup>

**Indonesien** hat kürzlich – im September 2024 – mit Unterstützung der **Internationalen Klimaschutzinitiative der deutschen Bundesregierung** seine aktualisierten NBSAP<sup>6</sup> veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> *Terms of Reference. Kunming Biodiversity Fund*. 14. Mai 2024. Abrufbar unter: [https://mptf.undp.org/sites/default/files/documents/2024-05/kunming\\_biodiversity\\_fund\\_terms\\_of\\_reference.pdf](https://mptf.undp.org/sites/default/files/documents/2024-05/kunming_biodiversity_fund_terms_of_reference.pdf).

<sup>2</sup> China Council for International Cooperation on Environment and Development: *Thematic policy research reports: Biodiversity Conservation and the Implementation of the Kunming-Montreal Framework*. Erstellt für die Jahrestagung 2024 des China Council for International Cooperation on Environment and Development (noch nicht veröffentlicht), 2024. Abrufbar unter: <https://cciced.eco/wp-content/uploads/2023/11/2023-2024-CCICED-Work-Plan.pdf>.

<sup>3</sup> Protected Planet: Eintrag zu Brasilien. Abrufbar unter: <https://www.protectedplanet.net/country/BRA>.

<sup>4</sup> Bezerra, L. G. et al.: *New legislative rules seek to improve Brazilian biodiversity*. Mayer Brown, 6. Juni 2024. Abrufbar unter: <https://www.mayerbrown.com/en/insights/publications/2024/06/new-legislative-rules-seek-to-improve-brazilian-biodiversity>.

<sup>5</sup> CEBDS: *Announcement from the Brazilian Business Sector about the National Biodiversity Strategy and Action Plan (NBSAP) and the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework*. Juni 2023. Abrufbar unter: [https://cebds.org/wp-content/uploads/2023/06/CTBio\\_ComunicadoSetorEmpresarial\\_ING.pdf](https://cebds.org/wp-content/uploads/2023/06/CTBio_ComunicadoSetorEmpresarial_ING.pdf).

<sup>6</sup> Regierung Indonesiens: *Biodiversitätsstrategie und Biodiversitätsaktionsplan Indonesiens (IBSAP) 2025-2045*. 2024. Abrufbar unter: [https://perpustakaan.bappenas.go.id/e-library/file\\_upload/koleksi/dokumenbappenas/konten/Upload%20Terbaru/IBSAP%202025-2045.pdf](https://perpustakaan.bappenas.go.id/e-library/file_upload/koleksi/dokumenbappenas/konten/Upload%20Terbaru/IBSAP%202025-2045.pdf) (in indonesischer Sprache).

Das Land hat außerdem 20 nationale Ziele vorgelegt. Derzeit sind nur 12 % der Landflächen<sup>1</sup> und 7 % der Meeresgebiete des Landes geschützt. In Bezug auf die Meeresgebiete bleibt Indonesien somit deutlich hinter seiner Zusage zurück, bis 2045 einen Anteil von 30 % seiner Gewässer zu schützen.<sup>2</sup> Um in diesem Bereich aufzuholen, hat Indonesien in Partnerschaft mit einer in den USA ansässigen gemeinnützigen Organisation eine neue Initiative zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt im Regenwald ergriffen. So sollen in Bezug auf Handlungsziel 3 des GBF Fortschritte erzielt und nichtöffentliche Mittel mobilisiert werden.<sup>3</sup>

Die NBSAP mehrerer anderer Megadiversity-Länder stehen noch aus. Berichten zufolge werden jedoch Fortschritte erzielt. **Kolumbien**, das Gastgeberland der COP 16, hat seine überarbeiteten NBSAP noch nicht vorgelegt, aber zwei nationale Ziele festgelegt: Erhaltung und Bewirtschaftung von 34 % der Landflächen, Binnengewässer und küstennahen Meeresgebiete durch ein Netz von Schutzgebieten, andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen und Gebiete für indigene und lokale Gemeinschaften sowie Ausweitung der Aktionspläne im Bereich der Bioökonomie. Kolumbien führt den Ko-Vorsitz der **Partnerschaft zur Beschleunigung der NBSAP** („NBSAP Accelerator Partnership“), die die Umsetzung der NBSAP und ihre Abstimmung mit dem GBF fördert (s. Abschnitt 3.1.). Das Land hat zugesagt, bis 2022 (acht Jahre früher als ursprünglich geplant) einen Anteil von 30 % seiner Landflächen und bis 2030 einen Anteil von 30 % seiner Meeresgebiete zu schützen.

Derzeit sind 17 % der Landflächen und 41 % der Meeresgebiete Kolumbiens geschützt.<sup>4</sup> Darüber hinaus hat die Regierung kürzlich eine Vereinbarung mit den indigenen Völkern im Amazonasgebiet unterzeichnet, um ihren Beitrag und ihre Beteiligung an den Verhandlungen im Rahmen der COP 16 anzuerkennen und zu stärken.<sup>5</sup>

**Indien** hat seine überarbeiteten NBSAP noch nicht vorgelegt, aber nationale Ziele für alle GBF-Handlungsziele festgelegt. Darüber hinaus hat das Land finanzielle Unterstützung von der deutschen Bundesregierung erhalten, um die Erhaltung der Wälder und die Wiederherstellung von 400 000 Hektar an Waldflächen in vier indischen Bundesstaaten zu unterstützen.<sup>6</sup> Das trägt dazu bei, natürliche CO<sub>2</sub>-Senken auszuweiten und die Ziele Indiens im Bereich Klimaschutz und Biodiversität voranzubringen.

## 2.2. Fortschritte bei der Umsetzung der Protokolle von Cartagena und Nagoya

In Handlungsziel 17 des GBF wird dem **Protokoll von Cartagena** große Bedeutung beigemessen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der biologischen Sicherheit liegt. Bis Ende 2023 hatten fast 90 % der 173 Vertragsparteien des Protokolls einige Fortschritte bei der Umsetzung erzielt. In 85 % der Länder gab es mindestens eine Person, die in den Bereichen Risikobewertung, Risikomanagement und Überwachung von LVO geschult war. Der Informationsstelle für biologische Sicherheit liegen

<sup>1</sup> Protected Planet: Eintrag zu Indonesien. Abrufbar unter: <https://www.protectedplanet.net/country/IDN>.

<sup>2</sup> Oceans5: *Protected Areas and OECMs in Indonesia*. Abrufbar unter: <https://www.oceans5.org/project/protected-areas-and-oecms-in-indonesia/>.

<sup>3</sup> Kuo, C.-E.: *Indonesia joins forces with US philanthropy in massive push to protect rainforest, restore biodiversity*. Carbon Pulse, 26. Juni 2024. Abrufbar unter: <https://carbon-pulse.com/298170/>.

<sup>4</sup> Protected Planet: Eintrag zu Kolumbien. Abrufbar unter: <https://www.protectedplanet.net/country/COL>.

<sup>5</sup> Ferragioni, G.: *Colombia signs deal with Indigenous Peoples to strengthen ties on nature conservation*. 19. August 2024. Abrufbar unter: <https://carbon-pulse.com/314087/>.

<sup>6</sup> Internationale Klimaschutzinitiative: *Bundesumweltministerin Steffi Lemke stärkt deutsch-indische Kooperation zum Waldschutz*. 28. Juli 2023. Abrufbar unter: <https://www.international-climate-initiative.com/iki-medien/artikel/bundesumweltministerin-steffi-lemke-staerkt-deutsch-indische-kooperation-zum-waldschutz/>.

inzwischen rund 16 000 Einträge vor, darunter etwa 2 600 Einträge zu Risikobewertungen.<sup>1</sup> Seit 2020 haben keine weiteren Länder das Protokoll ratifiziert. Im Rahmen einer vom CBD-Sekretariat veranstalteten Konferenz im Oktober 2023 wurde die globale Risikobewertung unter Berücksichtigung von Etappenzielen, aufstrebenden Technologien und politischen Entwicklungen überprüft.<sup>2</sup>

Auf der **11. Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena** (CP-MOP 11) werden Themen im Zusammenhang mit der Durchführung des Protokolls erörtert, einschließlich der Tätigkeiten und Maßnahmen der Informationsstelle für biologische Sicherheit sowie der Risikobewertung und des Risikomanagements in Bezug auf LVO.<sup>3</sup>

Im Zusammenhang mit dem **Protokoll von Nagoya** fand im Februar 2024 in Montreal die fünfte Sitzung des informellen beratenden Ausschusses der **Informationsstelle für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile** statt. Seit der COP 15 arbeitet das CBD-Sekretariat in erster Linie auf die Verbesserung der Quantität, Qualität und Nutzung von Informationen, die Vereinfachung des Antragsverfahrens und die Behebung von Systemfehlern hin. Von Dezember 2022 bis Dezember 2023 gingen bei der Informationsstelle für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile 875 nationale Einträge ein, unter anderem aus fünf neuen Ländern. Es wurden durchschnittlich 975 Besuche pro Monat verzeichnet, und zwar mit zunehmender Tendenz, und den Nutzern steht nun auf Anfrage ein verbessertes Benachrichtigungssystem zur Verfügung. Die Bemühungen um den Kapazitätsaufbau umfassten eine Reihe von Onlinesitzungen, darunter regionale Workshops und Einzelsitzungen mit nationalen Kontaktstellen. Zu den festgestellten Herausforderungen gehören eine häufige Personalfluktuation in den zuständigen Stellen, ein Mangel an politischem Willen, Zurückhaltung bei der Veröffentlichung von Daten, ein schlechtes Verständnis der Rechtsvorschriften und Unklarheiten in Bezug auf Genehmigungen für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile. Bei den Interoperabilitätsmechanismen werden nur schleppend Verbesserungen erzielt. Mehrere Länder arbeiten an diesem Problem oder haben dies vor, doch nur die EU hat in Form des DECLARE-Tools<sup>4</sup> einen offiziellen Mechanismus eingerichtet.

Derzeit wird eine spezielle Website mit Informationen und Unterlagen über Interoperabilitätsmechanismen entwickelt, um Länder zu unterstützen, die an derartigen Systemen arbeiten. Sie soll im Rahmen des Workshops der Informationsstelle für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile auf der COP 16 freigeschaltet werden.

Auf der **fünften Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya** (NP-MOP 5) sollen Themen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Protokolls, darunter die Informationsstelle für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile, die Zusammenarbeit im Rahmen einschlägiger Verfahren und mit einschlägigen Einrichtungen sowie internationale ABS-Instrumente, behandelt werden.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> „20 Years of the Safe Use of Biotechnology“, Erklärung von David Cooper, amtierender Exekutivsekretär des CBD, anlässlich des 20. Jahrestags des Inkrafttretens des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit. 11. September 2023. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/doc/speech/2023/sp-2023-09-11-bs-en.pdf>.

<sup>2</sup> CBD-Sekretariat: *Report of the global risk assessment workshop*. CBD/CP/RA/OM/2023/1/2. 2023. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/doc/c/780a/067b/ff5d9c7b1fab9c52fc760621/cp-ra-om-2023-01-02-en.pdf>.

<sup>3</sup> IISD: *2024 United Nations Biodiversity Conference – SBI 5 / CBD COP 16 / CP-MOP 11 / NP-MOP 5*. 2024. Abrufbar unter: <https://enb.iisd.org/un-biodiversity-conference-cbd-cop16>.

<sup>4</sup> Europäische Kommission: *DECLARE tool for due diligence declarations now open*. 28. September 2017. Abrufbar unter: <https://www.absfocalpoint.nl/en/news-5/declare-tool-for-due-diligence-declarations-now-open.htm>.

<sup>5</sup> Ebd.

## 2.3. Fortschritte bei der Mobilisierung von Finanzmitteln

Fortschritte wurden auch bei der Mobilisierung von Finanzmitteln erzielt, und zwar sowohl bei den öffentlich finanzierten Beiträgen zu Handlungsziel 19 (s. Abschnitt 2.3.1.) als auch bei der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten zur Aktivierung anderer Finanzierungsquellen (s. Abschnitt 2.3.2).

### 2.3.1. Beiträge zu Handlungsziel 19

Im Rahmen von Handlungsziel 19 des GBF haben die Vertragsparteien zugesagt, **jährlich 200 Mrd. USD für die biologische Vielfalt** zu mobilisieren. Außerdem sollen die **von den Industrieländern** bereitgestellten Finanzmittel (einschließlich der öffentlichen Entwicklungshilfe) **zugunsten von Entwicklungsländern bis 2025 auf mindestens 20 Mrd. USD pro Jahr und bis 2030 auf mindestens 30 Mrd. USD pro Jahr** aufgestockt werden. Die Fortschritte bei der Verwirklichung dieses Handlungsziels sollen auf der COP 16 bewertet werden.

#### a. Beiträge der EU zur internationalen und inländischen Finanzierung der biologischen Vielfalt

- Die EU hat in Bezug auf die internationale Finanzierung zugesagt, dass die **Außenfinanzierung im Bereich der biologischen Vielfalt** für den Zeitraum 2021-2027 auf 7 Mrd. EUR **verdoppelt** wird – insbesondere zugunsten der am stärksten gefährdeten Länder. Die Mittel werden über die Instrumente „**NDICI/Europa in der Welt**“ und **IPA III** zugewiesen, mit denen Maßnahmen wie die nachfolgend vorgestellte „**Biodiversity Finance Initiative**“ (Initiative zur Finanzierung der biologischen Vielfalt, BIOFIN) unterstützt werden.
- Das Ziel des **EU-Instruments „NDICI/Europa in der Welt“** ist es, globale Herausforderungen zu bewältigen, wozu auch der Schutz der biologischen Vielfalt zählt. Im Zeitraum von 2021 bis 2027 dürften über das Instrument insgesamt 6,6 Mrd. EUR in den Schutz der biologischen Vielfalt fließen, was etwa 945 Mio. EUR pro Jahr entspricht. Im Rahmen der derzeitigen Finanzplanung sollte dieser Betrag im Zeitraum von 2025 bis 2027 auf 1,1 Mrd. EUR pro Jahr aufgestockt werden.<sup>1</sup> Im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ wurde etwa die Initiative „NaturAfrica“ zugunsten von Biodiversitätsprojekten in afrikanischen Ländern südlich der Sahara von 2021 bis 2024 mit mehr als 1 Mrd. EUR unterstützt.<sup>2</sup>
- Auch mit dem **IPA III** will die EU zu den Zielen im Bereich Klimaschutz und Biodiversität beitragen. Im Zeitraum von 2021 bis 2027 dürften über dieses Instrument im Rahmen von Maßnahmen zur durchgängigen Berücksichtigung der biologischen Vielfalt insgesamt 587 Mio. EUR in diesen Bereich fließen, was 83 Mio. EUR pro Jahr entspricht. Im Rahmen aktueller Initiativen wird die Türkei bei ihren Maßnahmen im Bereich Umweltschutz und Klimawandel unterstützt, um den Schutz der biologischen Vielfalt zu fördern. In den Ländern des westlichen Balkans werden Initiativen zum Schutz von Ökosystemen vorangetrieben.<sup>3</sup>
- Was die **inländische Finanzierung** anbelangt, so hat die EU zugesagt, **im Jahr 2024 mindestens 7,5 % und in den Jahren 2026 und 2027 mindestens 10 % ihres Haushalts für**

<sup>1</sup> Europäische Kommission: *Statement of estimates of the European Commission: Preparation of the 2024 draft budget* (SEC(2023)0250), Juni 2023. Abrufbar unter: [https://commission.europa.eu/document/download/dbef5fc5-7cdd-47d3-823a-cfb804861673\\_en?filename=DB2024-Statement-of-Estimates.pdf](https://commission.europa.eu/document/download/dbef5fc5-7cdd-47d3-823a-cfb804861673_en?filename=DB2024-Statement-of-Estimates.pdf).

<sup>2</sup> Europäische Kommission: *Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument – Global Europe – Performance*. Abrufbar unter: [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/eu-budget/performance-and-reporting/programme-performance-statements/neighbourhood-development-and-international-cooperation-instrument-global-europe-performance\\_de](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/eu-budget/performance-and-reporting/programme-performance-statements/neighbourhood-development-and-international-cooperation-instrument-global-europe-performance_de).

<sup>3</sup> Europäische Kommission: *Instrument for Pre-accession Assistance (IPA) III – Performance*. Abrufbar unter: [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/eu-budget/performance-and-reporting/programme-performance-statements/instrument-pre-accession-assistance-ipa-iii-performance\\_de](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/eu-budget/performance-and-reporting/programme-performance-statements/instrument-pre-accession-assistance-ipa-iii-performance_de).



**Biodiversitätsziele** bereitzustellen.<sup>1</sup> Das Ziel von 7,5 % für das Jahr 2024 wurde zwar erreicht, doch laut den Prognosen der Kommission dürfte die EU das 10 %-Ziel verfehlen. Die biodiversitätsbezogenen Ausgaben dürften 2026 nur 8,6 % und 2027 nur 8,4 % erreichen.<sup>2</sup> Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2025 und 2026 muss stärker darauf geachtet werden, dass diese Ziele tatsächlich erreicht werden.

- Gemäß dem **8. Umweltaktionsprogramm der EU** von 2022 müssen die Kommission und die Mitgliedstaaten **umweltschädlich wirkende Subventionen schrittweise abschaffen** (Handlungsziel 18), indem sie einen **verbindlichen Rahmen** für die Überwachung und Berichterstattung über die Fortschritte festlegen und eine **Frist** für die schrittweise Abschaffung der Subventionen für fossile Brennstoffe setzen.<sup>3</sup> Dies wurde noch nicht umgesetzt. Außerdem muss die Kommission eine **Methode** zur Ermittlung umweltschädlich wirkender Subventionen außerhalb des Energiebereichs (in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Bauwesen, Forstwirtschaft, verarbeitende Industrie und Verkehr) ausarbeiten. Diese ist derzeit in Arbeit.<sup>4</sup> Die entsprechenden Leitlinien befassen sich zwar nicht mit der Frage, wie schädlich wirkende Subventionen reformiert werden können, doch sie können von den Mitgliedstaaten genutzt werden, um bis März 2025 und anschließend alle zwei Jahre über diese Subventionen Bericht zu erstatten. Die EU hat die verschiedenen Arten umweltschädlich wirkender Subventionen der EU-Mitgliedstaaten, von denen einige auch der biologischen Vielfalt schaden, in Kategorien unterteilt.<sup>5</sup> Schätzungen zufolge belaufen sich die Ausgaben der Mitgliedstaaten für Tätigkeiten, die der biologischen Vielfalt schaden, auf 34 bis 48 Mrd. EUR pro Jahr.<sup>6</sup>
- Die künftigen Mittelzuweisungen für die Zeit nach 2027 werden im Zuge des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens der EU festgelegt, über den ab 2025 verhandelt werden soll.

#### b. Sonstige Beiträge zur Mobilisierung öffentlicher Finanzmittel für die biologische Vielfalt

Derzeit belaufen sich die Zusagen für den **GBFF** auf rund 245 Mio. USD. Davon wurden 200 Mio. USD bereits eingezahlt, womit das ursprüngliche Ziel erreicht wurde, von mindestens drei Gebern eine Gesamtsumme von 200 Mio. USD zu erhalten. Beim GBFF sind Beiträge von Kanada, Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Neuseeland, Spanien, Luxemburg und Japan eingegangen.<sup>7</sup> Hervorzuheben ist dabei, dass 20 % des GBFF nichtstaatlichen Akteuren (wie indigenen Völkern und lokalen

<sup>1</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung, Artikel 16 Buchstabe e. Abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020Q1222\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020Q1222(01)).

<sup>2</sup> Europäische Kommission: *Statement of estimates of the European Commission: Preparation of the 2024 draft budget* (SEC(2023)0250). Juni 2023, S. 90. Abrufbar unter: [https://commission.europa.eu/document/download/dbef5fc5-7cdd-47d3-823a-cfb804861673\\_en?filename=DB2024-Statement-of-Estimates.pdf](https://commission.europa.eu/document/download/dbef5fc5-7cdd-47d3-823a-cfb804861673_en?filename=DB2024-Statement-of-Estimates.pdf).

<sup>3</sup> Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030, ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022D0591>.

<sup>4</sup> Untergruppe der Europäischen Kommission zu umweltschädlich wirkenden Subventionen und dem Verursacherprinzip: *Guidance on non-energy environmentally harmful subsidies*. 2024. Abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?lang=de&groupId=103352&fromMeetings=true&meetingId=50127> (s. Reiter „Weitere Informationen“).

<sup>5</sup> Europäische Kommission: *Phasing out Environmentally Harmful Subsidies*. Abrufbar unter: [https://environment.ec.europa.eu/economy-and-finance/phasing-out-environmentally-harmful-subsidies\\_de](https://environment.ec.europa.eu/economy-and-finance/phasing-out-environmentally-harmful-subsidies_de).

<sup>6</sup> WWF European Policy Office: *Can your money do better? Redirecting harmful subsidies to foster nature and climate resilience*. Brüssel, 2024. Abrufbar unter: [https://wwfeu.awsassets.panda.org/downloads/wwf---harmful-subsidies-report\\_full-report.pdf](https://wwfeu.awsassets.panda.org/downloads/wwf---harmful-subsidies-report_full-report.pdf).

<sup>7</sup> Weltbankgruppe: *Global Biodiversity Framework Fund (GBFF)*. Abrufbar unter: <https://fiftrustee.worldbank.org/en/about/unit/dfi/fiftrustee/fund-detail/gbff#1>.

Gemeinschaften) zugutekommen sollen, um ihre Initiativen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu unterstützen.

Auf seinen ersten beiden Tagungen im Jahr 2024 billigte der GBFF-Rat ein Arbeitsprogramm, mit dem 38 Mio. USD für Projekte im Bereich Biodiversität bereitgestellt werden. Unterstützt werden etwa zwei Initiativen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in indigenen Gebieten und Schutzgebieten in Brasilien und Mexiko.<sup>1</sup> Die Zukunft des GBFF ist jedoch nach wie vor umstritten, da viele Länder des Globalen Südens kritisieren, dass im Rahmen der GEF und des GBFF nicht ausreichend Mittel mobilisiert werden können, um die Handlungsziele des GBF zu erreichen (s. Abschnitt 3.2.).

Internationale Finanzmittel zugunsten der biologischen Vielfalt werden auch über andere Wege bereitgestellt, z. B. über den von China unterstützten **KBF** (s. Abschnitt 2.1.3.).

Die Fortschritte bei der Verwirklichung des internationalen Finanzierungsziels werden im Rahmen des Projekts „**\$20 Billion Tracker**“ verfolgt, das von einem Zusammenschluss von nichtstaatlichen Organisationen ins Leben gerufen wurde. Mithilfe dieses Instruments werden die Zusagen von Regierungen, Philanthropen, Unternehmen und Investoren sowie Finanzierungsmechanismen und -initiativen von Gebergemeinschaften zusammengefasst, die zur Erreichung des Ziels beitragen. Bislang wurden insgesamt Zusagen in Höhe von **rund 8 Mrd. USD pro Jahr** getätigt. Das entspricht 40 % des Ziels von 20 Mrd. USD<sup>2</sup>, wobei die Fortschritte seit Ende 2023 ins Stocken geraten sind.

Die **inländische Finanzierung** ist die größte Quelle für die Finanzierung der biologischen Vielfalt und für die Verwirklichung der Finanzierungsziele des GBF von entscheidender Bedeutung. Die Umsetzung von **nationalen Plänen zur Biodiversitätsfinanzierung** wird in Handlungsziel 19 als Instrument zur Erhöhung der Mobilisierung inländischer Mittel genannt. Bei diesen Plänen handelt es sich um strategische Steuerungsinstrumente, die den Ländern dabei helfen sollen, ihre nationalen Status- und Handlungsziele im Bereich der biologischen Vielfalt zu erreichen. Darin werden Finanzierungsinstrumente skizziert, die zur Schließung von Finanzierungslücken eingesetzt werden können.<sup>3</sup> Die Idee geht auf das Jahr 2012 zurück, und 2023 wurden derartige Pläne in über 130 Ländern eingesetzt. Länder, die sie schon früh eingeführt haben, befinden sich bereits in der Umsetzungsphase.

Die Initiative **BIOFIN** wurde vor zehn Jahren im Rahmen der 11. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (COP 11) vom UNDP und der Kommission auf den Weg gebracht. Damit wurde auf die Notwendigkeit reagiert, Finanzmittel für weltweite und nationale Biodiversitätsziele bereitzustellen. Inzwischen ist BIOFIN in 40 Ländern vertreten und arbeitet mit Regierungen, der Zivilgesellschaft, schutzbedürftigen Gemeinschaften und der Privatwirtschaft zusammen, um Investitionen in die Natur zu fördern. Als Reaktion auf den GBF hat BIOFIN im Juni 2023 eine **Datenbank der Finanzmittel** eingerichtet, um den Finanzierungsbedarf und die Finanzierungsmöglichkeiten aufeinander abzustimmen. BIOFIN trägt auch zur Mobilisierung von Ressourcen für Einzelpersonen, Bürgerbewegungen, nichtstaatliche Organisationen, private Organisationen und öffentliche Einrichtungen bei und bietet Hunderte von Finanzierungsmöglichkeiten – mit einem Umfang von unter 5 000 USD bis über 10 Mio. USD.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> GBFF: *Decision 4/2024 – Work Program for the Global Biodiversity Framework Fund*. 2. Tagung des GBFF-Rates, Washington D.C. (USA), 19. Juni 2024. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/financial/gbff.shtml>.

<sup>2</sup> Nature Finance Info: *\$20 Billion Tracker*. Abrufbar unter: <https://www.naturefinance.info/>.

<sup>3</sup> BIOFIN: *How can Biodiversity Finance Plans support NBSAPs?* 2024. Abrufbar unter: <https://www.biofin.org/knowledge-product/how-can-biodiversity-finance-plans-support-nbsaps>.

<sup>4</sup> BIOFIN: *A new era for National Biodiversity Finance plans emerges*. 2023. Abrufbar unter: <https://www.biofin.org/news-and-media/new-era-national-biodiversity-finance-plans-emerges>.

Darüber hinaus wird durch länderübergreifende Initiativen ein wichtiger Beitrag geleistet. Ein Beispiel ist der **Zehn-Punkte-Plan zur Finanzierung der biologischen Vielfalt**, der vom Vereinigten Königreich, Gabun, den Malediven und Ecuador auf den Weg gebracht wurde und inzwischen von 43 Ländern<sup>1</sup> unterstützt wird. Mehrere multilaterale Entwicklungsbanken und bilaterale Agenturen haben eine Taskforce eingerichtet, die prüfen soll, wie sie Bonitätsverbesserungen bereitstellen können, um innovative Finanztransaktionen zu unterstützen und so zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beizutragen.<sup>2</sup> Einzelne Länder haben Mittel gespendet oder zugesagt, aber der Gesamtbetrag liegt immer noch weit unter dem Betrag, der laut dem GBF als notwendig erachtet wird.

Nicht zuletzt müssen die Vertragsparteien Möglichkeiten zur Mobilisierung **klimabezogener Finanzmittel** ausloten, indem die Zusammenhänge zwischen der Biodiversität und dem Klima angegangen werden. Die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt ist für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel von entscheidender Bedeutung, da dadurch die Fähigkeit der Ökosysteme zur Abscheidung und Speicherung von CO<sub>2</sub><sup>3</sup> sowie ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Dürren, Überschwemmungen, Küstenerosion und extremer Hitze<sup>4</sup> verbessert werden. Das macht deutlich, dass bei der Konzipierung öffentlicher Finanzierungsstrategien in beiden Bereichen möglichst große Synergieeffekte erzielt werden müssen, damit auch Mittel aus privaten Quellen mobilisiert werden können.

### 2.3.2. Finanzierungslösungen für die Umsetzung des GBF

Von den Vertragsparteien wird auch erwartet, dass sie Finanzmittel aus privaten Quellen mobilisieren (u. a. durch Mischfinanzierungen) und innovative Instrumente einsetzen. In diesem Abschnitt werden einige bestehende und neue Finanzierungslösungen analysiert, die zur Verwirklichung der Status- und Handlungsziele des GBF beitragen sollen.

#### a. Mischfinanzierung

In Handlungsziel 19 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Finanzmittel aus der Privatwirtschaft** aufgestockt werden müssen, um die Verwirklichung der Biodiversitätsziele voranzubringen. Begrenzte Renditen und höhere Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in die Natur stehen privaten Investitionen häufig im Wege. Diese Hindernisse sollen durch **Mischfinanzierungen**<sup>5</sup> überwunden werden: Öffentliche Zuschüsse werden strategisch eingesetzt, um für Entwicklungsprojekte zusätzliche Finanzmittel aus dem Privatsektor zu mobilisieren. Zur Ergänzung der öffentlichen Finanzierung werden Instrumente wie **Eigenkapital, Fremdkapital, Zuschüsse und Bürgschaften** eingesetzt.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> 10PP: *Political Vision: The 10 Point Plan for Financing Biodiversity*. Abrufbar unter: <https://www.financebiodiversity.org/endorsers>.

<sup>2</sup> Agence Française de Développement und sieben weitere Entwicklungsbanken: *Joint Declaration Regarding Credit Enhancement of Sustainability-Linked Sovereign Financing for Nature & Climate*. Abrufbar unter: <https://climatechampions.unfccc.int/wp-content/uploads/2023/12/Joint-Declaration-on-Credit-Enhancement-of-Sustainability-Linked-Sovereign-Financing-for-Nature-Climate.pdf>.

<sup>3</sup> Underwood, E. und Aubert G.: *Why is nature restoration critical for climate mitigation in the EU?* IEEP und Ecologic Institut, 2022. Abrufbar unter: [https://ieep.eu/wp-content/uploads/2023/01/1\\_Nature-Restoration-and-Climate-mitigation.pdf](https://ieep.eu/wp-content/uploads/2023/01/1_Nature-Restoration-and-Climate-mitigation.pdf).

<sup>4</sup> Aubert G.: *Why is nature restoration critical for climate adaptation in the EU?* IEEP und Ecologic Institut, 2022. Abrufbar unter: [https://ieep.eu/wp-content/uploads/2023/01/2\\_-Nature-Restoration-and-Climate-adaptation.pdf](https://ieep.eu/wp-content/uploads/2023/01/2_-Nature-Restoration-and-Climate-adaptation.pdf).

<sup>5</sup> EIB: *EU-Kombinationsinstrumente*. Abrufbar unter: <https://www.eib.org/de/products/mandates-partnerships/eu-blending-facilities/index>.

<sup>6</sup> Habbel, V. et al.: *Evaluating Blended Finance Instruments and Mechanisms: Approaches and Methods*. OECD Development Co-operation Working Papers, Nr. 101, Paris, 2021. Abrufbar unter: [https://www.oecd.org/en/publications/evaluating-blended-finance-instruments-and-mechanisms\\_f1574c10-en.html](https://www.oecd.org/en/publications/evaluating-blended-finance-instruments-and-mechanisms_f1574c10-en.html).

Öffentliche Mittel stellen nach wie vor die wichtigste Finanzierungsquelle dar. Dennoch können Mischfinanzierungen dazu beitragen, dass Investitionen weg von umweltschädlichen Tätigkeiten und hin zu weniger umweltschädlichen Tätigkeiten gelenkt und direkt auf den Naturschutz ausgerichtet werden. Der Zusammenschluss „Ocean Risk and Resilience Action Alliance“ (ORRAA), der sich damit befasst, durch innovative Finanzierungslösungen auf meeresbezogene Risiken einzugehen, und die Organisation „Blue Alliance“ erarbeiten derzeit eine Mischfinanzierungsfazilität, mit der die Verwaltung von zehn Netzen von Meeresschutzgebieten im Globalen Süden finanziert werden soll.<sup>1</sup>

In der EU verwaltet die **Europäische Investitionsbank** (EIB) mehrere Mischfinanzierungsfazilitäten, die zur Unterstützung von Handlungszielen des GBF genutzt werden könnten. Auch Entwicklungsbanken spielen eine entscheidende Rolle bei der Mobilisierung von Ressourcen zur Unterstützung der Bemühungen um die biologische Vielfalt.

#### b. Treuhandfonds für Erhaltungsmaßnahmen

**Treuhandfonds für Erhaltungsmaßnahmen** sind unabhängige private Einrichtungen, die sich für eine tragfähige Finanzierung des Naturschutzes einsetzen. Sie selbst sind nicht unmittelbar an der Umsetzung von Naturschutzprojekten beteiligt, doch sie unterstützen entsprechende Organisationen und sorgen für die Finanzierung von Naturschutzprojekten. Dazu mobilisieren sie Mittel von internationalen Gebern, Regierungen und aus der Privatwirtschaft. Diese Treuhandfonds stellen Mittel vor allem in Form von Zuschüssen bereit und schließen Finanzierungslücken in bestimmten Schutzgebieten. Inzwischen befassen sich einige darüber hinaus mit der Finanzierung des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sowie mit wirkungsorientierten Investitionen.

Treuhandfonds für Erhaltungsmaßnahmen können nationale, internationale oder grenzübergreifende Einrichtungen oder auf ein bestimmtes Schutzgebiet ausgerichtet sein. Zumeist sind sie im Globalen Süden tätig. Derzeit gibt es weltweit über 100 derartiger Treuhandfonds, die Vermögenswerte im Wert von etwa 2 Mrd. USD verwalten.<sup>2</sup> Sie werden im Zusammenhang mit dem Naturschutz als wichtige Finanzierungslösung für die Erreichung von Handlungsziel 19 sowie insbesondere von Handlungsziel 3 anerkannt. Darüber hinaus können sie auch im Rahmen von Schuldenerlassen im Tausch gegen Umweltschutzmaßnahmen eingesetzt werden (s. Abschnitt 2.3.2.c.).

Das als „**Project Finance for Permanence**“ (PFP) bekannte innovative Finanzierungsmodell dient der langfristigen Finanzierung umfassender Naturschutzprojekte. Hierbei wird Kapital bereitgestellt, indem öffentliche und private Interessenträger die Erhaltung von Schutzgebieten oder wichtigen Ökosystemen gemeinsam finanzieren und gleichzeitig sicherstellen, dass diese Bemühungen von dauerhafter Wirkung sind. Auf diese Weise bereitgestelltes Kapital kann zur Einrichtung eines bzw. Beteiligung an einem Treuhandfonds für Erhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden und sorgt für eine längerfristige finanzielle Unterstützung. Im Rahmen der weltweiten Partnerschaft „**Enduring Earth**“<sup>3</sup> werden beispielsweise PFP eingesetzt, um die Finanzierung mehrerer Naturschutzprojekte dauerhaft sicherzustellen, die zu den Statuszielen des GBF beitragen. Konkret wird dafür gesorgt, dass Finanzmittel für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort bereitgestellt werden, indigene Völker und lokale Gemeinschaften einbezogen werden und sichergestellt wird, dass sie für ihre Gebiete zuständig sind. Derzeit werden weltweit 175 Millionen Hektar an Landflächen, Meeresgebieten und Süßwassergebieten mithilfe von PFP-Finanzierungen geschützt. Die kolumbianische Regierung hat

<sup>1</sup> ORRAA: *Establishing a Blended Finance Facility for Marine Protected Areas (MPAs) – Blue Alliance*. Abrufbar unter: <https://oceanriskalliance.org/project/establishing-a-blended-finance-facility-for-marine-protected-areas-mpas/>.

<sup>2</sup> Bath, P. et al.: *Conservation Trust Funds 2020: Global Vision, Local Action*. Conservation Finance Alliance, New York, 2020. Abrufbar unter: <https://www.conservationfinancealliance.org/10-year-review/>.

<sup>3</sup> *Enduring Earth*. Abrufbar unter: <https://enduringearth.org/>.

kürzlich die PFP-Initiative „Herencia Colombia“ (Erbe Kolumbiens) ins Leben gerufen, mit der öffentliche und private Finanzmittel in Höhe von 245 Mio. USD für den dauerhaften Schutz von 32 Mio. Hektar an Landflächen und Meeresgebieten in Kolumbien bereitgestellt werden sollen. Unter anderem sollen so etwa 12 % der Gesamtfläche des Amazonas-Regenwaldes geschützt werden.<sup>1</sup>

#### c. Schuldenerlasse im Tausch gegen Umweltschutzmaßnahmen

Bei **Schuldenerlassen im Tausch gegen Umweltschutzmaßnahmen** werden Auslandsschulden aufgekauft, in die Landeswährung umgerechnet und diese Mittel anschließend für Naturschutzmaßnahmen eingesetzt. Da viele Entwicklungsländer nicht in der Lage sind, ihre Schulden vollständig zurückzuzahlen, können sich Geschäftsbanken oder Regierungen bereit erklären, Schulden mit einem Preisnachlass zu verkaufen, anstatt die Ungewissheit einer künftigen Rückzahlung in Kauf zu nehmen.<sup>2</sup> Dieses Instrument ist in der letzten Zeit besonders wichtig geworden, da viele Länder infolge der COVID-19-Pandemie und der Inflation unter hoher Schuldenlast leiden, wodurch sich potenziell Möglichkeiten für Schuldenumwandlungen ergeben.

Die Organisation „The Nature Conservancy“ hat im Rahmen ihres Programms „Nature Bonds“ mehrere Initiativen auf den Seychellen sowie in Belize und Gabun umgesetzt.<sup>3</sup> Bei „**Nature Bonds**“ geht es vor allem darum, die Außenhandelschulden eines Landes zu refinanzieren, um langfristige Natur- und Klimaschutzprojekte zu unterstützen, denen fundierte Erhaltungspläne zugrunde liegen. So sollen nationale Regierungen und lokale Gemeinschaften unterstützt werden. Diese Instrumente sind besonders nützlich, um Finanzmittel zugunsten der Handlungsziele des GBF bereitzustellen. Im Rahmen des Meeresschutzprogramms „Belize Blue Bonds“ wurden die Schulden von Belize um 12 % seines BIP gesenkt. Im Gegenzug hat das Land zugesagt, 30 % seiner Meeresgebiete zu schützen.<sup>4</sup> Derzeit werden Grundsätze für bewährte Verfahren zusammengestellt, um für Kohärenz zwischen den Initiativen zu sorgen.

#### d. Biodiversitätsgutschriften und -zertifikate

In Handlungsziel 19 wird die Bedeutung von **Biodiversitätsgutschriften** im Zusammenhang mit der Kanalisierung privater Finanzmittel anerkannt. Laut dem Zusammenschluss „Biodiversity Credit Alliance“ handelt es sich bei „Biodiversitätsgutschriften“ um Zertifikate, die gemessene und evidenzbasierte Einheiten dauerhafter positiver Ergebnisse im Bereich der Biodiversität darstellen, die über das hinausgehen, was sonst geschehen wäre.<sup>5</sup> So wird ein **Markt für Schutz- und Wiederherstellungszertifikate** geschaffen, die von Unternehmen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Behörden gekauft werden können.

Derartige Gutschriften beruhen auf zahlreichen verschiedenen Methoden, was eine Fragmentierung des entsprechenden Rahmens zur Folge hat. Es wird jedoch auf eine Konsolidierung hingearbeitet. Der Markt für freiwillige Biodiversitätsgutschriften wird derzeit auf rund 8 Mio. USD geschätzt. Sofern die

---

<sup>1</sup> WWF: *Colombia, WWF and partners announce \$245M agreement to permanently protect vital systems of nation's protected areas*. 23. Juni 2022. Abrufbar unter: [https://wwf.panda.org/wwf\\_news/?5909466/Colombia-WWF-and-partners-announce-245M-agreement-to-permanently-protect-vital-systems-of-nations-protected-areas](https://wwf.panda.org/wwf_news/?5909466/Colombia-WWF-and-partners-announce-245M-agreement-to-permanently-protect-vital-systems-of-nations-protected-areas).

<sup>2</sup> Resor, J. P.: *Debt-for-nature swaps: a decade of experience and new directions for the future*. Abrufbar unter: <https://www.fao.org/4/w3247e/w3247e06.htm>.

<sup>3</sup> The Nature Conservancy: *Nature Bonds Program: Unlocking Funds for Conservation and Climate Action*. Abrufbar unter: <https://www.nature.org/en-us/what-we-do/our-priorities/protect-water-and-land/land-and-water-stories/nature-bonds/>.

<sup>4</sup> The Nature Conservancy: *Belize Blue Bonds for Ocean Conservation Impact Report*. 2023. Abrufbar unter: <https://www.nature.org/en-us/about-us/who-we-are/how-we-work/finance-investing/naturevest/belize-blue-bonds-for-ocean-conservation-annual-impact-report/>.

<sup>5</sup> Biodiversity Credit Alliance: *Definition of a Biodiversity Credit*. Issue Paper No. 3, 2024. Abrufbar unter: <https://www.biodiversitycreditalliance.org/wp-content/uploads/2024/05/Definition-of-a-Biodiversity-Credit-Rev-220524.pdf>.

richtigen Governance- und Schutzmaßnahmen für die biologische Vielfalt eingeführt werden, könnte sich die weltweite Nachfrage nach freiwilligen Biodiversitätsgutschriften bis 2030 auf 2 Mrd. USD und bis 2050 auf 69 Mrd. USD belaufen.<sup>1</sup> Trotz der möglichen Vorteile könnte sich der Missbrauch von Biodiversitätsgutschriften negativ auf Ökosysteme und lokale Gemeinschaften auswirken, und die Käufer könnten strategischen und operationellen Risiken sowie Reputationsrisiken ausgesetzt werden. Daher müssen unbedingt **solide Schutzmaßnahmen** umgesetzt werden.<sup>2</sup>

Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat kürzlich die Schaffung eines Systems von **Naturgutschriften** gefordert, mit dem Bemühungen um den Naturschutz und die Erbringung von Ökosystemleistungen finanziell belohnt werden sollen.<sup>3</sup> Dieses System würde auf dem Vorbild des Emissionshandelssystems der EU beruhen, in dessen Rahmen Unternehmen mit CO<sub>2</sub>-Zertifikaten handeln können, um die Treibhausgasemissionen zu senken. Im Falle von Naturschutzgutschriften könnten **Unternehmen, Regierungen und Organisationen** theoretisch Gutschriften für Maßnahmen zur **Erhaltung oder Wiederherstellung von Ökosystemen** erlangen, die dann **gehandelt oder verkauft** werden könnten, um Anreize für den Schutz der Biodiversität zu schaffen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein derartiger Mechanismus für die Biodiversität angesichts der Komplexität und Vielschichtigkeit von Ökosystemen im Vergleich zu Kohlendioxid deutlich komplizierter sein wird. Bisher wurde kein förmlicher Vorschlag vorgelegt, doch die Kommission arbeitet mit den Vereinten Nationen zusammen, um eine weltweite Norm für Naturgutschriften auszuarbeiten. Außerdem arbeitet sie gemeinsam mit den Mitgliedstaaten an Pilotprojekten zur Unterstützung dieser Initiative.<sup>4</sup> Das Konzept der Naturgutschriften ist auch im **Mandatsschreiben von Ursula von der Leyen an Jessica Roswall**, designiertes Kommissionsmitglied für Umwelt, resiliente Wasserversorgung und wettbewerbsfähige Kreislaufwirtschaft, enthalten. Ihre Aufgabe soll es sein, der Gestaltung von Anreizen für naturpositive Maßnahmen und private Investitionen Vorrang einzuräumen und federführend an der Ausarbeitung des Konzepts der Naturgutschriften mitzuwirken.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Weltwirtschaftsforum: *Biodiversity Credits: Demand Analysis and Market Outlook, Insight Report*. 2023. Abrufbar unter: [https://www3.weforum.org/docs/WEF\\_2023\\_Biodiversity\\_Credits\\_Demand\\_Analysis\\_and\\_Market\\_Outlook.pdf](https://www3.weforum.org/docs/WEF_2023_Biodiversity_Credits_Demand_Analysis_and_Market_Outlook.pdf).

<sup>2</sup> Weltwirtschaftsforum: *Biodiversity Credits: A Guide to Support Early Use with High Integrity, White Paper*. Abrufbar unter: [https://www3.weforum.org/docs/WEF\\_Biodiversity\\_Credits\\_A\\_Guide\\_to\\_Support\\_Early\\_Use\\_with\\_High\\_Integrity\\_2023.pdf](https://www3.weforum.org/docs/WEF_Biodiversity_Credits_A_Guide_to_Support_Early_Use_with_High_Integrity_2023.pdf).

<sup>3</sup> Europäische Kommission: *Grundsatzrede von Präsidentin von der Leyen bei der DLD Nature Konferenz*. München, 13. September 2024. Abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/speech\\_24\\_4668](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/speech_24_4668).

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Europäische Kommission: *Mission Letter to Jessica Roswall, Commissioner-designate for Environment, Water Resilience and a Competitive Circular Economy*. Brüssel, 17. September 2024. Abrufbar unter: [https://commission.europa.eu/document/10a1fd18-2f1b-4363-828e-bb72851ffce1\\_en](https://commission.europa.eu/document/10a1fd18-2f1b-4363-828e-bb72851ffce1_en).

## Infobox 1: Begriffsbestimmungen – Biodiversitätsgutschriften, Biodiversitätszertifikate, Biodiversitäts-Offsets und Biodiversitäts-Nettogewinne

Als **Biodiversitätsgutschriften** werden Finanzinstrumente bezeichnet, die zertifizierte, gemessene und evidenzbasierte Einheiten dauerhafter positiver Ergebnisse im Bereich der Biodiversität darstellen, die über das hinausgehen, was sonst geschehen wäre. Sie werden anhand von Messgrößen bewertet, mit denen die Integrität der Biodiversitäts- oder Ökosystemwerte vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme verglichen wird, und können gekauft und verkauft werden.

Bei **Biodiversitätszertifikaten** handelt es sich um Zertifizierungen, die üblicherweise von Dritten vergeben werden und mit denen die Einhaltung von Umweltschutzverfahren oder -normen überprüft wird. Beurteilt wird, ob erforderliche Mindestleistungen erzielt wurden oder bestimmte bewährte Verfahren eingesetzt wurden – oder eine Kombination beider Aspekte. Anders als bei Gutschriften handelt es sich bei Zertifikaten nicht unbedingt um Finanzinstrumente – es sei denn, sie sind an Gutschriften gebunden. Sie dienen – wie beispielsweise das FSC-Siegel des Weltforstrates und das EU-Umweltzeichen – als Garant für nachhaltige Verfahren.

**Biodiversitäts-Offsets** sind messbare Ergebnisse in Bezug auf den Naturschutz, mit denen erhebliche unvermeidbare Biodiversitätsverluste oder Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ausgeglichen oder kompensiert werden sollen. Sie bilden die letzten Maßnahmen der Abhilfemaßnahmenhierarchie (Vermeidung, Minimierung, Sanierung/Wiederherstellung, Ausgleich oder Kompensation).

Von **Biodiversitäts-Nettogewinnen** spricht man, wenn unvermeidbare negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt so ausgeglichen werden, dass es zu einer langfristigen Verbesserung der biologischen Vielfalt kommt, die über eine Kompensation der ursprünglichen Verluste hinausgeht. Derartige Gewinne werden anhand von Biodiversitätsgutschriften gemessen und können entweder gesetzlich vorgeschrieben oder freiwillig sein.

Quelle: Biodiversity Credit Alliance, 2024.

Die Kommission und einige privatwirtschaftliche Partner erachten Biodiversitätsgutschriften als interessantes Instrument, um Anreize für Investitionen in naturpositive Tätigkeiten zu schaffen. Es gibt jedoch auch **Bedenken in Bezug auf Umsetzbarkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht**. In einer Erklärung von zivilgesellschaftlichen Organisationen wird etwa vorgebracht, dass es durch Biodiversitäts-Offsets und Biodiversitätsgutschriften zu Grünfärberei kommen könnte, dass sich weltweite Ungleichheiten weiter verschärfen könnten, dass es an verlässlichen Methoden für die Aufrechterhaltung dieser Systeme mangelt und dass in Bezug auf die Steuerung ähnliche Herausforderungen aufkommen könnten wie bei CO<sub>2</sub>-Märkten.<sup>1</sup>

### e. Andere Instrumente

Im Rahmen von Handlungsziel 19 werden die **Bezahlung für Ökosystemleistungen** und **grüne Anleihen** als wesentliche Instrumente zur Erhöhung der Finanzmittel für die biologische Vielfalt ermittelt. Andere Finanzinstrumente, die nachstehend in Tabelle 1 zusammengefasst sind, haben sich ebenfalls als wirksam erwiesen oder weisen ein großes Potenzial zur Unterstützung der finanziellen Ziele des GBF auf.

<sup>1</sup> *Civil society statement on biodiversity offsets and credits*. 2024. Abrufbar unter: [https://uploads.strikinglycdn.com/files/6b8403fe-598b-4d82-b144-a3db51679b62/Civil\\_society\\_statement\\_on\\_biodiversity\\_offsets\\_and\\_credits\\_EN\\_WEB.pdf](https://uploads.strikinglycdn.com/files/6b8403fe-598b-4d82-b144-a3db51679b62/Civil_society_statement_on_biodiversity_offsets_and_credits_EN_WEB.pdf).

Tabelle1: Finanzierungsinstrumente, die für den Schutz der biologischen Vielfalt relevant sind

	Definition	Beispiele
Bezahlung für Ökosystemleistungen	Freiwillige Transaktionen zwischen Nutzern von Diensten und Dienstleistern, die vereinbarten Regelungen für die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen zur Erbringung von Ökosystemleistungen unterliegen <sup>1</sup> . Die Bezahlung für Ökosystemleistungen beruht auf dem Konzept, dass der Nutzer oder der Begünstigte zahlt.	Im Rahmen des Programms von Costa Rica zur Bezahlung für Ökosystemleistungen werden Waldbesitzer für die Wiederaufforstung oder die Erbringung von Ökosystemleistungen bezahlt, etwa für die Bindung von Kohlendioxid, den Schutz der biologischen Vielfalt und die Wasserregulierung durch Steuern, Gebühren sowie Biodiversitätsgutschriften und -zertifikate. <sup>2</sup>
Grüne Anleihen	Arten von Anleihen, die ausschließlich zur Finanzierung und Refinanzierung grüner Projekte ausgegeben werden. Geeignete Projekte sind die Bezahlung für Ökosystemleistungen, grüne Infrastruktur, naturbasierte Lösungen und der Aufbau von Tätigkeiten im Bereich des Ökotourismus.	Das Programm der Weltbank für grüne Anleihen zur Wiederherstellung und Bewirtschaftung von Korallenriffen ist auf den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenökosystemen in Indonesien ausgerichtet. Es hat dazu geführt, dass die biologische Vielfalt von 1,4 Mio. Hektar Meeresgebieten unter Schutz gestellt wurde. <sup>3</sup>
Steuern und Steuererleichterungen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt	Mit Steuern im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt werden bei der Nutzung natürlicher Ressourcen oder der Emission von Schadstoffen zusätzliche Kosten auferlegt, um den damit verbundenen negativen externen Umweltauswirkungen Rechnung zu tragen. <sup>4</sup> Steuererleichterungen im Zusammenhang mit der	Mit der Pestizidsteuer Dänemarks werden die Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit in die Steuersätze einbezogen, und die Einnahmen werden zu 100 % für Umweltzwecke und zur Entschädigung der Landwirte verwendet. Die Steuereinnahmen

<sup>1</sup> Wunder, S.: *Revisiting the concept of payments for environmental services*, Ecological Economics, 117, S. 234-243, 2015. Abrufbar unter: <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0921800914002961>.

<sup>2</sup> Weltwirtschaftsforum: *The Post-2020 Global Biodiversity Framework and What it Means for Business*, White paper. 2023. Abrufbar unter: [https://www3.weforum.org/docs/WEF\\_Biodiversity\\_Targets\\_for\\_Business\\_Action\\_2022.pdf](https://www3.weforum.org/docs/WEF_Biodiversity_Targets_for_Business_Action_2022.pdf).

<sup>3</sup> Luxembourg Green Exchange, Global Landscape Forum: *How can Green Bonds catalyse investments in biodiversity and sustainable land-use projects?* 2020. Abrufbar unter: [https://www.globallandscapesforum.org/wp-content/uploads/2020/10/How-can-Green-Bonds-catalyse-investments-in-biodiversity-and-sustainable-land-use-projects-v12\\_Final.pdf](https://www.globallandscapesforum.org/wp-content/uploads/2020/10/How-can-Green-Bonds-catalyse-investments-in-biodiversity-and-sustainable-land-use-projects-v12_Final.pdf).

<sup>4</sup> OECD: *Tracking economic instruments and finance for biodiversity*. 2020. Abrufbar unter: <https://issuu.com/oecd.publishing/docs/tracking-economic-instruments-and-finance-for-biod>.



	Definition	Beispiele
	biologischen Vielfalt sind Bestimmungen im Rahmen allgemeiner Steuerregelungen wie Eigentums- und Einkommenssteuern, mit denen positive finanzielle Anreize geboten werden, um Steuerzahler zur Anwendung biodiversitätsfreundlicherer Verfahren anzuregen. <sup>1</sup>	beliefen sich im Jahr 2016 auf 78,1 Mio. USD. <sup>2</sup> In Frankreich gibt es Befreiungen von der Grund- und Erbschaftssteuer für unterentwickelte Grundstücke in Natura-2000-Gebieten und Einkommenssteuerabzüge für die Kosten der Gebietsverwaltung. <sup>3</sup>
Gebühren und Entgelte	Geforderte Zahlungen an Regierungen, für die der Zahler eine Gegenleistung erhält. Diese können bei Verbrauchszwecken (z. B. Jagd und Fischerei) oder nicht verbrauchsbezogenen Zwecken erhoben werden. Sie leiten sich aus dem Verursacherprinzip ab: Der Nutzer einer bestimmten natürlichen Ressource sollte die Kosten für den Verbrauch des natürlichen Kapitals tragen.	In Kroatien werden in den Nationalparks Eintrittsgelder verlangt, um Mittel für eine bessere Verwaltung der Schutzgebiete und zur Sicherstellung ihrer Finanzierung zu mobilisieren. Ein Teil der erhobenen Gebühren wird einem zentralen Fonds zugeführt, um die Gelder von Parks mit einem hohen Touristenaufkommen auf Gebiete mit einer begrenzten Besucherzahl umzuverteilen. <sup>4</sup>
Handelsfähige Zertifikate	Zu den biodiversitätsbezogenen, handelsfähigen Zertifikaten gehören unter anderem individuelle übertragbare Quoten für die Fischerei, handelsfähige Entwicklungsrechte und handelsfähige Jagdrechte. Die individuellen Zertifikate werden dann den Nutzern zum Handel zugewiesen.	Beispiele für individuelle übertragbare Quoten für die Fischerei gibt es in Dänemark, Estland, Finnland, Litauen, Portugal und Spanien. In Finnland wird mit übertragbaren und nicht übertragbaren Quoten die Lachsfischerei unterstützt. Das Versäumnis, Fänge zu melden, stellt einen Verstoß gegen die Gemeinsame Fischereipolitik der EU dar. <sup>5</sup>
Erhaltungsvereinbarungen	Freiwillige vertragliche Instrumente, mit denen Landnutzungsrechte oder Zuständigkeiten für die	In den Vereinigten Staaten sind Erhaltungsdienstbarkeiten ein verbreitetes Erhaltungsinstrument und mit

<sup>1</sup> Oosterhuis, F.: *Tax reliefs for biodiversity conservation*. 2011. Abrufbar unter: <http://policymix.nina.no/Publications/Reports.aspx>.

<sup>2</sup> Illes, A. et al.: *Innovative mechanisms for financing biodiversity conservation: experiences from Europe*. 2017. Abrufbar unter: <https://www.cirad.fr/en/content/download/6917/file/Des%20m%C3%A9canismes%20innovants%20pour%20financer%20la%20conservation%20de%20la%20biodiversit%C3%A9.%20Exp%C3%A9riences%20en%20Europe.pdf>.

<sup>3</sup> Kettunen, M. et al.: *Integration approach to financing of biodiversity: evaluation of results and analysis of options for the future*. 2017. Abrufbar unter: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/bfc0e7f6-0a19-11e7-8a35-01aa75ed71a1>.

<sup>4</sup> Bellamy, J. und Laginja, D.: *Strengthening the Institutional and Financial Sustainability of the National Protected Area System – Croatia*. Globale Umweltfazilität, 2017. Abrufbar unter: <https://erc.undp.org/evaluation/documents/download/10996>.

<sup>5</sup> Die Beispiele stammen aus der OECD-Datenbank zu politischen Instrumenten für die Umwelt (Policy Instrument for the Environment, PINE). Abrufbar unter: <https://www.oecd.org/en/data/datasets/policy-instruments-for-the-environment-pine-database.html>.

	Definition	Beispiele
	Erhaltung von einem Landbesitzer auf eine Einrichtung übertragen werden oder die Nutzung von Land zum Zweck der Erhaltung eingeschränkt wird. Der Begriff deckt verschiedene vertragliche Vereinbarungen ab. <sup>1</sup>	Stand von 2021 waren 191 476 dauerhafte und befristete solche Dienstbarkeiten für eine Fläche von 132 340 km <sup>2</sup> in der nationalen Datenbank zu Erhaltungsdienstbarkeiten (National Conservation Easement Database, NCED) eingetragen <sup>2</sup> .

Quelle: Ausführungen des Autors.

<sup>1</sup> European Networks for Private Land Conservation: *Conservation Agreements used in private land conservation*. Abrufbar unter: <https://enplc.eu/conservation-agreements/>.

<sup>2</sup> Brown, S. A. et al.: *Conservation easements: a tool for preserving wildlife habitat on private lands*, Wildlife Society Bulletin 47:e1415, 2023. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1002/wsb.1415>.

### 3. DIE WICHTIGSTEN THEMEN BEI DER COP 16

Die COP 16 findet vom 21. Oktober bis zum 1. November 2024 in Cali (Kolumbien) statt und ist die erste Konferenz der Vertragsparteien seit der Annahme des GBF. Die Konferenzen der Vertragsparteien der Protokolle von Cartagena und Nagoya, die als Tagungen der Vertragsparteien (Meetings of Parties – MOP) bezeichnet werden, werden zur gleichen Zeit stattfinden (CP-MOP-11 und NP-MOP-5).

Bei der COP 16 wird es um drei Hauptthemen gehen, die vom COP-Vorsitz als Bereiche mit vorrangigem Handlungsbedarf ermittelt wurden:

- **Umsetzung des GBF auf nationaler Ebene** (Abschnitt 3.1),
- **Fertigstellung und Bereitstellung von Umsetzungsmechanismen** (Abschnitt 3.2) und
- **Annahme eines multilateralen Abkommens über die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung digitaler Sequenzinformationen zu genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile** (Abschnitt 3.3).

Die EU hat zwei zusätzliche Prioritäten ermittelt, die bei der COP behandelt werden sollen:

- Arbeit an dem Zusammenhang zwischen dem Klimawandel und der biologischen Vielfalt sowie
- weitere Fortschritte bei der durchgängigen Berücksichtigung der biologischen Vielfalt (Abschnitt 3.4).

#### 3.1. Umsetzung der GBF-Handlungsziele auf nationaler Ebene

Dem Beschluss 15/6 zufolge müssen alle Vertragsparteien **ihre nationalen Biodiversitätsstrategien und -aktionspläne (NBSAP) überarbeiten und aktualisieren** und **im Einklang mit den GBF-Handlungszielen bis zur COP 16 nationale Ziele annehmen**. Dies ist von wesentlicher Bedeutung, um bei **der COP 16 eine globale Analyse** durchzuführen. In den NBSAP sollten das Engagement aller Vertragsparteien zur Verwirklichung der GBF-Handlungsziele aufgezeigt und ihre Umsetzungsmaßnahmen dargelegt werden. Die NBSAP und die nationalen Ziele werden vom Nebenorgan für die Durchführung auf dessen 5.Tagung kurz vor der COP 16 und auf jeder nachfolgenden COP geprüft und beurteilt, um eine umfassende globale Analyse auszuarbeiten. In dem Online-Instrument zur Berichterstattung beurteilen die Vertragsparteien selbst, inwieweit die einzelnen Ziele mit den GBF-Statuszielen im Einklang stehen.

Bislang **haben nur 25 Vertragsparteien**, darunter die EU und neun ihrer Mitgliedstaaten (Spanien, Luxemburg, Irland, Ungarn, Frankreich, Österreich, Italien, Malta und Slowenien) **ihre überarbeiteten NBSAP vorgelegt**.<sup>1</sup> In dem bei der COP 15 angenommenen Beschluss 15/6 werden die Vertragsparteien aufgefordert, **nationale Ziele als eigenständige Einreichung vorzulegen**, wenn es ihnen nicht möglich ist, ihre überarbeiteten NBSAP rechtzeitig über den Clearing-House-Mechanismus (CHM) vorzulegen. Insgesamt haben 83 Vertragsparteien mindestens ein nationales Ziel vorgelegt, und 60 (darunter die EU) haben nationale Ziele für jedes GBF-Handlungsziel festgelegt.<sup>2</sup> **China** hat seine NBSAP im Januar 2024 vorgelegt und seine Verpflichtung zur Umsetzung des GBF auf nationaler Ebene

<sup>1</sup> Stand vom 10. Oktober 2024. Die anderen Länder, die ihre NBSAP vorgelegt haben, sind Japan, China, Uganda, Kanada, Suriname, Afghanistan, Malaysia, Kuba, Jordanien, Burkina Faso, die Republik Korea, Mexiko, Indonesien, Tonga und Australien. Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: *Revised and updated NBSAPs due by COP16*. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/nbsap/post-cop15.shtml>.

<sup>2</sup> Online-Instrument zur Berichterstattung, *nationale Ziele*. Abrufbar unter: <https://ort.cbd.int/national-targets#1.65/-2.7/0.2>.

im Anschluss an seine Rolle als Vorsitz der COP 15 bekräftigt (s. Abschnitt 2.1.3). **Brasilien** muss seine NBSAP noch vorlegen und hat die Sorge geäußert, dass den Herausforderungen, mit denen Entwicklungsländer konfrontiert sind, mit dem GBFF nicht angemessen Rechnung getragen wird (s. Abschnitt 2.1.4). Das Land betonte, dass eine effizientere internationale Finanzierung und eine umfassendere Zusammenarbeit mit indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften erforderlich sind, ebenso wie eine verbesserte Sichtbarkeit des NBSAP-Verfahrens in der Privatwirtschaft und Regierungsbehörden.<sup>1</sup>

Die globale Analyse wird durch die **Zeitplanung für die NBSAP und die Vorlage nationaler Ziele** beeinträchtigt, da das Nebenorgan für die Durchführung nur die Einreichungen bis zum 1. August 2024 berücksichtigt, sodass möglicherweise vier NBSAP und mehrere nationale Ziele nicht erfasst werden. Die EU gehörte zu den ersten Vertragsparteien, die ihre Ziele innerhalb der Frist vorgelegt haben. Die geringe Zahl an Einreichungen kann auf Herausforderungen wie mangelnde politische Unterstützung, fehlende Finanzmittel oder Verzögerungen bei deren Bereitstellung und unzureichendes Bewusstsein unter den Interessenträgern in Bezug auf den GBF zurückzuführen sein.<sup>2</sup> Initiativen, mit denen die Festlegung nationaler Ziele und die Aktualisierung von NBSAP unterstützt werden, wie **regionale, subregionale und nationale Dialoge über NBSAP**, helfen den Ländern jedoch dabei, Probleme zu verstehen, Hindernisse zu überwinden und Zugang zu Finanzmitteln zu erhalten. Mit der von Kolumbien und Deutschland vorangetriebenen **Partnerschaft zur Beschleunigung der NBSAP** werden die Umsetzung von NBSAP und die Anpassung an den GBF unterstützt, indem Zugang zu finanzieller und technischer Unterstützung gewährt wird und bei der Vorbereitung, Umsetzung und Überprüfung von NBSAP geholfen wird.<sup>3</sup> Trotz der Herausforderungen arbeiten viele Vertragsparteien aktiv an der Ausarbeitung ihrer NBSAP und investieren Mittel in das Verfahren, was auf ein starkes Engagement zur Erfüllung dieser Anforderungen hinweist.

Infobox2: Ausarbeitung und Vorlage ambitionierter NBSAP im Einklang mit dem GBF

Die wesentlichen Aspekte der Vorlage von NBSAP und nationaler Ziele betreffen deren **Ambitionsniveau** und ihre **inhaltliche Qualität**, nicht allein den Zeitpunkt ihrer Einreichung. Für die erfolgreiche Umsetzung des GBF ist nicht nur die Anpassung an die Ziele des GBF, sondern auch die sorgfältige Ausarbeitung von wesentlicher Bedeutung. Daher bedarf es eines umfassenden Verfahrens, das **bereichsübergreifende Verhandlungen** zwischen Regierungsstellen, eine weitreichende **Einbeziehung von Interessenträgern** und die Behandlung von komplexen Themen wie der Raumplanung für Schutzgebiete und der Festlegung anderer wirksamer gebietsbezogener Erhaltungsmaßnahmen beinhalten sollte.

Quelle: Ausführungen des Autors.

<sup>1</sup> Brasilianisches Außenministerium, Umweltabteilung, Fachbereich biologische Vielfalt: *Brazil's statement – SBI-4 – Item 2 – Review of Implementation*. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/meetings/SBI-04>.

<sup>2</sup> Nebenorgan für die Durchführung, *Review of implementation: progress in national target setting and the updating of national biodiversity strategies and action plans*. Vierte Tagung, Nairobi, 21.-29. Mai 2024, CBD/SBI/4/2. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/doc/c/e30f/492b/6e7b38d71742e9b53c9b0c09/sbi-04-02-en.pdf>.

<sup>3</sup> NBSAP Accelerator Partnership. Abrufbar unter: <https://nbsapaccelerator.org/>.

### 3.2. Umsetzungsmechanismen

Bei den Gesprächen im Rahmen der COP 16 stehen die **Fertigstellung des Monitoringrahmens und des Finanzierungsmechanismus für den GBF** im Mittelpunkt. Bei der jüngsten Tagung des SBSTTA im Mai 2024 wurden Fortschritte im Bereich des Monitorings erzielt und bestimmte Indikatoren vereinbart, etwa für Handlungsziel 8 zu biologischer Vielfalt und Klimawandel. Die Verfahren für die Einbeziehung nichtstaatlicher Akteure und die Mechanismen zur Erhöhung des Ambitionsniveaus müssen auf der COP 16 jedoch noch vereinbart werden.<sup>1</sup> Die Finanzierungsmechanismen sind ein erhebliches Problem. Trotz der Festlegung des GBF gibt es anhaltende Uneinigkeit unter den Vertragsparteien. Die drei Optionen, die es in Cali zu erörtern gilt, sind:

- die Schaffung eines völlig neuen Fonds auf der COP 16,
- die Aufnahme von Verhandlungen, damit das Problem dann auf der COP 17 gelöst werden kann, oder
- die Beibehaltung des bestehenden Übereinkommens, was bedeutet, dass der GBFF Teil der GEF bleibt.<sup>2</sup>

Die **afrikanische Gruppe** – die sich aus 54 afrikanischen Ländern zusammensetzt – **und Brasilien unterstützen die erste Option**. Sie führen an, dass **Entwicklungsländer aufgrund von langwierigen und aufwendigen Verfahren Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln aus der GEF** haben und dass **die vom Globalen Norden bereitgestellten Mittel unzureichend sind**, um Handlungsziel 19, das in Abschnitt 2.3.1.a behandelt wird, zu verwirklichen. Sie **stellen außerdem die Verwaltungsstruktur der GEF und ihre Legitimität infrage** und erachten es als ungerecht, dass sich Megadiversity-Länder Sitze im GEF-Rat teilen, während Geberländer mit einer geringeren biologischen Vielfalt vollwertige Sitze haben. Sie fordern einen neuen gesonderten Fonds zur Umsetzung des GBF, der unabhängig finanziert und verwaltet wird, jedoch der COP untersteht.<sup>3</sup>

Dagegen **bevorzugen Länder wie Norwegen, die Schweiz und Australien sowie die EU die dritte Option** und **halten daran fest, dass der GBFF der beste Weg ist, um Finanzmittel für die biologische Vielfalt zu mobilisieren**, da dadurch zusätzliche administrative Belastung und der mit der Einrichtung eines neuen Fonds verbundene Zeitaufwand vermieden werden. Die **EU** spricht sich dafür aus, **weitere Investitionen zu tätigen, um die derzeitige GEF-Struktur zu verbessern**, bestehende Finanzierungsprobleme anzugehen und eine überarbeitete Strategie für die Mobilisierung von Ressourcen anzunehmen.<sup>4</sup> **China** hat noch keine deutliche Position eingenommen, hebt jedoch hervor, dass es eines neunten Wiederauffüllungszeitraums für die GEF bedarf – der nächste Vierjahreszeitraum läuft von 2026 bis 2030 –, um **die Finanzmittel für die biologische Vielfalt erheblich aufzustocken** und **die Finanzierungsverfahren zu vereinfachen**.<sup>5</sup>

Die Debatten über die Modalitäten des Finanzierungsmechanismus des GBF sind wesentlich, da sie die grundlegenden Ungleichheiten zwischen dem Globalen Norden und dem Globalen Süden, insbesondere im Bereich der Governance, deutlich machen. Diese Unterschiede haben die

<sup>1</sup> Colombo, S.: *Deadlock over funding frustrates last CBD biodiversity talks before COP16*. Carbon Pulse. 30. Mai 2024. Abrufbar unter: <https://carbon-pulse.com/290834/>.

<sup>2</sup> Nebenorgan für die Durchführung: *Resource mobilization and financial mechanism: resource mobilization*. Vierte Tagung, Nairobi, 21.-29. Mai 2024, CBD/SBI/REC/4/3. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/doc/recommendations/sbi-04/sbi-04-rec-03-en.pdf>.

<sup>3</sup> IISD: *Summary of SBSTTA 26 and SBI 4 of the CBD: 13-29 May 2024*, Earth Negotiations Bulletin 9(836) 11-12, Juni 2024. Abrufbar unter: <https://enb.iisd.org/cbd-subsidiary-body-scientific-technical-technological-advice-sbstta26-sbi4-summary>.

<sup>4</sup> Entwurf des Standpunkts der EU vor der Billigung auf der Tagung des Rates am 14. Oktober 2024.

<sup>5</sup> *China's statement, SBI4.2*. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/meetings/SBI-04>.

Verhandlungen über den GBF in der Vergangenheit erschwert und könnten nun eine ähnliche Gefahr darstellen. Die Bedenken wirksam anzugehen, ist unerlässlich, um zu verhindern, dass die Umsetzung des GBF gefährdet wird.

Darüber hinaus werden die Vertragsparteien die Überprüfung und Anpassung der **Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen** an den GBF erörtern, wobei eine Annahme auf der COP 16 angestrebt wird.<sup>1</sup> Tatsächlich wurde seit der COP 15 zunehmend anerkannt, dass es eines **integrierten und ganzheitlichen Konzepts zur Mobilisierung von Ressourcen** bedarf.<sup>2</sup>

### 3.3. **Multilaterales Abkommen über die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung digitaler Sequenzinformationen zu genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile**

Die Debatte darüber, ob **digitale Sequenzinformationen zu genetischen Ressourcen** Verpflichtungen in Bezug auf den **Zugang zu genetischen Ressourcen und den gerechten Vorteilsausgleich** (Access and Benefit-sharing, ABS) unterliegen sollten, die mit jenen des Protokolls von Nagoya vergleichbar sind, ist sehr kontrovers. Dieses Thema war für viele Länder eine zentrale Bedingung für die Annahme des GBF. Auf der COP 15 wurde eine breite Einigung erzielt, wobei die wesentlichen Grundsätze umrissen wurden, es jedoch an konkreten Maßnahmen für deren Umsetzung fehlte. Im Rahmen dieser Einigung wurde festgelegt, dass mit dem System der offene Zugang zu Daten unterstützt werden sollte, ebenso wie die bestehenden ABS-Instrumente.

Es wird erwartet, dass im Rahmen der COP 16 der **multilaterale Mechanismus für die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung digitaler Sequenzinformationen zu genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile fertiggestellt und einsatzbereit wird**, was auch die **Einrichtung eines globalen Fonds** einschließt. Bei den im August 2024 in Montreal abgehaltenen Verhandlungen wurden viele Themen behandelt, es blieben jedoch auch mehrere ungelöst.

Es wurde eine **vorläufige Einigung** darüber erzielt, dass **alle Unternehmen aus Branchen, die auf digitale Sequenzinformationen angewiesen sind, verpflichtet werden, Zahlungen zum Ausgleich des von ihnen gezogenen Nutzens zu leisten**<sup>3</sup>. Dadurch könnten Finanzmittel für die biologische Vielfalt mobilisiert und Fortschritte in Bezug auf Handlungsziel 19 (zur Mobilisierung von Finanzmitteln) des GBF erzielt werden. Das Ergebnis dieser Gespräche ist eine Empfehlung an die COP, die eine Liste von Optionen für die Modalitäten des Mechanismus enthält, einschließlich Methoden und Kriterien für die Zuweisung von Finanzmitteln und seiner Einbeziehung in nationale ABS-Maßnahmen.

---

<sup>1</sup> Nebenorgan für die Durchführung, vierte Tagung, 2024, CBD/SBI/REC/4/3.

<sup>2</sup> Landry, J. und Hallosserie, A.: *Lay the groundwork for COP16: A crucial juncture for the "Biodiversity Plan"*. IDDRI, 2024. Abrufbar unter: <https://www.iddri.org/en/publications-and-events/blog-post/lay-groundwork-cop16-crucial-juncture-biodiversity-plan>.

<sup>3</sup> IISD: *Summary of the 2nd meeting of the Ad Hoc Open-ended working Group on Benefit-sharing from the use of DSI on genetic resources of the CBD: 12-16 August 2024*. Earth Negotiations Bulletin, 9(841) 1, 19. August 2024. Abrufbar unter: <https://enb.iisd.org/oewg-2-digital-sequence-information-genetic-resources-dsi-cbd-summary>.

## Infobox3: Das Prinzip digitaler Sequenzinformationen und ihre Bedeutung für den GBF

Unter digitalen Sequenzinformationen sind genetische Sequenzen der biologischen Vielfalt in Datenbanken oder dematerialisierte genetische Ressourcen zu verstehen. Es handelt sich dabei um ein äußerst wichtiges Instrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen. Digitale Sequenzinformationen zu genetischen Ressourcen werden in der Arzneimittelbranche und der Landwirtschaft zunehmend genutzt. Sie sind seit langer Zeit ein Problem in internationalen Verhandlungen, da bei den Ländern Uneinigkeit darüber besteht, wie der Zugang dazu und die Vorteile gerecht aufgeteilt werden können. Das Protokoll von Nagoya war darauf ausgerichtet, ein gemeinsames Konzept für den Zugang zu genetischen Ressourcen durch vorherige Zustimmung in Kenntnis der Sachlage festzulegen. Allerdings wird damit nicht angemessen auf das Aufkommen neuerer Sequenzierungstechnologien eingegangen, die es einigen Nutzern genetischer Ressourcen ermöglichen, die Bestimmungen des Protokolls zu umgehen, indem sie digitale Darstellungen von genetischem Material verwenden, die nicht ausdrücklich erfasst sind. Dadurch werden Schlupflöcher geschaffen, die deutlich machen, dass es einer neuen Vereinbarung bedarf, mit der konkret auf digitale Sequenzinformationen eingegangen wird.

Quelle: IDDRI: *Biodiversity COP15: what future for digital sequencing information?* 23. Februar 2023. Abrufbar unter: [https://www.iddri.org/en/publications-and-events/blog-post/biodiversity-cop15-what-future-digital-sequencing-information#footnoteref1\\_68z8trx](https://www.iddri.org/en/publications-and-events/blog-post/biodiversity-cop15-what-future-digital-sequencing-information#footnoteref1_68z8trx).

Uneinigkeit besteht vor allem zwischen den **Ländern des Globalen Südens**, die reich an biologischer Vielfalt sind, aber nur über begrenzte technologische Kapazitäten zur Nutzung dieser Ressourcen verfügen und **sich für die Anwendung des ABS-Mechanismus auf digitale Sequenzinformationen aussprechen**, und den **Ländern des Globalen Nordens**, die über eine geringere biologische Vielfalt verfügen, aber größere Kapazitäten zur Nutzung genetischer Ressourcen besitzen und sich gegen eine solche Ausweitung ausgesprochen haben.

Bei der letzten Tagung in Montreal bestand die **afrikanische Gruppe** darauf, dass der **neue Mechanismus rechtsverbindlich sein und durch einen globalen Fonds gestützt** werden muss. Sie schlug eine Finanzierung über eine Steuer von 1 % auf Verkäufe von Produkten, die unter Verwendung derartiger Ressourcen erzeugt wurden, vor. Angesichts dessen, dass sich die jährlichen Einnahmen aus der Nutzung digitaler Sequenzinformationen zu genetischen Ressourcen schätzungsweise auf zwischen einer und mehreren Billionen USD jährlich belaufen, könnte diese Steuer jedes Jahr potenziell zwischen zehn und mehreren zehn Milliarden USD einbringen.<sup>1</sup> Die **EU** spricht sich für **gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Nutzer digitaler Sequenzinformationen** aus und unterstützt die Entwicklung von Modalitäten für Zahlungen zum Ausgleich des Nutzens. Andere Länder des Globalen Nordens stimmen dem zu und unterstützen die Idee von **frei zugänglichen und öffentlichen Datenbanken zu digitalen Sequenzinformationen**.<sup>2</sup>

Was die Finanzierung anbelangt, so gibt es unter anderem die Möglichkeit einer projektbezogenen Finanzierung oder einer direkten Zuweisung an Länder auf der Grundlage bestimmter Kriterien. **Die EU steht der Schaffung eines neuen Fonds skeptisch gegenüber, da sie eine Fragmentierung**

<sup>1</sup> Offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung von digitaler Sequenzinformation zu genetischen Ressourcen, zweite Sitzung: *Further development of the multilateral mechanism for benefit-sharing from the use of digital sequence information on genetic resources, including a global fund*, Montreal (Kanada), 12.-16. August 2024, CBD/WGDSI/2/2. Abrufbar unter: <https://enb.iisd.org/oewg-2-digital-sequence-information-genetic-resources-dsi-cbd>.

<sup>2</sup> IISD, 2024.

**vermeiden möchte**, während **Brasilien es vorzieht, den Fonds nicht mit der GEF zu verknüpfen**, ähnlich wie es beim GBFF der Fall ist. Die Debatten sind noch nicht abgeschlossen, und es muss noch eine Einigung über ein Beitragssystem zu diesem Fonds gefunden werden.

Die potenzielle Rolle dieses multilateralen Mechanismus bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für den GBF ist entscheidend, was die Debatten rund um einen globalen Fonds im Zusammenhang mit diesem Mechanismus erklärt, wobei jedoch noch weitere Erörterungen und Klarstellungen erforderlich sind.<sup>1</sup>

### 3.4. Weitere von der Kommission genannte Prioritäten

In einer Sitzung des ENVI-Ausschusses vom Oktober 2024 nannte die Kommission zwei zusätzliche Prioritäten<sup>2</sup> – neben den vom kolumbianischen COP-Vorsitz genannten Prioritäten.

Die erste Priorität besteht darin, den **Zusammenhang zwischen dem Klimawandel und der biologischen Vielfalt** stärker zu berücksichtigen, indem anerkannt wird, dass die drei Krisen unseres Planeten – Klimawandel, Verlust an biologischer Vielfalt und Verschmutzung – miteinander verknüpft sind und gemeinsam angegangen werden müssen (im Einklang mit den Handlungszielen 8 und 11). Der Klimawandel ist ein wesentlicher Faktor für den Verlust an biologischer Vielfalt, und es sind koordinierte Anstrengungen erforderlich, um seine Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu minimieren. Angesichts dessen, dass die COP der drei **Übereinkommen von Rio (COP 16 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in Kolumbien, COP 29 des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Aserbaidschan und COP 16 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in Saudi-Arabien)** eng aufeinanderfolgend geplant sind, bedarf es einer **verbesserten Koordinierung, politischer Kohärenz und einer Anpassung der Finanzierung**.<sup>3</sup> Dazu gehört auch eine Anpassung der NBSAP und der national festgelegten Beiträge, was durch die **Gemeinsame Erklärung der COP 28 zu Klima, Natur und Menschen** bekräftigt wurde.<sup>4</sup> Darüber hinaus müssen unbedingt Leitindikatoren für Handlungsziel 8 – die derzeit fehlen – entwickelt werden, um die Fortschritte zu messen.

Eine zweite Priorität bilden Fortschritte bei der **durchgängigen Berücksichtigung der biologischen Vielfalt** in der gesamten Gesellschaft und Wirtschaft, insbesondere in Branchen wie Transport, Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft, zur Unterstützung von Handlungsziel 14. Die Kommission strebt an, dass diese Bemühungen im Rahmen der COP 16 konkretisiert werden. Die durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt ist ein wichtiges Element des **derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens der EU**, und durch diese Priorität wird verdeutlicht, dass es wichtig ist, die **Ziele der durchgängigen Berücksichtigung** im laufenden Haushaltszeitraum zu verwirklichen und sich auf die **über 2027 hinausgehenden Verhandlungen** vorzubereiten.

<sup>1</sup> Lemaire, M.: *Biodiversity COP15: what future for digital sequencing information?* 23. Februar 2023, IDDRI. Abrufbar unter: [https://www.iddri.org/en/publications-and-events/blog-post/biodiversity-cop15-what-future-digital-sequencing-information#footnoteref1\\_68z8trx](https://www.iddri.org/en/publications-and-events/blog-post/biodiversity-cop15-what-future-digital-sequencing-information#footnoteref1_68z8trx).

<sup>2</sup> Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: *Ausschusssitzung*. 3. Oktober 2024. (ENVI(2024)1003\_1). Aufzeichnung abrufbar unter: [https://multimedia.europarl.europa.eu/de/webstreaming/envi-committee-meeting\\_20241003-0830-COMMITTEE-ENVI](https://multimedia.europarl.europa.eu/de/webstreaming/envi-committee-meeting_20241003-0830-COMMITTEE-ENVI).

<sup>3</sup> United Nations Climate Change: *In this triple COP year, leaders must align efforts to ensure planetary health*, 23. September 2024. Abrufbar unter: <https://unfccc.int/news/in-this-triple-cop-year-leaders-must-align-efforts-to-ensure-planetary-health>.

<sup>4</sup> COP28: *COP28 Joint Statement on Climate, Nature and People*, NDC-NBSAP-Ministertreffen am Thementag zu Natur, Landnutzung und Ozeanen bei der COP28, 2023. Abrufbar unter: <https://www.cop28.com/en/joint-statement-on-climate-nature>.



## LITERATURVERZEICHNIS

- 10PP, *Politische Vision: Ein 10-Punkte-Plan zur Finanzierung der biologischen Vielfalt*. Abrufbar unter: <https://www.financebiodiversity.org/endorsers>.
- „20 Years of the Safe Use of Biotechnology“. Erklärung von David Cooper, amtierender Exekutivsekretär des CBD, anlässlich des 20. Jahrestags des Inkrafttretens des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit, 11. September 2023. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/doc/speech/2023/sp-2023-09-11-bs-en.pdf>.
- 30x30 Solutions: *Was ist das 30x30-Lösungs-Toolkit?* Abrufbar unter: <https://www.30x30.solutions/>.
- Offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung von digitaler Sequenzinformation zu genetischen Ressourcen, zweite Sitzung: *Further development of the multilateral mechanism for benefit-sharing from the use of digital sequence information on genetic resources, including a global fund*. Montreal (Kanada), 12.-16. August 2024, CBD/WGDSI/2/2. Abrufbar unter: <https://enb.iisd.org/oewg-2-digital-sequence-information-genetic-resources-dsi-cbd>.
- Pressemitteilung zum Amazonas-Gipfel: *Amazon Summit – IV Meeting of Presidents of the Parties to the Amazon Cooperation Treaty Organization (ACTO)*. Abrufbar unter: <https://www.gov.br/mre/en/contact-us/press-area/press-releases/the-amazon-summit-2013-iv-meeting-of-presidents-of-the-state-parties-to-the-amazon-cooperation-treaty-2013-presidential-declaration>.
- Aubert, G. und Dudley, N.: *Progress on implementing the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework*. Veröffentlichung für den Ausschuss für Umweltfragen, Fachabteilung Wirtschaft, Wissenschaft und Lebensqualität, Europäisches Parlament, Luxemburg, 2023. Abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document/IPOL\\_IDA\(2024\)754196](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document/IPOL_IDA(2024)754196).
- Aubert, G. und Underwood, E.: *The Nature Restoration Law – A hard-fought victory for biodiversity and society*. Institut für Europäische Umweltpolitik (IEEP), 2024. Abrufbar unter: <https://ieep.eu/publications/the-nature-restoration-law-a-hard-fought-victory-for-biodiversity-and-society/>.
- Aubert G.: *Why is nature restoration critical for climate adaptation in the EU?* IEEP und Ecologic Institut, 2022. Abrufbar unter: [https://ieep.eu/wp-content/uploads/2023/01/2\\_-\\_Nature-Restoration-and-Climate-adaptation.pdf](https://ieep.eu/wp-content/uploads/2023/01/2_-_Nature-Restoration-and-Climate-adaptation.pdf).
- Bath, P. et al.: *Conservation Trust Funds 2020: Global Vision, Local Action, Conservation Finance Alliance*. New York, 2020. Abrufbar unter: <https://www.conservationfinancealliance.org/10-year-review>.
- Bellamy, J. und Laginja, D.: *Strengthening the Institutional and Financial Sustainability of the National Protected Area System – Croatia*. Globale Umweltfazilität, 2017. Abrufbar unter: <https://erc.undp.org/evaluation/documents/download/10996>.
- Bezerra, L. G. et al.: *New legislative rules seek to improve Brazilian biodiversity*. Mayer Brown, 6. Juni 2024. Abrufbar unter: <https://www.mayerbrown.com/en/insights/publications/2024/06/new-legislative-rules-seek-to-improve-brazilian-biodiversity>.
- Biodiversity Credit Alliance: *Definition of a Biodiversity Credit*. Issue Paper No. 3, 2024. Abrufbar unter: <https://www.biodiversitycreditalliance.org/wp-content/uploads/2024/05/Definition-of-a-Biodiversity-Credit-Rev-220524.pdf>.
- BIOFIN: *A new era for National Biodiversity Finance plans emerges*. 2023. Abrufbar unter: <https://www.biofin.org/news-and-media/new-era-national-biodiversity-finance-plans-emerges>.
- BIOFIN: *How can Biodiversity Finance Plans support NBSAPs?* 2024. Abrufbar unter: <https://www.biofin.org/knowledge-product/how-can-biodiversity-finance-plans-support-nbsaps>.
- Brown, S. A. et al.: *Conservation easements: a tool for preserving wildlife habitat on private lands*. Wildlife Society Bulletin 47:e1415, 2023. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1002/wsb.1415>.
- CEBDS: *Announcement from the Brazilian Business Sector about the National Biodiversity Strategy and Action Plan (NBSAP) and the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework*. Juni 2023. Abrufbar unter: [https://cebds.org/wp-content/uploads/2023/06/CTBio\\_ComunicadoSetorEmpresarial\\_ING.pdf](https://cebds.org/wp-content/uploads/2023/06/CTBio_ComunicadoSetorEmpresarial_ING.pdf).
- China Council for International Cooperation on Environment and Development: *Thematic policy research reports: Biodiversity Conservation and the Implementation of the Kunming-Montreal Framework*. 2024. Erstellt für die Jahrestagung 2024 des China Council for International Cooperation on Environment and Development (noch nicht veröffentlicht). Abrufbar unter: <https://cciced.eco/wp-content/uploads/2023/11/2023-2024-CCICED-Work-Plan.pdf>.

- *Civil society statement on biodiversity offsets and credits*. 2024. Abrufbar unter: [https://uploads.strikinglycdn.com/files/6b8403fe-598b-4d82-b144-a3db51679b62/Civil society statement on biodiversity offsets and credits EN WEB.pdf](https://uploads.strikinglycdn.com/files/6b8403fe-598b-4d82-b144-a3db51679b62/Civil%20society%20statement%20on%20biodiversity%20offsets%20and%20credits%20EN%20WEB.pdf).
- Colombo, S.: *Deadlock over funding frustrates last CBD biodiversity talks before COP16*. Carbon Pulse, 30. Mai 2024. Abrufbar unter: <https://carbon-pulse.com/290834/>.
- Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: *Ausschusssitzung*, 3. Oktober 2024 (ENVI(2024)1003\_1). Aufzeichnung abrufbar unter: [https://multimedia.europarl.europa.eu/de/webstreaming/envi-committee-meeting\\_20241003-0830-COMMITTEE-ENVI](https://multimedia.europarl.europa.eu/de/webstreaming/envi-committee-meeting_20241003-0830-COMMITTEE-ENVI).
- COP 28: *COP28 Joint Statement on Climate, Nature and People*. NDC-NBSAP-Ministertreffen am Thementag zu Natur, Landnutzung und Ozeanen bei der COP28, 2023. Abrufbar unter: <https://www.cop28.com/en/joint-statement-on-climate-nature>.
- Beschluss des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (93/626/EWG). Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A31993D0626>.
- Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31991L0271>.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01992L0043-20130701>.
- Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/XT/?qid=1561542776070&uri=CELEX:01991L0676-20081211>.
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01997R0338-20230520>.
- Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030, ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022D0591>.
- Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016L2284&qid=1730126605063>.
- Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2019/904/oj>.
- Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022L2464>.
- Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023L2413&qid=1699364355105>.
- Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt. Abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL\\_202401203](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202401203).
- Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit. Abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L\\_202401760](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202401760).
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02000L0060-20141120>.

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32001L0042>.
- Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32007L0060>.
- Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie). Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj>.
- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32008L0098>.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32009L0147>.
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2010/75/oj>.
- Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014L0052>.
- EIB: *EU-Kombinationsinstrumente*. Abrufbar unter: <https://www.eib.org/de/products/mandates-partnerships/eu-blending-facilities/index>.
- *Enduring Earth*. Abrufbar unter: <https://enduringearth.org/>.
- Treffen der australischen Umweltminister – 21. Oktober 2022: *Agreed communiqué* (Gemeinsame Erklärung). Abrufbar unter: <https://www.dcceew.gov.au/sites/default/files/documents/emm-communique-21-oct-2022.pdf>.
- Europäische Kommission: *DECLARE tool for due diligence declarations now open*. 28. September 2017. Abrufbar unter: <https://www.absfocalpoint.nl/en/news-5/declare-tool-for-due-diligence-declarations-now-open.htm>.
- Europäische Kommission: *A toolbox for reforming environmentally harmful subsidies in Europe: Final Report*. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021. Abrufbar unter: <https://circabc.europa.eu/ui/group/c1a5a4e97563-4d0e-9697-68d9cd24ed34/library/3e685dda-2269-487d-a253-28cfd23b7466/details>.
- Europäische Kommission: *Ending most ivory trade in the EU – guidance and amendments*. Generaldirektion Umwelt, 2021. Abrufbar unter: [https://environment.ec.europa.eu/publications/ending-most-ivory-trade-eu-guidance-and-amendments\\_en](https://environment.ec.europa.eu/publications/ending-most-ivory-trade-eu-guidance-and-amendments_en).
- Europäische Kommission: *A win for the ocean: High Seas Treaty signed at United Nations*. 20. September 2023. Abrufbar unter: [https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/news/win-ocean-high-seas-treaty-signed-united-nations-2023-09-20\\_en](https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/news/win-ocean-high-seas-treaty-signed-united-nations-2023-09-20_en).
- Europäische Kommission: *Statement of estimates of the European Commission: Preparation of the 2024 draft budget* (SEC(2023)0250). Juni 2023. Abrufbar unter: [https://commission.europa.eu/document/download/dbef5fc5-7cdd-47d3-823a-cfb804861673\\_en?filename=DB2024-Statement-of-Estimates.pdf](https://commission.europa.eu/document/download/dbef5fc5-7cdd-47d3-823a-cfb804861673_en?filename=DB2024-Statement-of-Estimates.pdf).
- Europäische Kommission: *Commission launches consultation on the Common Fisheries Policy*. Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei, 20. Juni 2024. Abrufbar unter: [https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/news/commission-launches-consultation-common-fisheries-policy-2024-06-20\\_en](https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/news/commission-launches-consultation-common-fisheries-policy-2024-06-20_en).
- Europäische Kommission: *Kommission verstärkt Unterstützung für die Umsetzung der EU-Verordnung über Entwaldung und schlägt als Reaktion auf Forderungen globaler Partner weitere 12 Monate für die Einführung vor*. Brüssel, 2. Oktober 2024. Abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_5009](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_5009).
- Europäische Kommission: *Grundsatzrede von Präsidentin von der Leyen bei der DLD Nature Konferenz*. München, 13. September 2024. Abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/speech\\_24\\_4668](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/speech_24_4668).

- Europäische Kommission: *Mission Letter to Jessica Roswall, Commissioner-designate for Environment, Water Resilience and a Competitive Circular Economy*. Brüssel, 17. September 2024. Abrufbar unter: [https://commission.europa.eu/document/10a1fd18-2f1b-4363-828e-bb72851ffce1\\_en](https://commission.europa.eu/document/10a1fd18-2f1b-4363-828e-bb72851ffce1_en).
- Europäische Kommission: *Remarks by Commissioner Hoekstra at the High Ambition for the High Seas UNGA Event*. New York, 24. September 2024. Abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/speech\\_24\\_4843](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/speech_24_4843).
- Europäische Kommission: *EU Biodiversity Strategy Actions Tracker*. Abrufbar unter: <https://dopa.jrc.ec.europa.eu/kcbd/actions-tracker/>.
- Europäische Kommission: *Instrument for Pre-accession Assistance (IPA) III – Performance*. Abrufbar unter: [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/eu-budget/performance-and-reporting/programme-performance-statements/instrument-pre-accession-assistance-ipa-iii-performance\\_en](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/eu-budget/performance-and-reporting/programme-performance-statements/instrument-pre-accession-assistance-ipa-iii-performance_en).
- Europäische Kommission: *Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument – Global Europe – Performance*. Abrufbar unter: [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/eu-budget/performance-and-reporting/programme-performance-statements/neighbourhood-development-and-international-cooperation-instrument-global-europe-performance\\_en](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/eu-budget/performance-and-reporting/programme-performance-statements/neighbourhood-development-and-international-cooperation-instrument-global-europe-performance_en).
- Europäische Kommission: *Phasing out Environmentally Harmful Subsidies*. Abrufbar unter: [https://environment.ec.europa.eu/economy-and-finance/phasing-out-environmentally-harmful-subsidies\\_en](https://environment.ec.europa.eu/economy-and-finance/phasing-out-environmentally-harmful-subsidies_en).
- Europäische Kommission: *Trends in the use and risk of chemical pesticides and in the use of more hazardous pesticides*. Abrufbar unter: [https://food.ec.europa.eu/plants/pesticides/sustainable-use-pesticides/farm-fork-targets-progress/eu-trends\\_en](https://food.ec.europa.eu/plants/pesticides/sustainable-use-pesticides/farm-fork-targets-progress/eu-trends_en).
- Untergruppe der Kommission zu umweltschädlich wirkenden Subventionen und dem Verursacherprinzip: *Guidance on non-energy environmentally harmful subsidies*. 2024. Abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?lang=de&groupid=103352&fromMeetings=true&meetingId=50127> (s. Reiter „Weitere Informationen“).
- European Networks for Private Land Conservation: *Conservation Agreements used in private land conservation*. Abrufbar unter: <https://enplc.eu/conservation-agreements/>.
- Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/XT/?uri=CELEX:01994L0062-20150526>.
- Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser. Abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0222\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0222_DE.pdf).
- Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik, COM(2022)0540. Abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0358\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0358_DE.html).
- GBFF: *Decision 4/2024 – Work Program for the Global Biodiversity Framework Fund*. 2. Tagung des GBFF-Rates, Washington D.C. (USA), 19. Juni 2024. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/financial/gbff.shtml>.
- Allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für die Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie. Abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11300-2024-INIT/de/pdf>.
- Kanadische Regierung: *National strategy to protect nature in Canada unveiled alongside bill to ensure accountability*. Environment and Climate Change Canada, Ottawa, 13. Juni 2024. Abrufbar unter: <https://www.canada.ca/en/environment-climate-change/news/2024/06/national-strategy-to-protect-nature-in-canada-unveiled-alongside-bill-to-ensure-accountability.html>.
- Habel, V. et al.: *Evaluating Blended Finance Instruments and Mechanisms: Approaches and Methods*. OECD Development Co-operation Working Papers, Nr. 101, Paris, 2021. Abrufbar unter: [https://www.oecd.org/en/publications/evaluating-blended-finance-instruments-and-mechanisms\\_f1574c10-en.html](https://www.oecd.org/en/publications/evaluating-blended-finance-instruments-and-mechanisms_f1574c10-en.html).
- *Koalition der hohen Ambitionen für Natur und Mensch*. Abrufbar unter: <https://www.hacfornatureandpeople.org/>.

- High Seas Alliance: *Tabelle zu den Fortschritten bei der Unterzeichnung und Ratifikation*. 2024. Abrufbar unter: <https://highseasalliance.org/treaty-ratification/table-of-countries/>.
- IFOAM Organics Europe: *IFOAM Organics Europe and European Citizens' Initiative condemn "fake pesticide reduction"*, Brüssel/Wien, 30. September 2024. Abrufbar unter: <https://www.organicseurope.bio/news/ifoam-organics-europe-and-european-citizens-initiative-condemn-fake-pesticide-reduction/>.
- IISD: *Summary of SBSTTA 26 and SBI 4 of the CBD: 13-29 May 2024*. Earth Negotiations Bulletin 9(836) 11-12, Juni 2024. Abrufbar unter: <https://enb.iisd.org/cbd-subsiary-body-scientific-technical-technological-advice-sbstta26-sbi4-summary>.
- IISD: *Summary of the 2nd meeting of the Ad Hoc Open-ended working Group on Benefit-sharing form the use of DSI on genetic resources of the CBD: 12-16 August 2024*. Earth Negotiations Bulletin, 9(841) 1, 19. August 2024. Abrufbar unter: <https://enb.iisd.org/oewg-2-digital-sequence-information-genetic-resources-dsi-cbd-summary>.
- IISD: *2024 United Nations Biodiversity Conference – SBI 5 / CBD COP 16 / CP-MOP 11 / NP-MOP 5*. 2024. Abrufbar unter: <https://enb.iisd.org/un-biodiversity-conference-cbd-cop16>.
- Illes, A. et al.: *Innovative mechanisms for financing biodiversity conservation: experiences from Europe*. 2017. Abrufbar unter: <https://www.cirad.fr/en/content/download/6917/file/Des%20m%C3%A9canismes%20innovants%20pour%20financer%20la%20conservation%20de%20la%20biodiversit%C3%A9%20Exp%C3%Ariences%20en%20Europe.pdf>.
- Regierung Indonesiens: *Biodiversitätsstrategie und Aktionsplan Indonesiens (IBSAP) 2025-2045*. 2024. Abrufbar unter: [https://perpustakaan.bappenas.go.id/e-library/file\\_upload/koleksi/dokumenbappenas/konten/Upload%20Terbaru/IBSAP%202025-2045.pdf](https://perpustakaan.bappenas.go.id/e-library/file_upload/koleksi/dokumenbappenas/konten/Upload%20Terbaru/IBSAP%202025-2045.pdf) (in indonesischer Sprache).
- *Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung*. Abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020Q1222\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020Q1222(01)&from=EN).
- Internationale Klimaschutzinitiative: *Bundesumweltministerin Steffi Lemke stärkt deutsch-indische Kooperation zum Waldschutz*. 28. Juli 2023. Abrufbar unter: <https://www.international-climate-initiative.com/iki-medien/artikel/bundesumweltministerin-steffi-lemke-staerkt-deutsch-indische-kooperation-zum-waldschutz/>.
- Agence Française de Développement und sieben weitere Entwicklungsbanken: *Joint Declaration Regarding Credit Enhancement of Sustainability-Linked Sovereign Financing for Nature & Climate*. Abrufbar unter: <https://climatechampions.unfccc.int/wp-content/uploads/2023/12/Joint-Declaration-on-Credit-Enhancement-of-Sustainability-Linked-Sovereign-Financing-for-Nature-Climat.pdf>.
- Kettunen, M. et al.: *Integration approach to financing of biodiversity: evaluation of results and analysis of options for the future*. 2017. Abrufbar unter: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/bfc0e7f6-0a19-11e7-8a35-01aa75ed71a1>.
- Kuo, C.-E.: *Indonesia joins forces with US philanthropy in massive push to protect rainforest, restore biodiversity*. Carbon Pulse, 26. Juni 2024. Abrufbar unter: <https://carbon-pulse.com/298170/>.
- Landry, J. und Hallosserie, A.: *Lay the groundwork for COP16: A crucial juncture for the "Biodiversity Plan"*. IDDRI, 2024. Abrufbar unter: <https://www.iddri.org/en/publications-and-events/blog-post/lay-groundwork-cop16-crucial-juncture-biodiversity-plan>.
- Lemaire, M.: *Biodiversity COP15: what future for digital sequencing information?* IDDRI, 23. Februar 2023. Abrufbar unter: [https://www.iddri.org/en/publications-and-events/blog-post/biodiversity-cop15-what-future-digital-sequencing-information#footnoteref1\\_68z8trx](https://www.iddri.org/en/publications-and-events/blog-post/biodiversity-cop15-what-future-digital-sequencing-information#footnoteref1_68z8trx).
- Luxembourg Green Exchange: *How can Green Bonds catalyse investments in biodiversity and sustainable land-use projects?* Global Landscape Forum, 2020. Abrufbar unter: [https://www.globallandscapesforum.org/wp-content/uploads/2020/10/How-can-Green-Bonds-catalyse-investments-in-biodiversity-and-sustainable-land-use-projects-v12\\_Final.pdf](https://www.globallandscapesforum.org/wp-content/uploads/2020/10/How-can-Green-Bonds-catalyse-investments-in-biodiversity-and-sustainable-land-use-projects-v12_Final.pdf).
- Brasilianisches Außenministerium, Umweltabteilung, Fachbereich biologische Vielfalt: *Brazil's statement – SBI-4 – Item 2 – Review of Implementation*. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/meetings/SBI-04>.

- Malaysisches Ministerium für natürliche Ressourcen, Umwelt und Klimawandel: *National Policy on Biological Diversity 2022-2030*. Putrajaya, Malaysia, 2022. Abrufbar unter: <https://www.mybis.gov.my/pb/5710>.
- Nature Finance Info: *\$20 Billion Tracker*. Abrufbar unter: <https://www.naturefinance.info/>.
- NBSAP Accelerator Partnership. Abrufbar unter: <https://nbsapaccelerator.org/>.
- Oceans5: *Protected Areas and OECMs in Indonesia*. Abrufbar unter: <https://www.oceans5.org/project/protected-areas-and-oecms-in-indonesia/>.
- OECD: *Tracking economic instruments and finance for biodiversity*. 2020. Abrufbar unter: <https://issuu.com/oecd.publishing/docs/tracking-economic-instruments-and-finance-for-biod>.
- *Online-Instrument zur Berichterstattung, nationale Ziele*. Abrufbar unter: <https://ort.cbd.int/national-targets#1.65/-2.7/0.2>.
- Oosterhuis, F.: *Tax reliefs for biodiversity conservation*. 2011. Abrufbar unter: <http://policymix.nina.no/Publications/Reports.aspx>.
- ORRAA: *Establishing a Blended Finance Facility for Marine Protected Areas (MPAs) – Blue Alliance*. Abrufbar unter: <https://oceanriskalliance.org/project/establishing-a-blended-finance-facility-for-marine-protected-areas-mpas/>.
- *Policy Instrument for the Environment (PINE) Database*, OECD. Abrufbar unter: <https://www.oecd.org/en/data/datasets/policy-instruments-for-the-environment-pine-database.html>.
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz, COM(2023)0416. Abrufbar unter: [https://environment.ec.europa.eu/publications/proposal-directive-soil-monitoring-and-resilience\\_en](https://environment.ec.europa.eu/publications/proposal-directive-soil-monitoring-and-resilience_en).
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation, COM(2023)0166. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2023%3A0166%3AFIN>.
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2023:728:FIN>.
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik, COM(2023)0645. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52023PC0645>.
- *Protected Planet*. Abrufbar unter: <https://www.protectedplanet.net/>.
- Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Union. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02006R1367-20230429>.
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02006R1907-20221217>.
- Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2003/1946/oj>.
- Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj>.
- Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2018/841/oj>.

- Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/2088/oj>.
- Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R0852>.
- Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R1119>.
- Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne). Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02021R2115-20240525>.
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02021R2116-20240525>.
- Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R1115>.
- Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32024R1252>.
- Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869. Abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L\\_202401991](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202401991).
- Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R1143-20191214>.
- Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02013R1380-20230101>.
- Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0511>.
- Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 in Bezug auf Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl, Änderungen der GAP-Strategiepläne, Überprüfung der GAP-Strategiepläne und Ausnahmen von Kontrollen und Sanktionen. 2024/0073(COD), Brüssel, 30. April 2024. Abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-75-2024-INIT/de/pdf>.
- Resor, J. P.: *Debt-for-Natur-Swaps: a decade of experience and new directions for the future*. Abrufbar unter: <https://www.fao.org/4/w3247e/w3247e06.htm>.
- Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: *Programme of Work on Protected Areas*, Montreal, 2004. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/doc/publications/pa-text-en.pdf>.
- Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: *Übereinkommen über die biologische Vielfalt: Text und Anhänge*. Artikel 1, 2011. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/convention/text>.
- Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: *Strategic Plan for Biodiversity 2011-2020, including Aichi Biodiversity Targets*, 2011. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/sp>.

- Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: *Global Biodiversity Outlook 5*. Montreal, 2020. <https://www.cbd.int/gbo5>.
- Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: *Mechanisms for planning, monitoring, reporting and review*. 15. Tagung – Teil II, Montreal, CBD/COP/DEC/15/6, 19. Dezember 2022. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/doc/decisions/cop-15/cop-15-dec-06-en.pdf>.
- Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: *Report of the global risk assessment workshop*. CBD/CP/RA/OM/2023/1/2, 2023. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/doc/c/780a/067b/ff5d9c7b1fab9c52fc760621/cp-ra-om-2023-01-02-en.pdf>.
- Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: *2030 Targets (with Guidance Notes)*. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/gbf/targets>.
- Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: *Revised and updated NBSAPs due by COP16*. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/nbsap/post-cop15.shtml>.
- Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, *Text of the Cartagena Protocol*. Abrufbar unter: <https://bch.cbd.int/protocol/text>.
- Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, *Text of the Nagoya Protocol*. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/abs/text>.
- Shan, J.: *Kunming Biodiversity Fund launched in Beijing*. Global Times, 2024. Abrufbar unter: <https://www.globaltimes.cn/page/202405/1313177.shtml>.
- Sino-German Environmental Partnership: *Biodiversity: China's new NBSAP to implement the post-2020 GBF*, März 2024. Abrufbar unter: <https://environmental-partnership.org/news/biodiversity-chinas-new-nbsap-to-implement-the-post-2020-gbf/>.
- Nebenorgan für die Durchführung: *Annotated Provisional Agenda*. Fünfte Tagung, Cali, Kolumbien, 16.-18. Oktober 2024, CBD/SBI/5/1/Add.1\*. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/doc/c/b433/6b14/52a0d2c88b045f5f572ffbc/sbi-05-01-add1-en.pdf>.
- Nebenorgan für die Durchführung: *Resource mobilization and financial mechanism: resource mobilization*. Vierte Tagung, Nairobi, 21.-29. Mai 2024, CBD/SBI/REC/4/3. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/doc/recommendations/sbi-04/sbi-04-rec-03-en.pdf>.
- Nebenorgan für die Durchführung: *Review of implementation: progress in national target setting and the updating of national biodiversity strategies and action plans*. Vierte Tagung, Nairobi, 21.-29. Mai 2024, CBD/SBI/4/2. Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/doc/c/e30f/492b/6e7b38d71742e9b53c9b0c09/sbi-04-02-en.pdf>.
- *Strategic Dialogue on the Future of EU Agriculture*. September 2024. Abrufbar unter: [https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/171329ff-0f50-4fa5-946f-aea11032172e\\_en?filename=strategic-dialogue-report-2024\\_en.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/171329ff-0f50-4fa5-946f-aea11032172e_en?filename=strategic-dialogue-report-2024_en.pdf).
- *Terms of Reference – Kunming Biodiversity Fund*. 14. Mai 2024. Abrufbar unter: [https://mptf.undp.org/sites/default/files/documents/2024-05/kunming\\_biodiversity\\_fund\\_terms\\_of\\_reference.pdf](https://mptf.undp.org/sites/default/files/documents/2024-05/kunming_biodiversity_fund_terms_of_reference.pdf).
- The Nature Conservancy: *Belize Blue Bonds for Ocean Conservation Impact Report*. 2023. Abrufbar unter: <https://www.nature.org/en-us/about-us/who-we-are/how-we-work/finance-investing/naturevest/belize-blue-bonds-for-ocean-conservation-annual-impact-report/>.
- The Nature Conservancy: *The Nature Conservancy Announces Debt Conservancy for Ocean Conservation in Gabon, First Ever in Mainland Africa*. Arlington VA, 14. August 2023. Abrufbar unter: <https://www.nature.org/en-us/newsroom/tnc-announces-debt-conversion-for-ocean-conservation-in-gabon/>.
- The Nature Conservancy: *Nature Bonds Program: Unlocking Funds for Conservation and Climate Action*. Abrufbar unter: <https://www.nature.org/en-us/what-we-do/our-priorities/protect-water-and-land/land-and-water-stories/nature-bonds/>.
- *The Three Basins Summit*. Abrufbar unter: <https://www.thethreebasinsummit.org>.
- *The United Nations must get its new biodiversity targets right*. Nature 578, S. 337-338. 2020. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1038/d41586-020-00450-5>.
- Underwood, E. und Aubert G.: *Why is nature restoration critical for climate mitigation in the EU?* 2022. IEEP und Ecologic Institut. Abrufbar unter: [https://ieep.eu/wp-content/uploads/2023/01/1\\_Nature-Restoration-and-Climate-mitigation.pdf](https://ieep.eu/wp-content/uploads/2023/01/1_Nature-Restoration-and-Climate-mitigation.pdf).



- UNDP und Regierung Indiens: *Criteria and Guidelines for Identifying Other Effective Area Based Conservation Measures (OECMs) in India*. 2022. Abrufbar unter: <https://www.undp.org/india/publications/criteria-and-guidelines-identifying-oecms-india>.
- Vereinte Nationen: *Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse*. 2023. Abrufbar unter: [https://treaties.un.org/doc/Treaties/2023/06/20230620%2004-28%20PM/Ch\\_XXI\\_10.pdf](https://treaties.un.org/doc/Treaties/2023/06/20230620%2004-28%20PM/Ch_XXI_10.pdf).
- United Nations Climate Change: *In this triple COP year, leaders must align efforts to ensure planetary health*. 23. September 2024. Abrufbar unter: <https://unfccc.int/news/in-this-triple-cop-year-leaders-must-align-efforts-to-ensure-planetary-health>.
- Wax, E. und Brezinski, B.: *Ursula von der Leyen scraps pesticide reduction bill, in gift to farmers*. Politico, 6. Februar 2024. Abrufbar unter: <https://www.politico.eu/article/ursula-von-der-leyen-pesticide-reduction-bill-farmers/>.
- Weltbankgruppe: *Global Biodiversity Framework Fund (GBFF)*. Abrufbar unter: <https://fiftrustee.worldbank.org/en/about/unit/dfi/fiftrustee/fund-detail/gbff#1>.
- Weltwirtschaftsforum: *Biodiversity Credits: Demand Analysis and Market Outlook, Insight Report*. 2023. Abrufbar unter: [https://www3.weforum.org/docs/WEF\\_2023\\_Biodiversity\\_Credits\\_Demand\\_Analysis\\_and\\_Market\\_Outlook.pdf](https://www3.weforum.org/docs/WEF_2023_Biodiversity_Credits_Demand_Analysis_and_Market_Outlook.pdf).
- Weltwirtschaftsforum: *The Post-2020 Global Biodiversity Framework and What it Means for Business, White paper*. 2023. Abrufbar unter: [https://www3.weforum.org/docs/WEF\\_Biodiversity\\_Targets\\_for\\_Business\\_Action\\_2022.pdf](https://www3.weforum.org/docs/WEF_Biodiversity_Targets_for_Business_Action_2022.pdf).
- Weltwirtschaftsforum: *Biodiversity Credits: A Guide to Support Early Use with High Integrity, White paper*. Abrufbar unter: [https://www3.weforum.org/docs/WEF\\_Biodiversity\\_Credits\\_A\\_Guide\\_to\\_Support\\_Early\\_Use\\_with\\_High\\_Integrity\\_2023.pdf](https://www3.weforum.org/docs/WEF_Biodiversity_Credits_A_Guide_to_Support_Early_Use_with_High_Integrity_2023.pdf).
- Welthandelsorganisation: *Leveraging Global Partnerships to Implement the WTO Agreement on Fisheries Subsidies for a sustainable and food-secure future*. Genf, 2023. Abrufbar unter: [https://www.wto.org/english/res\\_e/booksp\\_e/fishsubsidies624\\_e.pdf](https://www.wto.org/english/res_e/booksp_e/fishsubsidies624_e.pdf).
- Wunder, S.: *Revisiting the concept of payments for environmental services*. Ecological Economics, 117, S. 234-243, 2015. Abrufbar unter: <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0921800914002961>.
- WWF und IUCN WCPA: *A Guide to Inclusive, Equitable and Effective Implementation of Target 3 of the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework: Version 1*. August 2023. Abrufbar unter: <https://iucn.org/sites/default/files/2023-09/30x30-target-framework.pdf>.
- WWF: *Colombia, WWF and partners announce \$245M agreement to permanently protect vital systems of nation's protected areas*. 23. Juni 2022. Abrufbar unter: [https://wwf.panda.org/wwf\\_news/?5909466/Colombia-WWF-and-partners-announce-245M-agreement-to-permanently-protect-vital-systems-of-nations-protected-areas](https://wwf.panda.org/wwf_news/?5909466/Colombia-WWF-and-partners-announce-245M-agreement-to-permanently-protect-vital-systems-of-nations-protected-areas).
- WWF European Policy Office: *Can your money do better? Redirecting harmful subsidies to foster nature and climate resilience*. Brüssel, 2024. Abrufbar unter: [https://wwfeu.awsassets.panda.org/downloads/wwf--harmful-subsidies-report\\_full-report.pdf](https://wwfeu.awsassets.panda.org/downloads/wwf--harmful-subsidies-report_full-report.pdf).

## ANHANG 1

Tabelle 2: Zusammenfassung der Handlungsziele des GBF

Handlungsziel	Zusammenfassung des Handlungsziels
Handlungsziel 1	In allen Gebieten für Planung und Management sorgen, um den Verlust von Gebieten von hoher Bedeutung für die biologische Vielfalt auf annähernd Null zurückzubringen.
Handlungsziel 2	30 % aller degradierten Ökosysteme wiederherstellen.
Handlungsziel 3	30 % der Landgebiete, der Gewässer und der Meere erhalten.
Handlungsziel 4	Das Aussterben von Arten aufhalten, die genetische Vielfalt schützen und Mensch-Wildtier-Konflikte steuern.
Handlungsziel 5	Sicherstellen, dass die Entnahme von wildlebenden Arten und der Handel mit ihnen nachhaltig, sicher und legal sind.
Handlungsziel 6	Die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten um 50 % verringern und ihre Auswirkungen minimieren.
Handlungsziel 7	Die Verschmutzung auf ein für die biologische Vielfalt unschädliches Niveau senken.
Handlungsziel 8	Die Auswirkungen des Klimawandels auf die biologische Vielfalt minimieren und die Widerstandsfähigkeit erhöhen.
Handlungsziel 9	Sicherstellen, dass das Management wildlebender Arten nachhaltig ist, und so einen Nutzen für die Menschen schaffen.
Handlungsziel 10	Die biologische Vielfalt und die Nachhaltigkeit in Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft verbessern.
Handlungsziel 11	Die Beiträge der Natur für die Menschen wiederherstellen, bewahren und verbessern.
Handlungsziel 12	Grünflächen vergrößern und die Stadtplanung verbessern, um das Wohlergehen der Menschen und die biologische Vielfalt zu fördern.
Handlungsziel 13	Die Vorteile genetischer Ressourcen, digitaler Sequenzinformationen und traditionellen Wissens besser aufteilen.
Handlungsziel 14	Die biologische Vielfalt bei Entscheidungsfindungsprozessen auf allen Ebenen berücksichtigen.
Handlungsziel 15	Unternehmen bewerten ihre biodiversitätsbezogenen Risiken und negativen Auswirkungen, legen diese offen und reduzieren sie.
Handlungsziel 16	Nachhaltige Konsumententscheidungen ermöglichen, um Abfälle und Überkonsum zu reduzieren.
Handlungsziel 17	Die Biosicherheit stärken und für die Aufteilung der Vorteile aus der Biotechnologie sorgen.
Handlungsziel 18	Schädliche Anreize um mindestens 500 Mrd. USD pro Jahr reduzieren und positive Anreize für die biologische Vielfalt erhöhen.
Handlungsziel 19	Aus allen Quellen mindestens 200 Mrd. USD pro Jahr für die biologische Vielfalt mobilisieren, einschließlich 30 Mrd. USD aus internationalen Finanzmitteln.
Handlungsziel 20	Zur Förderung der biologischen Vielfalt den Kapazitätsaufbau, den Technologietransfer und die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit stärken.

Handlungsziel	Zusammenfassung des Handlungsziels
Handlungsziel 21	Sicherstellen, dass Wissen verfügbar und zugänglich ist, das als Grundlage für biodiversitätsbezogene Maßnahmen dienen kann.
Handlungsziel 22	Die Partizipation in Entscheidungsprozessen sowie den Zugang zur Justiz und zu Informationen zur biologischen Vielfalt für alle sicherstellen.
Handlungsziel 23	Bei biodiversitätsbezogenen Maßnahmen die Gleichstellung der Geschlechter und die Verfolgung eines geschlechtergerechten Ansatzes sicherstellen.

Quelle: CBD, 2030 Targets (with Guidance Notes). Abrufbar unter: <https://www.cbd.int/gbf/targets>.

## ANHANG 2

Tabelle 3: Überblick über die EU-Rechtsvorschriften zur Umsetzung des GBF

EU-Rechtsvorschrift	Status, Jahr der Annahme	Ziel und Bedeutung für den GBF	Entsprechung im GBF
Århus-Verordnung <sup>1</sup>	Umgesetzt, 2006	Sicherstellung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, der Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist für die Umsetzung des GBF unerlässlich.	Handlungsziel 22
ABS-Verordnung über die Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer genetischer Ressourcen	Umgesetzt, 2014	Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und den gerechten Vorteilsausgleich (ABS) zur Förderung einer ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile. Unterstützung der gerechten Aufteilung der Vorteile der biologischen Vielfalt, die eines der Ziele des GBF ist.	Handlungsziele 13, 15
Rahmen für die Zertifizierung von CO <sub>2</sub> -Entnahmen <sup>2</sup>	Angenommen, 2024	Festlegung von Zertifizierungsstandards für Technologien und Projekte zur CO <sub>2</sub> -Entnahme, um zu den Klimaschutzziele beizutragen. Schutz der biologischen Vielfalt bei CO <sub>2</sub> -Entnahmetätigkeiten.	Handlungsziele 5, 8, 9, 10, 18

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Union. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02006R1367-20230429>.

<sup>2</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von CO<sub>2</sub>-Entnahmen, vorläufige Einigung. Abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7514-2024-INIT/en/pdf>.

EU-Rechtsvorschrift	Status, Jahr der Annahme	Ziel und Bedeutung für den GBF	Entsprechung im GBF
Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) <sup>1</sup> und Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) <sup>2</sup>	Umgesetzt, 2021 (GAP) und 2013 (GFP)	<p>GAP: zielt auf eine nachhaltige Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums ab, indem die Landwirte unterstützt werden und eine nachhaltige Lebensmittelerzeugung gefördert wird.</p> <p>GFP: stellt im Wege der Verwaltung von Fischereifloten und der Erhaltung der Bestände eine langfristige Nachhaltigkeit der Fischerei und der Meeresökosysteme sicher.</p> <p>Dienen der Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft und einer nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen.</p>	Handlungsziele 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 18, 19
Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) <sup>3</sup>	Umgesetzt, 2022	<p>Verpflichtung für große Unternehmen, ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt offenzulegen, einschließlich der biodiversitätsbezogenen Risiken und Chancen.</p> <p>Stärkung der Verantwortung von Unternehmen und verstärkte Offenlegung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und damit verbundener Abhängigkeiten.</p>	Handlungsziele 5, 15

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02021R2116-20240525>. Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne). Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02021R2115-20240525>.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02013R1380-20230101>.

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022L2464>.

EU-Rechtsvorschrift	Status, Jahr der Annahme	Ziel und Bedeutung für den GBF	Entsprechung im GBF
Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD) <sup>1</sup>	Angenommen, 2024	Verpflichtung für Unternehmen, mit ihren Tätigkeiten und Lieferketten im Zusammenhang stehende negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, einschließlich des Verlusts an biologischer Vielfalt, zu ermitteln, zu vermeiden und abzuschwächen.  Förderung der Rechenschaftspflicht von Unternehmen im Zusammenhang mit Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.	Handlungsziel 15
Verordnung zu kritischen Rohstoffen <sup>2</sup>	Umgesetzt, 2024	Sicherstellung des Zugangs zu für die EU-Wirtschaft grundlegenden Rohstoffen bei gleichzeitiger Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit und der Verringerung der Abhängigkeit von nicht nachhaltigen Quellen.  Unterstützung einer nachhaltigen Nutzung von Ressourcen, insbesondere zur Vermeidung von Umweltschäden.	Handlungsziel 15
Verordnung über entwaldungsfreie Produkte <sup>3</sup>	Angenommen, 2023	Verhinderung der Einfuhr von Erzeugnissen, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, indem sichergestellt wird, dass die Lieferketten entwaldungsfrei sind.  Unterstützt die Ziele des GBF, die Zerstörung von Ökosystemen aufzuhalten, indem die Auswirkungen von Landwirtschaft und Handel auf die Wälder und die biologische Vielfalt weltweit verringert werden.	Handlungsziele 5, 9, 10, 16

- <sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit. Abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L\\_202401760](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202401760).
- <sup>2</sup> Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32024R1252>.
- <sup>3</sup> Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R1115>.

EU-Rechtsvorschrift	Status, Jahr der Annahme	Ziel und Bedeutung für den GBF	Entsprechung im GBF
Richtlinie über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (überarbeitete Richtlinie über Industrieemissionen) <sup>1</sup>	Angenommen, 2024	Verringerung der Umweltverschmutzung durch große Industrietätigkeiten, einschließlich Viehzucht, durch die Regulierung der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser und Boden.  Unterstützt die Ziele des GBF, die Umweltverschmutzung zu verringern und den Verlust an biologischer Vielfalt zu verhindern.	Handlungsziele 7, 15
Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt <sup>2</sup>	Angenommen, 2024	Definition und Sanktionierung schwerwiegender Umweltstraftaten – darunter illegale Umweltverschmutzung, illegale Abfallentsorgung und die Schädigung der biologischen Vielfalt.  Unterstützt den GBF, indem mittels einer konsequenteren Durchsetzung der Rechtsvorschriften vor Tätigkeiten, die Ökosysteme schädigen, abgeschreckt wird und diese geahndet werden.	Handlungsziele 5, 9, 10, 22
UVP-Richtlinie <sup>3</sup>	Umgesetzt, 2014	Schreibt bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vor deren Annahme Umweltverträglichkeitsprüfungen vor.  Berücksichtigung der biologischen Vielfalt bei Entscheidungsverfahren.	Handlungsziele 8, 14
Umweltaktionsprogramm (8.) <sup>4</sup>	Umgesetzt, 2022	Festlegung der umwelt- und klimapolitischen Agenda der EU	Handlungsziele 16, 18

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32024L1785>.

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt. Abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL\\_202401203](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202401203).

<sup>3</sup> Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014L0052>.

<sup>4</sup> Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030, ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022D0591>.

EU-Rechtsvorschrift	Status, Jahr der Annahme	Ziel und Bedeutung für den GBF	Entsprechung im GBF
		bis 2030 mit dem Ziel, den grünen Wandel zu beschleunigen, die biologische Vielfalt zu schützen, die Umweltverschmutzung zu verringern und die Kreislaufwirtschaft zu fördern. Entspricht den Zielen des GBF insgesamt.	
Europäisches Klimagesetz <sup>1</sup>	Umgesetzt, 2021	Rechtliche Verpflichtung der EU, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, indem Zielvorgaben für die Verringerung der Treibhausgasemissionen festgelegt werden. Die Eindämmung des Klimawandels ist ein wesentlicher Aspekt der Ziele des GBF.	Handlungsziel 8
Hochwasserrichtlinie <sup>2</sup>	Umgesetzt, 2007	Verringerung und Management von Hochwasserrisiken in der EU, wobei der Schwerpunkt auf Prävention, Schutz und Vorsorge sowie auf einer nachhaltigen Wasserwirtschaft liegt. Ein integriertes Hochwasserrisikomanagement hilft, Ökosysteme zu schützen und die Zerstörung von Lebensräumen zu verhindern, und trägt zur Klimaresilienz bei.	Handlungsziel 11
Habitat-Richtlinie <sup>3</sup> und Vogelschutzrichtlinie <sup>4</sup>	Umgesetzt, 1992 und 2009	Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume in der EU durch die Schaffung des Natura-2000-Netzes geschützter Gebiete, das darauf abzielt, einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen und wildlebenden Arten zu wahren bzw. wiederherzustellen.	Handlungsziele 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 14

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R1119>.

<sup>2</sup> Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32007L0060>.

<sup>3</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01992L0043-20130701>.

<sup>4</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32009L0147>.



EU-Rechtsvorschrift	Status, Jahr der Annahme	Ziel und Bedeutung für den GBF	Entsprechung im GBF
		Unterstützen unmittelbar das Erhaltungsziel des GBF und fördern die Erhaltung von Arten und Lebensräumen.	
Verordnung über invasive gebietsfremde Arten <sup>1</sup>	Umgesetzt, 2014	Vermeidung, Minimierung und Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme in der EU. Unterstützt das GBF-Ziel, invasive gebietsfremde Arten zu kontrollieren bzw. zu beseitigen und ihrer Einbringung vorzubeugen.	Handlungsziele 4, 6
Richtlinie über maritime Raumplanung (MSPD) <sup>2</sup>	Umgesetzt, 2014	Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen, indem die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet werden, maritime Raumpläne auszuarbeiten, die ökologische, wirtschaftliche und soziale Ziele in Einklang bringen. Unterstützt die biologische Vielfalt der Meere, indem ein nachhaltiges Management maritimer Tätigkeiten sichergestellt wird.	Handlungsziele 1, 2
Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRR) <sup>3</sup>	Umgesetzt, 2008	Schutz und nachhaltige Nutzung der Meeresumwelt, um einen guten Umweltzustand zu erreichen, wobei besonderes Augenmerk auf die biologische Vielfalt, die Verschmutzung und die nachhaltige Nutzung gelegt wird. Fördert die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere.	Handlungsziele 1, 2, 3, 4, 6, 7, 10

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R1143-20191214>.

<sup>2</sup> Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DEXT/?uri=celex%3A32014L0089>.

<sup>3</sup> Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie). Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj>.

EU-Rechtsvorschrift	Status, Jahr der Annahme	Ziel und Bedeutung für den GBF	Entsprechung im GBF
Richtlinie über die Reduktion der nationalen Emissionen <sup>1</sup>	Umgesetzt, 2016	Festlegung verbindlicher Ziele für die EU-Mitgliedstaaten zur Reduzierung der Luftverschmutzung durch die fünf wichtigsten Schadstoffe, um so zu einer saubereren Luft und gesünderen Ökosystemen beizutragen. Unterstützt unmittelbar den GBF, indem der durch Luftschadstoffe bedingte Druck auf die Ökosysteme reduziert wird.	Handlungsziele 7, 11
Verordnung über die Wiederherstellung der Natur <sup>2</sup>	Angenommen, 2024	Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme in der gesamten EU, wobei Ziele für die Wiederherstellung von Lebensräumen und die Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten sowie die Verbesserung von Ökosystemleistungen festgelegt werden. Unterstützt uneingeschränkt die Wiederherstellungsziele des GBF.	Handlungsziele 1, 2, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 18, 19
Nitratrichtlinie <sup>3</sup>	Umgesetzt, 1991	Schutz der Wasserqualität durch die Vermeidung von Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. Durch die Reduzierung der Nährstoffanreicherung wird zum Schutz der aquatischen Ökosysteme und der biologischen Vielfalt beigetragen.	Handlungsziel 7
Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle <sup>4</sup> und Überarbeitung der Rechtsvorschriften über	Umgesetzt, 1994; Vorschlag zur	Regulierung der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen, um deren Umweltauswirkungen zu reduzieren, insbesondere durch Vermeidung sowie	Handlungsziel 7

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016L2284&qid=1730126605063>.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869. Abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L\\_202401991](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202401991).

<sup>3</sup> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/XT/?qid=1561542776070&uri=CELEX:01991L0676-20081211>.

<sup>4</sup> Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/XT/?uri=CELEX:01994L0062-20150526>.

EU-Rechtsvorschrift	Status, Jahr der Annahme	Ziel und Bedeutung für den GBF	Entsprechung im GBF
Verpackungen und Verpackungsabfälle <sup>1</sup>	Überarbeitung, 2024	Wiederverwendung, Recycling und Verwertung der Verpackungsmaterialien. Die vorläufige Einigung über die Überarbeitung der Rechtsvorschriften zielt darauf ab, das Anfallen von Verpackungsabfällen zu vermeiden und die Wiederverwendung sowie das Recycling von Verpackungen zu fördern. Unterstützt die GBF-Ziele zu Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch.	
Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) <sup>2</sup>	Umgesetzt, 2006	Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor mit Chemikalien verbundenen Risiken durch eine bessere Kenntnis und Kontrolle gefährlicher Stoffe. Durch die Reduzierung schädlicher Chemikalien wird zum Schutz der Ökosysteme vor Verunreinigung beigetragen.	Handlungsziel 7
Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF-Verordnung) <sup>3</sup>	Umgesetzt, 2018	Anrechnung und Verbuchung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft mit dem Ziel, die Klimaschutzziele zu erreichen. Unterstützt die Erhaltung und Wiederherstellung der Wälder sowie die Klimaresilienz.	Handlungsziele 1, 2, 5, 8, 9, 10
Verordnung über das Governance-System für	Umgesetzt, 2018	Koordinierung der Energie- und Klimapolitik zwischen den EU-Mitgliedstaaten zur Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele,	Handlungsziele 1, 2, 8, 18

<sup>1</sup> Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, 2024. Abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0318\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0318_DE.pdf).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02006R1907-20221217>.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2018/841/oj>.

EU-Rechtsvorschrift	Status, Jahr der Annahme	Ziel und Bedeutung für den GBF	Entsprechung im GBF
die Energieunion und für den Klimaschutz <sup>1</sup>		einschließlich des Umstiegs auf erneuerbare Energieträger. Fördert die Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels, die für die Erreichung der GBF-Ziele unerlässlich ist.	
Verordnung über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen <sup>2</sup>	Umgesetzt, 2003	Festlegung von Vorschriften über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Unterstützt den GBF, indem mögliche Umweltauswirkungen genetisch veränderter Organismen verhindert werden.	Handlungsziel 17
Richtlinie über erneuerbare Energie (RED III) <sup>3</sup>	Überarbeitete Richtlinie angenommen, 2023	Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der gesamten EU, um die Treibhausgasemissionen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Unterstützt die GBF-Ziele durch die Eindämmung des Klimawandels und die Reduzierung der Auswirkungen von nicht erneuerbaren Energieträgern.	Handlungsziele 8, 9, 10
Richtlinie über Einwegkunststoffartikel <sup>4</sup>	Umgesetzt, 2019	Reduzierung der Umweltauswirkungen von Einwegkunststoffartikeln durch ein Verbot bestimmter Produkte und die Förderung des Umstiegs auf nachhaltige Alternativen. Unterstützt das Ziel des GBF, die Umweltverschmutzung zu verringern, insbesondere im Hinblick auf Kunststoffabfälle.	Handlungsziele 7, 16

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj>.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1946/2003.

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023L2413&qid=1699364355105>.

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2019/904/oj>.

EU-Rechtsvorschrift	Status, Jahr der Annahme	Ziel und Bedeutung für den GBF	Entsprechung im GBF
Richtlinie über die strategische Umweltprüfung <sup>1</sup>	Umgesetzt, 2001	Einbeziehung von Umwelterwägungen, auch was die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt betrifft, in die Entscheidungsprozesse öffentlicher Pläne und Programme. Fördert die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt bei der Ausarbeitung politischer Maßnahmen.	Handlungsziele 1, 8, 14
Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten <sup>2</sup>	Umgesetzt, 2021	Erhöhung der Transparenz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken auf den Finanzmärkten, indem Investoren verpflichtet werden, offenzulegen, inwiefern sie Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, einschließlich der biologischen Vielfalt, berücksichtigen. Fördert die Offenlegung von Informationen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt durch Finanzakteure.	Handlungsziel 15
Taxonomie-Verordnung <sup>3</sup> und delegierte Rechtsakte zur Taxonomie	Umgesetzt, 2020	Definition ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich solcher, die sich positiv auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme auswirken, als Leitlinie für nachhaltige Investitionen. Gibt einen Rahmen dafür vor, Finanzinvestitionen in Tätigkeiten zu lenken, mit denen die biologische Vielfalt gefördert wird.	Handlungsziele 14, 15, 18

<sup>1</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32001L0042>.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/2088/oj>.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R0852>.

EU-Rechtsvorschrift	Status, Jahr der Annahme	Ziel und Bedeutung für den GBF	Entsprechung im GBF
Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser <sup>1</sup> und deren Überarbeitung <sup>2</sup>	Umgesetzt, 1991; Vorschlag zur Überarbeitung, 2024	Schutz der Umwelt vor den negativen Auswirkungen von Einleitungen von unbehandeltem kommunalem Abwasser und Industrieabwässern. Mit der Überarbeitung wird darauf abgezielt, den Anwendungsbereich der Richtlinie auszuweiten und Nährstoffeinträge zu reduzieren. Durch die Reduzierung der Wasserverschmutzung wird zum Schutz der aquatischen Ökosysteme beigetragen.	Handlungsziele 7, 8, 12
Abfallrahmenrichtlinie <sup>3</sup> und deren Überarbeitung <sup>4</sup>	Umgesetzt, 2008; Vorschlag zur Überarbeitung, 2024	Festlegung von Maßnahmen, mit denen die Abfallerzeugung reduziert und zudem sichergestellt werden soll, dass Abfälle so bewirtschaftet werden, dass ihre Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit minimiert werden. Die Überarbeitung hat zum Ziel, verbindliche Ziele für die Reduzierung von Lebensmittelabfällen festzulegen, und sieht spezifische Ziele für die Textilbranche vor. Unterstützt das Ziel des GBF, Umweltschäden und Umweltverschmutzung zu verringern.	Handlungsziele 7, 16
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) <sup>5</sup> und deren Überarbeitung <sup>6</sup>	Umgesetzt, 2000; Vorschlag zur	Erreichung eines guten Umweltzustands der Gewässer in der EU durch die Förderung einer	Handlungsziele 1, 2, 3, 4, 7, 10, 11

<sup>1</sup> Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31991L0271>.

<sup>2</sup> Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser. Abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0222\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0222_DE.pdf).

<sup>3</sup> Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32008L0098>.

<sup>4</sup> Allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für die Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie. Abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11300-2024-INIT/de/pdf>.

<sup>5</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02000L0060-20141120>.

<sup>6</sup> Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der

EU-Rechtsvorschrift	Status, Jahr der Annahme	Ziel und Bedeutung für den GBF	Entsprechung im GBF
	Überarbeitung, 2024	nachhaltigen Wassernutzung und den Schutz der aquatischen Ökosysteme. Mit der Überarbeitung soll die Liste der prioritären Stoffe und der Umweltqualitätsstandards für Oberflächengewässer und Grundwasser ausgeweitet werden.  Unterstützt unmittelbar die Ziele des GBF zum Schutz von Süßwasserökosystemen.	
Verordnung über den Handel mit wildlebenden Arten <sup>1</sup> und entsprechende Durchführungsrechtsakte	Umgesetzt, 1996	Kontrolle des Handels mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen, um sicherzustellen, dass ihr Überleben nicht durch den internationalen Handel gefährdet wird.  Unterstützt unmittelbar die Ziele des GBF zur Verhinderung des Aussterbens und der übermäßigen Ausbeutung von Arten.	Handlungsziel 5
Richtlinie über Umweltaussagen <sup>2</sup>	Vorschlag, 2023	Regulierung der Kommunikation von Unternehmen bezüglich Umweltaussagen, um Grünfärberei zu verhindern und sicherzustellen, dass Angaben zur Nachhaltigkeit richtig und überprüfbar sind.  Fördert die Transparenz bei Nachhaltigkeitspraktiken und damit die Verantwortung der Unternehmen.	Handlungsziele 15, 16, 22
Verordnung über Waldmonitoring <sup>3</sup>	Vorschlag, 2023	Stärkung des Monitorings von Wäldern und Waldökosystemen in	Handlungsziele 1, 2, 5, 10

Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik, COM(2022)0540. Abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0358\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0358_DE.html).

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01997R0338-20230520>.

<sup>2</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation, COM(2023)0166. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2023%3A0166%3AFIN>.

<sup>3</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder, COM(2023)0728. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2023:728:FIN>.

EU-Rechtsvorschrift	Status, Jahr der Annahme	Ziel und Bedeutung für den GBF	Entsprechung im GBF
		der EU, um deren nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Unterstützt die Ziele des GBF zur Erhaltung der Wälder und zur nachhaltigen Landbewirtschaftung.	
Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik <sup>1</sup>	Vorschlag, 2023	Verhinderung von Umweltverschmutzung durch Mikroplastik aufgrund der unbeabsichtigten Freisetzung von Kunststoffgranulat, wobei die Akteure in der EU die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen treffen müssen. Unterstützt die Ziele des GBF, die Umweltverschmutzung zu verringern, insbesondere im Hinblick auf Kunststoffabfälle.	Handlungsziel 7
Richtlinie zur Bodenüberwachung <sup>2</sup>	Vorschlag, 2023	Verbesserung des Schutzes und der nachhaltigen Nutzung der Böden durch die Einrichtung eines Überwachungssystems und das Vorschreiben von Aktionsplänen zur Bekämpfung der Bodendegradation. Unterstützt die Ziele des GBF zur Wiederherstellung von Ökosystemen und zur nachhaltigen Landnutzung.	Handlungsziele 1, 2, 5, 7, 10, 11

Quelle: Online-Instrument zur Berichterstattung, nationale Ziele der EU-Mitgliedstaaten. Abrufbar unter: <https://ort.cbd.int/national-targets?countries=eu&recordTypes=nationalTarget7>.

<sup>1</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik, COM(2023)0645. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52023PC0645>.

<sup>2</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz, COM(2023)0416. Abrufbar unter: [https://environment.ec.europa.eu/publications/proposal-directive-soil-monitoring-and-resilience\\_en](https://environment.ec.europa.eu/publications/proposal-directive-soil-monitoring-and-resilience_en).









---

Der Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal wurde 2022 mit dem Ziel angenommen, die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch die Festlegung von 23 Handlungs- und vier Statuszielen zu forcieren.

Da die 16. Konferenz der Vertragsparteien (COP 16) im Oktober 2024 kurz bevorsteht, sollen im Rahmen dieser Studie der Gesamtfortschritt bei der Umsetzung der Ziele seit der COP 15 sowie die größten Herausforderungen unter die Lupe genommen werden. Hierbei sollen u. a. der Stand der Umsetzung auf nationaler Ebene, die Einrichtung eines Finanzierungsmechanismus und die Annahme eines multilateralen Abkommens über digitale Sequenzinformationen untersucht werden.

PE 754.231

IP/A/ENVI/2024-06

Print ISBN 978-92-848-2431-1 | doi: 10.2861/6356544 | QA-01-24-080-DE-N

PDF ISBN 978-92-848-2432-8 | doi: 10.2861/2164524 | QA-01-24-080-DE-C